Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1858)

Rubrik: Ausserordentliche Sommersitzung : 1858

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Cagblatt

des

Großen Mathes des Kantons Bern.

Außerordentliche Sommersitzung. 1858.

Rreisschreiben

an

sammtliche Mitglieder des Großen Rathes.

Bern, ben 2. Juli 1858.

Berr Großrath !

Der Unterzeichnete hat im Einverständniß mit dem Resgierungsrathe beschlossen, den Großen Rath auf Montag den 12. Juli einzuberufen. Sie werden demnach eingeladen, sich an dem bezeichneten Tage, des Vormittags um 10 Uhr, im gewohnten Versammlungslokale des Großen Rathes auf dem Rathhause in Bern einzusinden.

Die Gegenstände, welche zur Behandlung fommen werden,

find folgende:

A. Befegedentwürfe.

- a. Solche, welche zur zweiten Berathung vorgelegt werden:
 - 1) Befet betreffend ben Cheeinspruch;

2) Befet betreffend die Beiratheeinzuggelder;

- 3) Gefet betreffend die Befoldung der Beamten der Kantonalbant;
- 4) Gefet betreffend Abanderung besjenigen über die Dilitarfteuer;
- 5) Defret betreffend Abanderung ber Sag, 321 Des Ci-
- 6) Defret betreffend bie Abanderung bes § 528 bes Strafprozeffes.
- b. Solche, welche schon früher vorgelegt, aber nicht in Behandlung genommen worden sind:
 - 1) über Einburgerung ber Heimathlofen und Landfaßen, Sagblatt des Großen Rathes 1858.

- c. Solche, welche neu vorgelegt werden:
- 1) Defret betreffend Aufhebung bes Gefeges über das Bollziehungsverfahren in Schuldfachen von geringem Werthe;
- 2) Defret betreffend bie Aufhebung bes Gesets wider ben Migbrauch ber Preffe.

B. Bortrage.

a. Des Regierungspräsidenten:

über die ftattgehabten Wahlen.

b. Der Direktion des Innern, Abtheilung Ge-

betreffend den Beschluß zu Verhinderung der Weitervers breitung der Mauls und Klanenscuche.

- c. Der Juftige und Polizeidireftion:
- 1) über verschiedene Naturalisationsgefuche;
- 2) über Strafnachlaße und Strafumwandlungsbegehren; 3) betreffend ben Kompetenzkonflikt zwischen dem Regies rungsrathe und dem Obergerichte in der Untersuchungss fache gegen Herrn Gerichtspräsidenten Vermeille in Delsberg.

d. Der Finangbireftion:

- 1) betreffend die Staatsrechnung für bas Jahr 1857;
- 2) betreffend bas Gesuch um Herabsehung bes Ohmgelbes auf bem Bier.
 - e. Der Forfte und Domanendireftion:

betreffend verschiedene Kantonnementeverträge.

f. Der Baudireftion:

1) betreffend einen Nachfredit fur Bollendung bes Reus chenette-Stragenbaues;

74

2) betreffend einen Nachfredit fur die Berfepung bes Salzmagazine von Murgenthal nach Langenthal.

C. Wahlen.

1) Bahl zweier Mitglieder in ben Regierungerath;

2) Bahl fammtlicher Regierungestatthalter und Gerichtes

prafibenten;
3) Bahl von feche Mitgliedern und von einem Erfat-manne des Obergerichts;

4) Bahl eines Stabsoffiziers.

Kur die erfte Sigung werden auf die Tagesordnung gefest: Bortrage bes Regierungsprafidenten, ber Direttion bes Innern, der Justig und Bolizei, der Domanen und Forsten, sowie die Gesepesentwurfe unter litt. a. Die Wahlen werden Mittwoch ben 14. Juli vorgenommen werden.

Mit Hochschätzung!

Der Brogratheprafident: Miggeler.

Erfte Situng.

Montag ben 12. Juli 1858. Vormittage um 10 Uhr.

Unter dem Borfige bes Berrn Prafidenten Niggeler.

Nach dem Namensaufrufe find folgende Mitglieder abmefend, mit Entschuldigung: Die herren Affolter, Johann Rudolf; Knechtenhofer, Wilhelm; Muller, Arzt; Röthlisberger, Rubolf; Anechtenhofer, Wilhelm; Müller, Arzt; Röthlisberger, Gustav, und Stuber; ohne Entschuldigung: die Herren Affolter, Jakob; Batschelet, Blösch, Brechet, Bucher, Bühlmann, Büsberger, Burri, Chopard, Engemann, Feller, Fleury, Freisburghaus, Frepp, Froidevaux, Geisbühler, Gseller in Signau, Guenat, v. Gunten, Hermann, Herren, History, Hoffmayer, Jmhoof, Ben.; Imobersteg, Fürsprech; Indernühle, Amtonatar; Ingold, Ioß, Karlen, Kasser, Knuchel, König, Kohler, Kurz, Lehmann, Johann; Lehmann, Daniel; Lenz, Leunberger, Marti, Meier, Morel, Moser, Gottlieb; Müller in Sumiswald, Deuvray, Probst, Revel, Nitter, Köthlisberger, Kat: Rothliss Deuvray, Brobft, Revel, Ritter, Rothlisberger, 3fat; Rothlis-

berger, Johann; Schertenleib, Schmied, Rudolf; Schmied, Andreas; Schori, Friedrich; Schrämli, Schurch, Seiler, Segler, Seuret, Spring, Rudolf; Steiner, Jafob; Stettler, Wirth und Zbinden.

Der Berr Prafident eröffnet die Sigung mit folgender Unrede :

"Meine Herren! Im Einverständniffe mit dem Regierungerathe fah fich Ihr Braftdium veranlaft, Sie auf heute ju einer außerordentlichen Sigung einzuberufen. Der Zeitpunft ist einer außerdrechnitigen Sigung einzubetufen. Der Zeitpuntift zwar kein sehr gelegener, in doppelter Beziehung nicht. Worerst ist gegenwärtig die Bundesversammlung hier versammelt, zu deren Mitgliedern ein großer Theil von Ihnen gehört. Zweitens wird, sobald günstigere Witterung eintritt, bei vielen von Ihnen die Sehnsucht zur Rüdsehr nach Hause erwachen, um die landwirthschaftlichen Arbeiten fortsesen zu können. Indeffen ließ diefe Sigung fich schlechterdinge nicht verschieben, namentlich mit Rudsicht auf die Wahlen der Bezirksbeamten, welche auf den 1. August ihr Amt antreten sollen. Sodann muffen auch die Ergänzungswahlen in den Regierungsrath und das Obergericht vorgenommen werden. Nebstdem haben wir eine ziemliche Masse laufender Geschäfte zu erledigen, und eine Ungahl Gefegedentwurfe ju berathen. Wir werden unfere Beit fparfam verwenden muffen, wenn auch nur die dringenoften der vorliegenden Geschäfte erledigt werden follen. 3ch erflare die Sigung ale eröffnet."

Es werden mehrere Bortrage bes Regierungerathes und Borftellungen angezeigt, welche in dem am Schluffe ber Bershandlungen beigefügten Berzeichniffe enthalten find,

Berlefen wird hierauf ein Unjug bes herrn Großrath Mühlethaler mit dem Schluffe:

> Es folle die Sundetare auf den Betrag von 5 Fr. abgerundet werden.

Tagebordnung:

Vortrag des Regierungsrathes über die feit der letten Seffion angeordneten Erganzungewahlen.

Infolge Ablehnung ber bei der Gesammterneuerung des Großen Rathes in den Wahlfreifen Buren, Gfteig und Signau erwählten Mitglieder mußten die politischen Bersammtungen dieser Wahlfreife zur Vornahme neuer Wahlen einberufen werden. Da jedoch die betreffenden Wahlverhand-lungen erst den 30. Mai stattsanden, konnten die Gewählten auf die vorhergehende Session nicht einberufen werden.

Infolge der Bahlen in den Regierungerath waren ferner Ersahwahlen nothwendig in den Wahlfreisen Erlenbach, Rirchberg, Langnau, Bery, Signau und Wohlen. Endlich hatte* auch die Ablehnung des Herrn 3. B. Berbier von Delsberg eine Ersahmahl in diesem Wahlfreise zur Folge.

Gemäß ber Verordnung bes Regierungsrathes fanden bie daherigen Wahlverhandlungen am 20. und, fo weit es nöthig war, am barauf folgenden Sonntag ben 27. Juni ftatt.

Es wurden zu Mitgliedern bes Großen Rathes ermählt:

1. 3m Wahlfreise Buren an ber Stelle bes Herrn Dr. Schneiber, welcher die in ber Stadt Bern auf ihn gefallene Wahl angenommen hatte:

Berr Karl Ludwig Schmaly, Landwirth, in Buren.

2. 3m Wahlfreise Gfreig an ber Stelle bes ablehnenden herrn Amtichreiber Ritscharb:

Berr Johann Sterchi in Wilberdwyl.

3. 3m Wahlfreise Delsberg an der Stelle des herrn Berbier:

herr Olivier Seuret, gewesener Regierungoftatthalter, in Deloberg.

4. 3m Bahlfreise Erlenbach an der Stelle bes jum Mitgliede des Regierungerathes gewählten herrn 3, 3. Karlen:

herr Johann Gottlieb Karlen, handelsmann, in Erstenbach.

5. 3ml Bahlfreife Kirchberg an ber Stelle bes jum Mitgliede bes Regierungerathes gewählten Gern Weber:

herr Johann Mofer, Gemeindrathsprafident, ju Ropspigen.

6. 3m Bahlfreife Langnau an ber Stelle bes jum Mitgliede des Regierungerathes gewählten herrn Dr. Lehmann:

Herr Daniel Lehmann, Sandelsmann, in Langnau.

7. Im Wahlfreife Bern an der Stelle bes jum Mitgliede des Regierungsrathes gemahlten herrn Migh:

Berr G. Louis Grosjean, Advofat, in Courtelary.

8. 3m Wahlfreise Signau an der Stelle des ablehenenben herrn Notar Haldimann in Eggiwyl:

Berr Friedrich Salzmann, Amtonotar, in Gignau.

9. 3m nämlichen Wahlfreise an ber Stelle des Berrn Regierungsprafidenten Schenf;

Berr Johann Buthrich, Wirth in Mefchau.

10. Im Wahlfreife Bohlen an ber Stelle bes jum Mitgliede bes Regierungerathes gewählten herrn Sahli:

herr Benedift Lehmann, Gemeindsprafitent, ju Bremsgarten.

Da gegen feine biefer Wahlen Ginfprachen einlangten und fein Grund vorlag, von Amtes wegen einzuschreiten, fo ftellt der Regierungsrath den Antrag:

ber Große Rath möchte die angeführten Erfahwahlen als gultig erklaren und die neugewählten Mitglieder beeidigen.

Der Herr Prafibent bes Regierungerathes, als Berichterstatter, empsiehlt diesen Antrag mit der Bemerkung, daß fammtliche Wahlverhandlungen in aller Ordnung vor sich gegangen und feinerlei Beschwerben bagegen eingelangt sind.

Der Antrag bes Regierungerathes wird ohne Gins fprache durch bas handmehr genehmigt.

Bon ben neugewählten Mitgliedern find anwesend und leisten den verfassungsmäßigen Gid die Herren Schmalz, Sterchi, Moser, Großsean, Salzmann, Wüthrich und Lehmann in Bremgarten, ebenso die Herren Känel von Bargen und Moser, Notar, deren Wahl schon in der Junissung genehmigt worden ift.

Vortrag des Regierungsrathes über die Bahls vorschläge für die Stellen der Regierungoftatts halter und Gerichtspräsidenten.

Die Wahlverhandlungen fämmtlicher Amtsbezirfe blieben unangefochten, mit Ausnahme berjenigen ber politischen Bersfammlung zu Ins vom 20. Juni abhin, gegen welche Here Samuel Abolf Probst, Bärenwirth baselbst, Einsprache erhob, nicht sowohl wegen Ungesestlichseiten bei der Wahlverhandlung selbst als wegen Unregelmäßigkeiten, welche vorher bei der Berichtigung der Stimmregister, der Einberufung der Wahlsversammlung 2c. stattgefunden haben sollen.

Nach ben Berichten bes Gemeindspräfidenten von Ins und des Regierungsstatthalters von Erlach erscheint jedoch diese Einsprache materiell nicht begründet. Der Regierungsrath geht von der Ansicht aus, dieselbe sei schon in formeller Beziehung nicht zuläßig, da sie nur gegen die Berhandlungen einer einzelnen politischen Bersammlung gerichtet ist und daher nach Art. 50 des Wahlgesetzs binnen der Frist von drei Tagen hätte eingereicht werden sollen, während die Einsprache erst am 25. Juni dem Regierungsstatthalteramte übergeben wurde.

Gleichzeitig übermittelt ber Regierungerath bem Großen Rathe feine Doppelvorschläge für Die Stellen ber Regierungesftatthalter und Die Borschläge bes Obergerichtes für Die Stellen ber Gerichtspräsidenten, und ftellt ben Antrag:

4. Ueber die Einsprache des Herrn Samuel Adolf Brobst, Wirth in Ins, gegen die Berhandlungen der politischen Bersammlung daselbst vom 20. Juni zur Tagesordnung zu schreiten.

2. Auf Grundlage der vorliegenden Vorschläge die Wahl der Regierungöstatthalter und Gerichtspräsidenten vor-

zunehmen.

Herr Prafibent des Regierungsrathes, als Berichter, statter. Der Regierungsrath beehrt sich, Ihnen zwei Antrage vorzulegen. Der eine betrifft die von herrn Probst eingereichte Wahleinsprache, der andere die Vorschläge für die Stellen der Regierungsstatthalter und Gerichtsprasidenten. Ueber den zweiten habe ich nichts beizufügen, dagegen muß ich mir über den ersten Antrag einige Worte erlauben. Das Wahlgeset unterscheidet zwei Arten von Wahlbeschwerden: solche, die sich auf Wahlen in den eidgenössischen Nationalrath, und solche, die sich auf fantonale Wahlen beziehen. Für die erstern ift

eine Frist von sechs Tagen, für die letztern eine solche von der Tagen festgesett. Nach \$ 54 desselben Gesets fallen alle nach Ablauf der in den §§ 48 und 50 bestimmten Frist erfolzgenden Einsprachen außer Berücsschigung. Nun ist die vorsliegende Beschwerde erst nach fünf Tagen eingelangt. Obschon der Regierungsstatthalter die Sache untersucht und sich hinslängliche Gründe zur Abweisung ergeben hatten, so sand der Regierungsrath sich doch nicht veranlaßt, in das Materielle einzutreten, sondern trägt aus sormellen Gründen auf Tagessordnung an,

Karrer. Schon in der letten Sitzung des Großen Rathes haben wir diefe Frage behandelt und es war damals die Rommiffion einftimmig ber Unficht, wie der Regierungerath fie heute aufstellt. 3ch habe indeffen in der Sigung felbft, nachdem ich mich mit dem Gefete etwas mehr vertraut gemacht hatte, mein Gewiffen refervirt, indem ich fagte, die Unficht ber Rommiffion und des Regierungsrathes, daß bei Bahlbeschwer-Den nur eine dreitägige Frift gelte, fei nicht die richtige. Das Wahlgeset ift in mehrern Bestimmungen etwas undeutlich abgefaßt. Es macht einen Unterschied zwischen ben Verhands lungen eines Wahlfreises und denjenigen einer einzelner Abtheilung eines Kreises. Scheinbar fest es fur Ginsprachen gegen die Berhandlungen einzelner Theile eines Wahlfreises eine Frift von drei Tagen feft, mahrend es für Ginfprachen gegen die Gultigfeit bes Gesammtergebniffes einer Wahl eine Frist von seche Tagen aufstellt, abgesehen davon, ob der Wahlfreis aus einer oder mehrern politischen Versammlungen bestehe. Die Unsicht bes Regierungerathes, daß die Beschwerde erfeffen fei, ift baher nicht richtig, und ich glaube, gestütt auf die entwidelte Auffassung, foll man die Sache an den Regierungerath gurudiveifen, damit er fowohl über bas Formelle als Materielle Bericht erftatte.

Herr Berichterstatter. Ich habe bem Gesagten nur beizufügen, daß das Geset in seinem § 50 hinlänglich deutlich zu sein schein. Der § 48 spricht von Wahlen in den eidges nössischen Nationalrath, der § 50 von kantonalen Wahlen, und zwar sowohl von Verhandlungen einzelner Wahlkreise als eines ganzen Amisbezirks, so daß die dreitägige Frist sich auf beide Arten kantonaler Wahlverhandlungen, die sechstägige Frist dagegen sich nur auf Wahlen in den eidgenössischen Nationalsrath bezieht. So scheint es disher ausgesaßt worden zu sein, und die Kommission, welche früher über die Wahlen Bericht zu erstatten hatte, theilte dieselbe Ansicht. Ich wiederhole daher den Antrag auf Tagesordnung aus formellen Gründen.

Abstimmung.

Für Genehmigung der Wahlverhandlungen im Allgemeinen mit Borbehalt derjenigen von Ins Für sofortiges Eintreten in Betreff der lettern Für Rückweisung an den Regierungsrath Für den Antrag des Regierungsrathes

Handmehr. Gr. Mehrheit. Minderheit. Mehrheit,

Das Prafidium sett bie Vernahme der Wahlen auf die Tagesordnung von Mittwoch den 14. Juli nächsthin mit der Bemerkung, daß nicht nur sechs (wie irriger Beise ansgezeigt worden), sondern sieben Mitglieder in das Obergericht zu mählen sind.

Ferner wird ein Schreiben bes herrn Großrath Carlin verlefen, welcher feine Wahl in den Regierungerath aus Familienrucfichten ablehnt.

Strafnachlaß. und Strafumwandlungegefuch e.

Auf ben Antrag bes Regierungsrathes und ber Direftion ber Juftig und Bolizei wird in Betreff ber nachbezeichneten Strafnachlaß und Strafumwandlungsgesuche ohne Einsprache durchs Handmehr beschlossen, was folgt:

- 1. Dem Seinrich Kung von Meinisberg wird ber legte Biertel ber zwanzigjährigen Kettenstrafe, wozu er wegen Brandstiftung verurtheilt worden, erlaffen.
- 2. Dem Christian Liechti von Landiswyl wird der nicht mehr einen Sechstel betragende Rest der fünfjährigen Kettensstrafe, wozu er wegen Diebstahls und Brandstiftung verurtheilt worden, erlassen.
- 3. Dem Chriftian Zutter von Guggisberg wird der lette Sechstel der vierjährigen Kettenstrafe, wozu er wegen Diebstahls und Diebstahlsversuchs verurtheilt worden, erlaffen.
- 4. Dem Johann Kiflig von Schwarzenburg wird ber lette Biertel ber sechsjährigen Kantoneverweifung, wozu er wegen Diebstahls verurtheilt worden ift, erlaffen.
- 5. Christian Zbinden von Guggisberg, wegen Blutfcande zu zwei Jahren Buchthaus verurtheilt, wird mit feinem Strafnachlaggefuch abgewiefen.
- 6. Die Strafe neunmonatlicher Leistung aus bem Amtobezirf Narwangen, wozu Samuel Schneeberger, Spengler in Langenthal, verurtheilt worden ift, wird in eine Eingrenzung in die Gemeinde Langenthal von gleicher Dauer umgewandelt.
- 7. Die sechsmonatliche Eingrenzung in die Gemeinde Lauterbrunnen, wozu Christian Rubin, Hornarbeiter von dort, wegen Unterschlagung verurtheilt worden ift, wird umgewandelt in Eingrenzung in den Amtsbezirf Oberhaste von gleicher Dauer.
- 8. Dem Maurice Maillat, Bater, von Courtedoux, wird der lette Biertel der achtzehnmonatlichen Kettenstrafe, wozu er wegen Diebstahls verurtheilt worden ist, erlassen.
- 9. Die Gefangenschaftsstrafe, zu welcher Frau Anna Bieri, geborne Fuhrer, von Schangnau, wohnhaft im Graben zu Diesbach, wegen Nichtbezahlung einer Buße von Fr. 50, die ihr wegen unbefugten Waldausreutens auferlegt worden, verurtheilt worden ift, wird in eine Eingrenzung in die Gesmeinde ihres dermaligen Wohnorts umgewandelt.
- 10. Dem Jafob Bucher von Gurbru wird der lette Biertel, resp. der Rest der fünzehnmonatlichen Zuchthaus strafe, wozu er wegen Diebstahls verurtheilt worden ist, erlassen.
- 11. Dem Christian Meier von Trub wird der lette Biertel der Zuchthausstrafe von 3% Zahren, wozu er wegen Falschmunzerei und wissentlichen Ausgebens falschen Geldes verurtheilt worden ist, erlassen.
- 12. Dem Adolf Reiter von Keglarn in Niederbayern wird ber lette Funftel ber zehnjährigen Kettenstrafe, wozu er wegen Strafenraubs verurtheilt worden ift, erlaffen.
- 13. Der Chriftina 3binden, geb. Streit, von Guggis, berg wird ber Rest der 1½ jahrigen Buchthausstrafe, wozu sie megen Gehülfenschaft bei Diebstahl verurtheilt worden ift, erstaffen.

- 14 Dem Niflaus Streit von Belpberg wird der lette Biertel der zweisährigen Buchthausftrafe, wozu er wegen Diebsftahls verurtheilt worden, erlaffen.
- 15. Der Unna Wenger von Wahlern wird ber Reft ber fünfjährigen Kettenstrafe, wozu sie wegen Bersuchs Kindsmordes verurtheilt worden ift, erlassen.
- 16. Der noch ausstehende Theil ber einjährigen Kantonsverweifung, wozu Joseph Boech at von Miecourt wegen Schlägerei und Verwundung verurtheilt worden ift, wird in Eingrenzung in die Gemeinde Miecourt von gleicher Dauer umgewandelt.
- 17. Dem Samuel Stauffer von Sigridwyl, gewesener Rechtsagent in Thun, wird der Rest der ihm wegen Untersichlagung auferlegten funfjährigen Kantonsverweisung erlaffen.
- 18. Dem Benedikt Mahrer von Bohningen und dem Niflaus Nünd lift von Wangen, beides Umis Olten, werden zwei Drittel der Buße von Fr. 1987. 50, wozu der Erstere, und von Fr. 1275, wozu der Zweite wegen Verkaufs von Lotteriebillets verurtheilt worden ift, erlassen.
- 19. Dem Jafob Grütter von Seeberg wird ber auf ben 25. August nächsthin eintretende lette Biertel der ihm wegen Diebstahls auferlegten zweijährigen Zuchthausstrafe erslaffen.
- 20. Dem Bendicht Rufer von Munchenbuchfee, wegen Diebstahls zu acht Jahren Ketten verurtheilt, werden die letten 18 Monate diefer Strafe erlaffen.
- 21. Der Unna Barbara Hofer von Seewyl, wegen Berheimlichung ihrer Riederkunft und Beiseiteschaffung der Leibeöfrucht zu vier Jahren Zuchthaus verurtheilt, wird der lette Biertel dieser Strafe erlassen.
- 22. Der Katharina Mofer von Herbligen, wegen Bersheimlichung der Schwangerschaft und Befeitigung des Kindes zu vier Jahren Zuchthaus verurtheilt, wird der Rest dieser Strafe erlassen.
- 23. Der Maria Bolfli, geb. Landolf, von Schangnau, wegen Hehlerei zu einem Jahr Einfperrung veruriheilt, wird ber Reft biefer Strafe erlaffen.
- 24. Die fünfjährige Kettenstrafe, wozu Unna Gugger von Heimiswyl wegen Kindsmordes verurtheilt worden ist, wird in eine zweijährige Einsperrung und nachherige dreijährige Kantonsverweisung umgewandelt.

Dagegen werben abgewiesen:

- 1. Carl Born von Grellingen, wegen Diebstahls zu 21/2 Jahren Ginsperrung verurtheilt, mit dem Gesuch um Umwandlung des Rests feiner Strafe in Kantoneverweifung.
- 2. Jafob Rüegsegger von Bachfeldorn, wegen Untersichlagung und Fäljdung zu zwei Jahren Buchthaus verurtheilt, mit bem nämlichen Gesuche.
- 3. Louis Boirol von Genevez, wegen Schlägerei und Berwundung ju funf Jahren Ketten verurtheilt, mit dem Gefuch um Nachlaß oder Umwandlung des Resis diefer Strafe in Kantonsverweifung.
- 4. Niflaus Sofmann von Sug und Lattrigen, wegen Brandftiftung ju 11 Jahren Ketten verurtheilt, mit dem Gefuch um Nachlaß bes letten Biertels Diefer Strafe,

Tagblatt des Großen Rathes 1838.

- 5. Emil Stockmener, Kondufteur ber schweizerischen Centralbahn auf der Linie Bern-Aarau, mit dem Gesuch um Nachlaß der Buße von Fr. 41. 99 und Fr. 50. 59, wozu er vom Richteramte Laupen wegen Widerhandlung gegen das Ohmgelogeset verurtheilt worden ist.
- 6. Marie Margaretha Bufeier von Binels, wegen Kindsmordes gu 11 Jahren Ketten verurtheilt, mit bem Gefuch um Nachlaß eines Theils biefer Strafe.
- 7. Johann Kauer von Trachfelwald, wegen Diebstahls und Betrugs zu vier Jahren Keiten verurtheilt, mit bem namslichen Gesuch.
- 8. Johann Zahnd von Guggisberg, wegen Fälfchung und wiffentlichen Gebrauchs falfcher Urfunden zu 18 Monaten Zuchthaus verurtheilt, mit dem Gefuch um Umwandlung des Rests dieser Strafe in Kantonsverweisung.
- 9. David Stufi von Entschwyl mit bem Besuch um Umwandlung bes Rests ber sechsmonatlichen Einsperrung, wozu er wegen Betrugs verurtheilt worden ift.
- 10. Samuel Stuff von und zu Oberbleifen mit dem Gefuch um Nachlaß oder Umwandlung der dreimonaclichen Verweifung aus dem Amtsbezirk Konolsingen und der zweimonatlichen Gefangenschaft, wozu er wegen Schlerei verurtheilt worden ift.
- 11. Samuel Salbimann von Aefchlen, wohnhaft auf ber Falfenfluh zu Bleifen, mit dem Gefuch um Nachlaß oder Umwandlung der einmonatlichen Gefangenschaft, wozu er wegen Hehlerei verurtheilt worden ift.
- 12. Henriette Donge von Breuleur mit bem Gefuch um Nachlaß bes letten Viertels ber achtjährigen Kettenstrafe, wozu sie wegen Brandstiftung verurtheilt worben ift.
- 13. Johann Schneiber von Dießbach bei Buren, gew. Uhrenmacherlehrling, mit dem Gesuch um Nachlaß des letten Biertels der dreijährigen Zuchthausstrafe, wozu er wegen Brandftiftung verurtheilt worden ift.
- 14. Johann Weber von Bruttelen mit dem Gefuch um Rachlaß des Rests der fünfundzwanzigfährigen Kettenstrafe, wozu er wegen Todischlages und Berwundung verurtheilt worden.
- 15. Niklaus Brand von Lauenen mit dem Gefuch um Nachlaß oder Umwandlung des Rests der fünfjährigen Kettensstrafe, wozu er wegen Diebstahls verurtheilt worden ift.
- 16. Johann habegger von Trub mit bem Besuch um Umwandlung bes Reste ber zehnjährigen Kettenstrafe, wozu er wegen Diebstahls und Anstiftungsversuchs zu Brandstiftung verurtheilt worden ist.
- 17. Louis Girard et von Genevez mit bem Gesuch um Umwandlung des Rests der funfjährigen Kettenstrafe, wozu er wegen Todichlags verurtheilt worden ift.
- 18. Anna Maria Schrag von Bynigen mit bem Gefuch um Nachlaß bes letten Biertels ber funffahrigen Kettenftrafe, wozu sie wegen Kindsmordes verurtheilt worden ift.
- 19. Urs Obrecht von Wiedlisbach mit bem Gefuch um Nachlaß des letten Biertels der ihm wegen Brandstiftung auferlegten achtjährigen Kettenstrafe.
- 20. Jean Baptifte Petignat, Zimmermann, von Courgenay, mit dem Gefuch um Nachlaß des Refts der Kan-

tondverweifung, in welche ber noch ausstehende Theil ber ihm wegen Mighandlung auferlegten fünfjährigen Gefangenschaft umgewandelt worden ift.

- 21. Elif. Magb. Schut von Sumiswald mit dem Gefuch um Nachlaß bes Rests der einjährigen Verweisung aus dem Amtsbezirk Bern, wozu sie wegen Unzucht verurtheilt worden ift.
- 22. Peter Magener von Meiringen, Graveur und Bildhauer, mit dem Gesuch um Rachlag des Refts der ihm wegen Betrugs auferlegten halbsährigen Ginsperrung.
- 23. Johann Gaffer von Guggisberg, wohnhaft gewesen zu Renan, mit dem Gesuch um Umwandlung des Rests der einjährigen Gefangenschaft, wozu er wegen Mithulfe bei einem Diebstahl verurtheilt worden ift.
- 24. Jafob Schar von Eriswyl mit dem Gefuch um Rachlaß des Refts der ihm wegen Diebstahls auferlegten 3/4 jährigen Zuchthausstrafe.

Schließlich trägt ber Regierung Brath barauf an, ber gegen bie Herren Cuenin, Elfäßer und Mithafte in Kircheberg wegen Zerftörung bes Flusbammes in ber Emme bei Burgborf eingeleiteten Untersuchung keine weitere Folge zu geben.

Migh, Justizdirektor, als Berichterstatter, führt zu Besgründung dieses Antrages, gestütt auf die vorliegenden Akten, im Wesentlichen Folgendes an. Infolge eingetretenen Wassermangels in den Monaten Dezember und Januar abhin bes schwerten fich die Bewohner des Dorfes Kirchberg, und wurden bei bem Regierungestatthalteramte Burgdorf Schritte gur Abbulfe gethan. Der Regierungoftatthalter traf im Ginverftandniffe mit den dortigen Radwerfe und Fabrifbefigern eine Berfügung, welche die Beschwerdeführer einige Beit beschwichtigte. Als die Klagen sich wiederholten, beriefen sich die Gewerbetreibenden von Burgdorf auf ihre wohl erworbenen Rechte, von ber andern Seite her fam ein Rothschrei wegen Waffermangels ju den Ohren der Behörden. Es fanden Unterhandlungen ftatt. Bahrend ber Abhaltung eines Augenscheins ju Beseitigung ber Uebelftande burch ben Regierungoftanbalter mit Beiziehung von Sachverftandigen murben gewaltsame Berftorungen an ben Bafferwerfen verübt, um das Baffer in die Emme zu leiten. Nachdem der Regierungoftatthalter Magregeln gu Berftellung ber Ordnung getroffen, reichten die Wafferberechtigten von Burgdorf das Begehren ein, die Angeschuldigten dem Unterfuchungerichter zu Einleitung eines ftrafrechtlichen Berfahrens zu überweifen Die Untersuchung murbe eingeleitet. Infolge veranderter Berhaltniffe gaben jedoch die Klager die Erflarung ab, daß fie auf die Ginleitung eines ftrafrechtlichen Berfahrens verzichten. Nachdem der Regierungerath mittlerweile über Die Streitigfeiten betreffend Die Wafferberechtigung feinen Entscheid gefällt hatte, befchloß der Untersuchungerichter von Burgdorf, mit Rudficht auf die obwaltenden Umftande, von einer ftrafs rechtlichen Untersuchung zu abstrabiren Der Bezirkoprofurator war nicht berfelben Unficht, fo bag bie Ungelegenheit ber Unflagekammer überwiefen werden mußte, welche auf ben Untrag des Generalprofurators mit Rudficht auf den Umftand, daß einzig noch das Interesse des Staates in Frage liege, beschloß, Die Aften dem Regierungerathe vorzulegen, um demfelben Betegenheit zu geben, gutsindendenfalles dem Großen Rathe Borschläge zu Ausübung der ihm nach § 27, 1. g der Verfassung zustehenden Befugniß zu machen. Die Justizdirektion, welcher Die Sache jur Begutachtung überwiesen wurde, ftellt nun in

Uebereinstimmung mit bem Regierungsrathe ben Antrag, du Erhaltung bes Friedens und ber nachbarlichen Berhältniffe zwischen zwei bedeutenden Ortschaften, im hinblid auf Die obwaltenden außerordentlichen Umstände, der Untersuchung keine weitere Folge zu geben.

Der Antrag bes Regierung Brathes wird ohne Ginfprache genehmigt.

Schluß ter Sigung: 11/4 Uhr Nachmittags.

Der Redaktor: Fr. Faßbind,

Zweite Situng.

Dienstag den 13. Juli 1858. Morgens um 8 Uhr.

Unter bem Borfige bes herrn Bigeprafibenten Rurg.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Affolter, Johann Mudolf; Knechtenhofer, Wilhelm; Müller, Arzt; Röthliederger, Gustav; Seuret und Stuber; ohne Entschuldigung: die Herren Batschelet, Bügberger, Engemann, Geiser, Geller in Signau, Gyger, Hoffmayer, Karlen, Knuchel, Lauterburg, Lehmann, D. U.; Lehmann, Benedikt; Müller in Sumidwald, Niggeler, Probst, Ryser, Schmied, Rudolf; Schneider, Arzt; Schori, Friedrich; Schrämli, Seiler, Sesler, Steiner, Oberst; Stettler, Wirth, Wüthrich und Zbinden.

Das Protofoll ber letten Sigung wird verlefen und ohne Einsprache burch das Sandmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Bortrage ber Finangbireftion, Abtheilung Domanen und Forften.

1. Rantonnement mit der Burgergemeinde Bargen.

Der Regierungerath tragt barauf an:

a. Es fei bie Losfauffumme fur bas Recht auf bie Gichen mit Fr. 3300 zu genehmigen.

b. Es fei auch die Pfarrholzpension mit den acht Jucharten abgetretenen Waldbodens als ausgeglichen zu betrachten und überhaupt der Bertrag in allen Theilen anzunehmen

Weber, Direktor ber Domänen und Forsten, als Berichterstatter, empsiehlt biesen Untrag mit der Bemerkung, daß dem Staate außer dem Obereigenthumsrecht auf die fraglichen Waldungen noch ein spezielles Recht auf die Eichen zustehe und der Pfarrei Bargen sechs Alafter Holz jährlich geliefert werden muffen, daß derselbe aber bei dem gegenwärtigen Justande der Waldungen durch ein gerichtliches Kantonnement nicht gunstigere Bedingungen erhalten könnte.

Der Antrag des Regierungerathes wird ohne Ginfprache durch das handmehr genehmigt.

2. Berfauf ber ehemaligen Scharfrichterwohnung in Bern.

Der Regierungerath tragt auf Genehmigung bes Kaufvertrages an, nach welchem biefe Wohnung bem herrn Samuel Suber, Thierargt, um Fr. 25,755 hingegeben wers ben foll.

Der Herr Berichterstatter empfiehlt auch diesen Antrag zur Genehmigung unter hinweisung auf die bisherigen Erstragsverhältnisse der betreffenden Gebäulichkeiten, welche, zu Fr. 8600 brandversichert, nach der Grundsteuerschapung zu Fr. 20,500 tarirt waren und einen jährlichen Mtethzins von Fr. 579. 71 abwarfen, während die Kaufsumme einen jährlichen Insertrag von Fr. 1020 darbietet.

Auch diefer Untrag wird ohne Ginfprache genehmigt.

3 Berfauf eines bem Staate gehorenben Saufes ju Bruntrut.

Der Regierungerath tragt barauf an, ben mit herrn Kavier Sies, Wirth in Bruntrut, um die Kauffumme von Fr. 8610 gefchloffenen Bertrag zu genehmigen.

Bird ebenfalls vom herrn Berichter ftatter empfohlen und ohne Ginsprache genehmigt.

4. Kantonnement mit ber Burgergemeinde Bort.

Rach bemfelben follen bem Staate fieben Jucharten bes bestigelegenen Waldes verbleiben, doch mit bem Borbehalte von Seite ber Gemeinde, daraus das jum Schulhausbaue benöthigte brauchbare Bauholz beziehen zu können.

Der Regierungerath trägt auf Genehmigung bes Kantonnementevertrages an, beffen Ratififation vom herrn Berichterstatter als im Intereffe bes Staates liegend empfohlen und vom Großen Rathe ohne Einsprache beschlossen wird.

Das Präfidium theilt der Versammlung mit, daß Herr Regierungsrath Weber vor der zweiten Berathung der Gesessentwurfe über die Besoldungen der Beamten der Kantonalbank und über Abanderung des Militärsteuergesesse als Berichterstatter nähere Einsicht davon zu nehmen wünsche. Diese Gessepsesentwurfe werden daher dem Regierungsrathe wieder zusgestellt.

Projekt = Defret

betreffend

eine Modififation ber Sagung 321 C. G.

(Zweite Berathung. Siehe Großrathsverhandlungen, laufender Sahrgang, Seite 236 ff.)

Mign, Juftigbireftor, als Berichterstatter. In der Sigung vom 10. April 1858 haben Sie Das Defret, betreffend eine Modifitation ber Sagung 321 des Civilgeseges jum ersten Male berathen. Die Borlage Diefes Defretes wurde durch eine Bittschrift veranlaßt, welche das Begehren enthielt, daß fur die in San. 321 G. B vorgefehene Sicherheitoleiftung eine Frift festgesett werden möchte, nach deren Ablauf das Bermögen bes verschollenerflarten Landesabwefenden den vermuthlichen Erben ohne weitere Sicherheiteleiftung ausgeliefert werben folle, wahrend bisher die Ablieferung nur gegen Sicherheitsleiftung erfolgen fonnte, da das Civilgefen feine Frift fur Diefelbe fest-stellt. Im hinblid auf andere Gesetzebungen, melde folche Briften enthalten, fand man es nothwendig, ebenfalls eine Frift su bestimmen. Bet einer Berfchollenheitverflarung find zwei Falle denfbar: entweder fonnen die vermuthlichen Erben Burgschaft leiften oder nicht. Run wird Ihnen ein Defret vorgelegt, nach welchem nach Berfluß von zwanzig Jahren nach der Berfchollenheitserflärung die Sicherheitsleiftung aufhört und auch denjenigen vermuthlichen Erben, welche feine Sicherheit geleiftet haben, das Bermögen des Landesabwesenden ausgeliefert geteinet haven, das Vermogen des Landesadwesenven ausgerieset wird. Bei der ersten Berathung wurde nur in Betreff des Art. 3 eine Bemerkung gemacht, indem man fand, es sein icht nöthig zu sagen: "die Kinder und direkten Nachkommen," sondern es genüge der Ausdrud: "die direkten Nachkommen," eine Modisstation, welche zur Genehmigung empfohlen wird. Der Grundgedanke des Dekretes ist also dieser: wenn die Berschollenheitserklärung eines Landesabwesenden erfolgt, und dies geschieht gemähnlich erft nach Nerkluß von 30 Kahren, so dieß geschieht gewöhnlich erft nach Verfluß von 30 Jahren, fo folgt dann fur die Sicherheitsleiftung noch eine Frift von 20 Sahren, nach deren Ablauf die Sicherheiteleiftung megfällt. Die Bestimmung bes Defretes hat aber nicht die Bedeutung,

daß der Besit des Bermögens des Landesabwesenden von Seite der vermuthlichen Erben desinitiv sei, so daß, wenn derselbe oder besser berechtigte Erben später zum Borschein kommen sollten, lettere fein Recht mehr darauf hätten, sondern in diesem Falle soll den Zurücksehrenden das vorhandene Bermögen nach Sahung 324 ausgeliesert werden. Ich stelle daher den Antrag, Sie möchten in die zweite Berathung des Defretes eintreten, dasselbe in globo behandeln und genehmigen.

v. Werdt. Ich erlaube mir die Anfrage an den Herrn Berichterstatter, wie es in dem Falle gehalten sein soll, wenn möglicher Weise das Vermögen des Landesabwesenden von dessen vermuthlichen Erben, welche keine Sicherheit geleistet haben, verbraucht ist, und der Zurücklehrende nichts mehr davon findet.

Herr Berichterstatter. Während 20 Jahren nach erfolgier Berschollenheitserklärung haben die vermuthlichen Erben des Landesabwesenden die vom Gesese vorgeschriebene Sicherheit zu leisten. Bei der ersten Berathung machte ich Sie auf die Tragweite dieses Dekretes aufmerksam. Nach Berschol der 20 Jahren fällt diese Garantie weg und der Verschollenerklärte hat bei seiner allfälligen Rücksehr keine andere Sicherheit mehr als die personliche Zahlungsfähigkeit dessenigen, in dessen Being sein Vermögen gelangt ist. Nach der französischen Gesetzgebung muß der Zurücksommende das Vermögen in dem Justande annehmen, wie er es eben vorsindet, und wenn es verdraucht ist, kommt das Sprichwort zur Anwendung: wo nichts ist, hat der Kaiser das Recht verloren. Man nimmt an, es könne dem Landesabwesenden ein gewisses Verschulden angerechnet werden, daß man so lange ohne Nachricht von ihm blieb. Bei der ersten Berathung schien die Versammlung mit dieser Auffassung einverstanden zu sein.

Geißbühler. Der Unterschied zwischen dem Verfahren nach den bisherigen geseglichen Vorschriften und dem Grundssaße, welcher im vorliegenden Defrete aufgestellt wird, ist so bedeutend, daß man nicht so leicht darüber weggehen kann. Man ist immerhin geneigt, die Gemeindebehörden für allfällige Nachtheile, welche eintreten können, verantwortlich zu machen; so wird es auch hier geschehen. Wenn dassenige, was der Herr Berichterstatter sagte, im Defrete stehen würde, daß nach Abstuß von 50 Jahren, wenn das Vermögen des Verschollenserslätten verbraucht ist, die Verantwortlichkeit wegfalle, so ließe sich etwas dasür sagen. Aber das ist eben nicht im Entwurse ausgesprochen. Ich möchte nur auf die Folgen aufmerksam machen, welche eintreten könnten, um nicht den Gemeinden eine ungeheure Verantwortlichseit aufzuladen. Es geschicht ja häusig, daß Leute auswandern, daß abwesende Kinder in der Heimalb durch Testamente bedacht werden. Nun fann leicht der Fall eintreten, daß eine solche Person erst nach Abssuss von 50 Jahren in die Heimath zurücksehrt. Wenn ich im Irrthume bin, so ist es mir lieb, bin ich es aber nicht, so bitte ich um Ausstlärung.

Kurz (ben Präsidentenstuhl verlassend). Ich will herrn Geisbühler gerne Auftlärung geben und versichere ihn, daß er im Irrihume ist. Wenn er für die Gemeinden sorgen will, so muß er das Defret annehmen, denn gerade durch dasselbe werden die Gemeinden von der Last befreit, das Bermögen der Landesabwesenden hundert und hundert Jahre lang verwalten zu müssen. Die Borlage des Defretes wurde dadurch veranlaßt, daß eine Gesellschaft von Bern in übertriebener Sorgfalt, nicht für sich, sondern im Interesse allfällig berechtigter Erben eines Berschollenerstärten, welche zum Borschein kommen möchten, dessen Bermögen nicht herausgeben wollte. Was muß die Gemeinde besorgen, mährend sie das Vermögen eines Landesabwesenden verwaltet? Sie hat alle Eingaben zu besorgen bei vorkommenden Geldstagen, amtlichen Güterverzeichnissen zu, und wenn sie est einmal unterläßt, und es

fommt ein berechtigter Erbe jum Borfchein, fo wird man bie Gemeinde dafur belangen, mahrend nach dem vorliegenden Defrete diese Berantwortlichfeit nach Berfluß der Frist megfällt. Das war eines der wesentlichsten Motive, warum ich feiner Beit hier bas Defret fo lebhaft verfochten habe. Wenn ber Rachtheil fur die Gemeinden bisher nicht groß war, fo liegt ber Grund barin, bag Die Berichollenerflarten in ber Regel nicht gurudfommen. Der Berr Berichterstatter machte bereits auf die Borfchrift bes Civilgefetes aufmertfam, welches ju einer Zeit erlaffen wurde, wo man nur zu vaterlich fur die forgte, welche davon gelaufen find. Rach dem Civilgefete ift ber vermuthliche Erbe für ben Bufall nicht verantwortlich, welcher die von ihm behandigten Bermögenestrude betroffen haben mag; er hat die veräußerten Cachen bloß dem Schagungewerthe nach zu erfegen und ift fur die bereits be-Bogenen Rutungen feinen Erfat fculdig. 3ch mache Sie auf bie Bestimmungen über Berjahrungen aufmertfam. Wenn Bemand, geftugt auf eine Obligation, eine Forderung von 10,000 Fr. hat, fich aus bem Land entfernt, zwanzig Sabre lang nichts von fich horen lagt, nachher zurudfehrt und feine Forderung geltend machen will, fo ift Diefelbe verjahrt. 3ft das nicht auch entsestich? Man fand jedoch, daß dersenige, welcher sich außer Landes begibt, ohne sein Recht in der Heimath beforgen zu lassen, mit Grund die Nachtheile zu tragen habe, Die eintreten mogen. So wurde es in der Praris aufgefaßt , und felbst herr Brofesfor Leuenberger fand Die Erlassung Dieses Defretes fehr zwedmäßig. Die Rothwendigfeit ift fo groß, daß in furger Beit dem alten Gefete nicht mehr Die Auslegung gegeben murde, die man ihm bisher gab. Dann ift man der Gefahr ausgesett, eine Kontroverfe unter den Gerichten eniftehen zu feben, die fehr verderblich marc, indem bas eine Gericht bas Gefet heute fo, ein anderes morgen anders auslegen murde. Das vorliegende Defret ift gang geeignet, einer folden Kontroverse vorzubeugen. 3ch weiß nicht, ob es mir gelungen ift, Herrn Geigbubler ju überzeugen, aber wenn man die Berhaltniffe auffaßt, wie fie fich in der Praris gestalteten, fo fann man Gott Danken, baß ein folches Defret erlaffen wird. (Der Redner übernimmt ben Borfit wieder.)

v. Werdt. Ich bin mit der Erklärung des Herrn Berichterstatters einwerstanden, dagegen ist die Darstellung des Herrn Kurz nicht ganz richtig. Er sprach von Berjährung, allein im vorltegenden Falle ist das Recht nicht verjährt, sondern ich weise mich als berechtigter Erbe aus, während in dem zitirten Falle nach Bersluß von 20 Jahren die Obligation verjährt und der Betreffende feine Antwort mehr schuldig ist. Endlich ist der Fall der Rückehr eines Verschollenerklärten gar nicht so undensbar, wie man annimmt Ich senne ein derartiges Beispiel der Rückehr eines Landesabwesenden, den man verschollen erklären wollte, aus der jüngsten Zeit.

Gygar. Nachdem ich mich von ber Zwedmäßigfeit bes Defretes überzeugt habe, stelle ich den Antrag, eine Modififation in dem Sinne aufzunehmen, daß bie eingegangenen Burgsichaften nach Ablauf von 20 Jahren erlöschen.

herr Berichterstattter. Bas herr Gygar beantragt, ift bereits grundfählich im Defret enthalten.

Ghgar. 3ch mußte fehr irren, wenn ein Gefet tudwirfende Rraft hatte, fofern man es nicht besonders ausspricht.

Herr Berichterstatter. Es fann sich hier nicht um eine rudwirkende Unwendung des Defretes handeln. Man versuchte es vorerst auf dem Wege der authentischen Interpretation des Civilgesetzes, aber man fand, eine Interpretation genüge nicht, indem das Gesetz nur die Sicherheitsleistung vorschreibt, von der Festsetzung einer Frist aber nichts enthält. Die Bedeutung einer Interpretation besteht darin, den wahren Sinn des Gesetzes klarer zu machen. Hier aber wurde dem

Gefet etwas Neues beigefügt. Bon Berjährung fann hier ebenfalls nicht die Rebe fein. Der Gesetzeber hat das Recht, einem Gesetze rudwirkende Kraft zu geben, aber er soll nur in sehr dringenden Fällen davon Gebrauch machen.

Gygar. Die vom Herrn Berichterstatter gegebene Erflärung hat mich nicht beruhigt. Es tritt nothwendig von zweien Eines ein: entweder muffen auch in Zufunft in allen Fällen bei Gelostagen, Guterverzeichniffen zc. Eingaben gemacht werden, oder man muß erflären, daß alle Sicherheitsleiftungen nach Berfluß von 20 Jahren aufhören, damit die Leute wissen, woran sie sind. Ich stelle daher den Antrag, das Defret in legterm Sinne zu modifiziren.

Rurg. Die Sache ift zu wichtig, als baß ich nicht noch einmal bas Wort ergreifen follte. Es konnte leicht ein Brribum entstehen, indem man glauben fonnte, daß die Gicherheitsleiftungen erft nach Berfluß von 20 Jahren von nun an erlöschen. Damit ware aber der Zweck des Defretes nicht erreicht, und letteres hat nicht biefe Bedeutung. Es erhalt denn auch feine rudwirfende Rraft, wenn man heute erflart: alle Bürgschaften, welche eingegangen wurden, hören zwanzig Jahre nach ihrem Eingehen auf. Es ift die Anwendung auf die gegenwärtige Zeit und auf die Zufunft, und ich bin überzeugt, daß der Herr Berichterstatter selbst dieser Ansicht ist. Herr Gygar will noch weiter gehen und ich persönlich hätte nichts dagegen, aber ich sehe auch keinen Uebelstand, wenn der Antrag nicht angenommen wird. Ich hatte das Defret angreisen können, weil es etwas Neues enthält und der Erbe nach Abfluß ber 20 Jahre noch haften muß. Das war bisher nicht der Fall, fondern der Berfchollenerflatte hatte fein Recht 3ch bin überzeugt, daß die Gerichte unsers Rantons in diesem Falle die Berjährung ausgesprochen hätten. Der Regierungsrath legt Ihnen den Grundsat vor, wie er in der französischen Gesegebung enthalten ift. Ich will nicht einen Gegenantrag stellen, weit ich es nicht für gefährlich halte. Die Sauptfache ift, daß die Erben das Bermögen in die Sand befommen und die Bormundschaftsbehörden ihrer Berantwortlichkeit entbunden werden. Darüber foll fein Zweifel fein, daß vom Infrafttreten diefes Defretes an jede Sicherheitoleiftung, welche mehr als zwanzig Sahre alt ift, erlöscht. herr Gygar bat vollfommen Recht, auf Diesen Bunft aufmertsam zu machen, und wenn man es fur nothig halt, eine Erganzung in Das Defret aufzunehmen, fo mag es geschehen, aber ich halte es nicht für nothwendig.

Mühlethaler. Ich mochte ben Antrag bes Herrn Gygar unterstügen. Herr Kurz sagt zwar, die Gerichte wurden es ohnehin so auslegen, aber um eine gerichtliche Auslegung zu haben, müßte vorerst ein Prozeß vorliegen, und es kann im Laufe von 20 Jahren manches geschehen. Daher möchte ich es lieber im Gesetz selbst deutlich aussprechen.

Gfeller zu Wichtrach. Ich ftelle ben Antrag, bei Art. 2 nach bem Worte "Bermögen" einzuschalten: "wenn noch folches vorhanden ist " Die Herren Fürsprecher und Rechtsgelehrten könnten bei ber Auslegung des Gesess sonst verschiedener Ansicht sein. Wenn kein Vermögen mehr da ist, so soll der Erbe nicht gehalten sein, etwas herauszugeben.

Herr Berichterstatter. Ich muß mir auch noch einige Bemerkungen erlauben, obschon die von herrn Kurz gegebenen Erklärungen die Sache wesentlich ausgeklärt haben. Ich halte bafür, der Antrag des herrn Gygar sage nur, was der Art 1 enthält. Welches ist die Bedeutung des Art 1? Rehmen Sie den Fall an, es kommt Jemand, wie seiner Zeit dersenige, welcher durch eine, Bittschrift die Vorlage des Dekretes veranlaßte, und verlangt, von der Sicherheitsleistung enthoben zu sein. Dann fragt es sich, wann die Verschollenheit des Landesabwesenden erklärt worden sei, und wenn 20 Jahre seit

jenem Zeitpunfte verfloffen find, fo hort die Sicherheit auf. Man tann das Defret unmöglich fo auslegen, als wurde die zwanzigiabrige Frift erft mit beffen Infraftireten beginnen. Das Defret bezieht fich auf alle Berhältniffe, welche barunter fubsumirt werden können. Wir haben eine Bestimmung, welche Die politische Bolliahrigkeit durch das Alter von 20 Jahren bedingt. Rehmen Gie an, das hiezu erforderliche Alter murde burch ein neues Gefet auf 19 Jahre festgefest. In Diefem Falle hatten Alle, Die bei bem Infrafttreten Des Gefetes 19 oder mehr Jahre alt find, die politische Bolliabrigfeit. Ebenfo verhalt es fich mit der Frift fur die Sicherheitsleiftung. Cobald 20 Jahre nach dem Eingehen derfelben verfloffen find, hört fie auf. 3ch fann nicht begreifen, daß ein Zweifel darüber ob-walten fann. Die Herausgabe des Vermögens an die ver-muthlichen Erben erfolgt nach Abfluß von 20 Jahren sofort. Bas den Untrag Des herrn Gfeller betrifft, fo verfteht es fich von felbft, daß nicht ein Vermögen herausgegeben werben fann, das nicht mehr vorhanden ift. Es wurde in Diefer Beziehung ichon wiederholt auf die San. 324 des Civilgefeges aufmertsam gemacht. Die Tragweite des Defretes liegt barin, daß nach Berfluß von 20 Jahren die Sicherheit wegfällt und nur noch die perfonliche Solvabilität des betreffenden Erben als Garantie vorhanden ift. Die rudwirfende Unwendung bes Defretes murbe ich immer bestreiten. Much fonnte ich nicht jugeben, daß die Befignahme der Erbichaft von Seite der vermuthlichen Erben, abgesehen davon, ob ber Berichollenerflarte gurudfomme oder nicht, eine definitive fei. Denn die erfte Bedingung der Eröffnung einer Erbschaft ist, daß der Betreffende gestorben sei. Es könnte bezegnen, daß ein Ariegsgefangener erst nach vielen Jahren in das Land zurücklehren murde. Ware es nun gerecht, wenn er nach Abfluß bes Termins auf den Etat der Rotharmen ju fteben fame, mabrend feine vermuthlichen Erben im Befige feines Bermogens reich waren? Ware das nicht eine unmoralische Anomalie in der Staatseinrichtung? Was die Befürchtungen des herrn Beißbuhler betrifft, fo hat herr Rurg bereits barauf erwiedert. Dieselben werden durch das Defret gehoben, indem die Versantwortlichkeit der Gemeinden nach Verfluß der Frist dahinfällt. Ich stelle daher den Antrag, Sie möchten das Defret mit der angeführten Modififation Des Art. 3 genehmigen, mit ber fernern Bestimmung, daß es fofort in Rraft trete.

Abstimmung.

Für das Eintreten und die Berathung in globo Sandmehr. Für die unangefochtenen Urt. 1 und 3 nebft dem Gingange Für den Art. 2 mit Borbehalt eines allfälligen Busabes " Für den Untrag des Herrn Gfeller zu Wich-34 Stimmen, trach Dagegen 63 Bur den Art. 4 mit oder ohne Abanderung Sandmehr. Für den Untrag des Herrn Gygar (einen Zusat in der Fassung aufzunehmen: "Mit diesem Zage erlöscht jede Sicherheit, welche feit zwangig Jahren oder mehr besteht") Mehrheit. Dagegen Minderheit. Für den vom Berrn Berichterstatter vorgeschlagenen Termin des Infrafttretens handmehr.

herr Daniel Lehmann, Sandelsmann, in Langnau, leiftet als neugewähltes Mitglied den verfaffungsmäßigen Gio.

Berr Statthalter Revel übernimmt bas Prafibium.

Brojeft-Defret

über

Cheeinfpruch.

(3weite Berathung. Siehe Großrathsverhandlungen, laufender Jahrgang, Seite 268 ff.)

Berr Prafident bes Regierungerathes, als Berichterftatter. Der Regierungerath beehrt fich . Ihnen bas Brojefts befret über ben Checinfpruch zur zweiten Berathung vorzulegen, Es find feit der erften Berathung drei Monate verfloffen. 3ch habe in Bezug auf diese Frift denjenigen Mitgliedern, welche bei der erften Berathung nicht anwesend waren, Aufschluß über den dem Entwurfe beigefügten Schlußfat ju geben. Das Defret wurde nämlich am 2. März abhin in erfter Berathung Lettere wurde indeffen abgebrochen und erft am 14. April beendigt. Der Regierungerath ftellte damals das Ansuchen an den Großen Rath, daß er den 2. Marg als Anfangstermin ber drei Monate gelten laffe. Bare bas nicht geschehen, so hatte die zweite Berathung bis im Winter versichoben werben mussen. Ich hielte nun für diejenigen Mitsglieder des Großen Rathes, welche bei der ersten Berathung anmefend waren, weitere Bemerfungen nicht fur nothwendig. Da jedoch eine ziemlich große Bahl bei ber fruhern Berathung nicht zugegen war, fo erlaube ich mir einige Worte, bamit die Herren sich über ben Zusammenhang und die Sachlage leichter orientiren. Der Grundsaß, daß den Armenbehörden gegenüber unterstützten Personen, welche zur Eingehung der Ehe schreiten wollen, ein gewisses Einsprucherecht gewährleiftet werden muffe, war schon früher zur Geltung gefommen. Er fam auch im Armengesetze von 1847 zur Geltung, und ber Gedanke selbst, daß Einer, der aus öffentlichen Mitteln unters ftust werden mußte, fich nicht fofort vereblichen fonne, murbe nicht angegriffen. Rach Erlaffung bes Urmengefenes von 1847 traten fcmere Beiten ein, eine Familie nach Der andern fant in Armuth, und von ba an gab der Gedante fich immer lauter tund, man follte verhindern, daß nicht fo leicht mehr neue Familien fich grunden konnen, denn man hatte viele Leute beirathen sehen, von benen man voraussesen konnte, daß sie binnen furzer Zeit ben Gemeinden jur Last fallen wurden. Der Druck jener Zeit bewirkte, daß ein Gesetzesentwurf zu Berkinderung sein ichtigen ein Gesetzesentwurf zu Werhinderung leichtsinniger Chen ausgearbeitet wurde, der ziemlich weit ging, indem er das Alter zur Eingehung einer Che festfette und noch andere Beschränfungen aufstellte. fage, jener Gefetesentwurf ging wefentlich aus bem Drude Der damaligen Beitverhaltniffe hervor. Es ift Ihnen befannt, daß aus der damaligen Beit manches, was die Farbung jener Berhaltniffe trug, auf Die Gegenwart herüberfam. So wurde in einer der letten Situngen ein Anzug erheblich erklärt, welcher die Aufhebung des Defretes über Umwandlung von Strafen durch den Regierungsrath verlangte. Jenes Defret war eben auch ein Ausstuß der damaligen Zeit. Der Entwurf eines neuen Urmengesesses enthielt im § 50 eine Bestimmung, modurch der Cheeinspruch furz hatte normirt werden sollen. Der Große Rath beschloß aber, den Gegenstand durch ein besonderes Gefet zu eiledigen; ber betreffende Baragraph murde daher gestrichen. Das vorliegende Brojeft ift das Resultat der erften Berathung des Großen Rathes, und ich fann nicht umbin, Gie aufmertfam ju machen, daß der Große Rath in einiger Abmeichung von ben Untragen des Regierungsrathes, das Defret modifizirte. Der Unterschied besteht darin, daß der Regierungsrath milbere Bestimmungen aufstellte, daß er nicht

so weit gehen wollte, wie es hier geschah, indem er fand, es könnten bei der delikaten Natur des Gegenstandes leicht Schaden statt Nugen und neue Uebelstände entstehen, die schwerer wären als die beseitigten. Der Große Rath glaubte indessen, sich über die daherigen Bedenken wegsetzen zu können. Ich werde mir erlauben, auf die betreffende Bestimmung zurückzusommen und beschränke mich hier darauf, Ihnen das Eintreten und die artikelweise Berathung des Dekretes zu empsehlen.

Das Eintreten und die artifelweise Berathung wird ohne Einsprache durch das handmehr genehmigt.

§ 1.

Berr Berichterstatter. Wie Sie fehen, schließt dieses Defret fich an Die Say. 64 bes Berfonenrechtes an. Diefe bleibt unberührt, nur werden berfelben noch neue Grunde ber Berechtigung jum Cheeinspruch beigefügt, und zwar zu Gunften der Armenbehörden und der unterftugungepflichtigen Bermand= ten. Der unter Biff. 1 vorgesehene Kall ift vollständig gerechts fertigt. Sbenfo die unter Biff. 2 enthaltene Bedingung, jedoch mit der Beschränkung, daß dasjenige, was die betreffenden Bersonen vor dem zurückgelegten 16. Altersjahre als Unterfügung erhalten haben, nicht in Unschlag gebracht werden foll. Man fann nicht einem Kinde, welches mahrend feiner Erziehung auf dem Rotharmenetat ftand, Die mahrend Diefer Beit geleiftete Unterftupung anrechnen. Es find ja Rinder, Die hiefür feine Schuld trifft, daß man fie auf diefem Bege erziehen mußte. Wurde man den entgegengefetten Grundfag anwenden, fo wurde es einem folden Rinde in der Regel unmöglich, fpater eigene Saushaltung zu grunden. Da es in der Ein-richtung der Natur und im Willen des Schöpfers liegt, daß auch folche, die nicht gerade begutert find, eine Familie grunden fonnen, so ware es eine verkehrte Maßregel, wenn man es ihnen unmöglich machen wollte. Die Ziff. 3 geht etwas weiter, indem sie den Speeinspruch gegen offenkundig Arbeitsscheue, Bettler und Landstreicher zuläßt, wenn sie für diese Bergehen bestraft worden sind. Diese Bedingung soll die Sicherheit darbieten, daß man es mit der Offenkunde nicht zu leicht nehme. Das Der Retreffende in der Abstrackbeut, ein das nehme, daß der Betreffende in der That arbeitoscheu fei, daß die Zumuthung einer solchen Eigenschaft nicht bloß auf der Ansicht Einzelner beruhe. Wir kommen zu Jiff. 4, welche der Große Nath annahm, gegen die aber schon bei der frühern Berathung von Seite des Regierungsrathes Bedenken erhoben wurden und auch jest wieder erhoben werden. Der Regierungsrath hält dafür, die Ziff. 4 gehe zu weit, sie stelle einen Grundsatz auf, der eine ungeheure Tragweite in der Anwendung zulasse. Es ist hier von Personen die Rede, "denen es offenbar an hinlänglichen eigenen Mitteln oder an hinlänglichen eigenen Erwerbe jum nothdurftigen Unterhalt einer Familie fehlt." Und wer urtheilt barüber, ob die Betreffenden hinlangliche eigene Mittel ober hinlanglichen eigenen Erwerb haben, mit wie wenigem Aufwande es Giner machen fann? Mancher murde fagen: ber Betreffende muß wenigstens fo und fo viel haben, um Brod und Raffee anguschaffen. Aber es gibt Leute, die fich lange Zeit mit Wenigem behelfen konnen, Die glauben, es fei ihr größtes Recht, ju bestimmen, wie wenig fie bedurfen, um zu leben; die glauben, es fei ein Eingriff in ihr von Gott gegebenes Recht, wenn man ihnen verbiete, eine Che einzugehen. In den Sanden wohlwollender Gemeindebehörden, von besonnenen und unparteisschen Mannern, fonnte diese Ziffer angehen. Ich will auch nicht fagen, daß wir diese Eigen-schaften nicht voraussegen fonnen. Indessen wissen wir gar wohl, wie es oft geht, wenn Einer nicht gang genehm ift, wenn er bei einer Gelegenheit ein Wort ju viel gefagt hat, wie er dann gemaßregelt merden, eine Strafe erleiden fann, die fur

ihn mehr ift, als wenn er 1—2 Jahre in's Zuchthaus wandern mußte. Die Verhinderung am Eingehen einer Ehe ist ein tiefgreifender Eingriff in das Leben. Die vorberathende Beshörde war daher der Ansicht, daß man verpflichtet sei, den Armen, der eben sein Recht hier nicht versechten kann, zu schügen. Deßwegen wagt der Regierungsrath, noch einmal den Antrag zu stellen, die Ziff. 4 fallen zu lassen. Gegen die Ziff. 5 läßt sich nicht viel einwenden, und ich empfehle Ihnen daher den § 1 mit der erwähnten Modifikation.

Mühlethaler. Ich möchte das Altersjahr bei Biff. 2 auf 18 Jahre festseßen. Im 20. Altersjahre tritt der Betrefsende in die Instruktion und würde als besteuert gelten, wenn er nach dem 16. Altersjahre eine Unterstützung zu Erlernung eines Berufs erhielte. Ich glaube, eine folde Unterstützung gehöre auch noch zur Erziehung und beantrage die Modistation des § 1 in diesem Sinne.

Müßenberg. Der § 1 bezeichnet "die Armenbehörden" als zum Cheeinfpruche berechtigt. Nun weiß ich nicht, welches der Sinn des Gesetes sei, ob der Spendkasse das Einspruchstecht zustehe, oder wenn sie nicht davon Gebrauch machen will, ob der Gemeinderath davon Gebrauch machen könne. Es ist oft ein weitläusiges Verfahren. Ueberhaupt glaube ich, daß der Spendausschuß den Einspruch gegen Dürftige geltend machen könne. Mit der Ziss. 3 bin ich einverstanden, nur möchte ich die Bedingung: "wenn sie für diese Vergehen bestraft worden sind", weglassen. Es gibt Källe, wo offensundige Vettler und Landstreicher sich lange herumtreiben können, bevor sie bestraft werden. Ileberhaupt wird gegen solche Leute gar ungleich verfahren. In der einen Gemeinde ruft man den Strafrichter an, in der andern läßt man es gehen. Ich glaube, es sei genug, wenn dargethan ist, daß die Vetressenden offenstundige Arbeitösschene, Bettler oder Landstreicher seien. Bezüslich der Ziss. 1 wünsche ich eine Erkauterung über die Stellung der Armenbehörden. Ich eine Erkauterung über der Behörde gegenüber den Personen, die unter ihrer Aussischt stehen, das Einspruchstreicht hat, also die Spendsasse gegenüber den Dürfstigen und der Gemeinderath gegenüber den Notharmen.

Leng municht darüber Ausfunft zu erhalten, was unter bem Ausdrucke "Unterfügungen aus Gutern, welche nicht Armenguter find", zu verfiehen fei.

Herr Berichterstatter. Es gibt viele Guter, z. Bim Siebenthal, welche den Zweck haben, junge Leute zu Ersternung von Berüfen zu unterstüßen. Es sind Kamiltengüter, in Bern sind es die sogenannten Stubengüter, denen nicht der Charafter eigentlicher Armengüter zufommt. Was aus solchen Gutern verabreicht wird, soll daher nicht die Folge haben, welche an eine Unterstühung aus dem Armengute gefnüpft wird Es sind Legate, die zu einem bestimmten Zwecke verswendet werden muffen.

Gfeller zu Wichtrach. Ich sehe mich durch das Botum des Herrn Berichterstatters veranlaßt, den Antrag zu stellen, die Ziff. 4 möchte beibehalten werden. Bei der ersten Berathung wurden Anträge gestellt, welche noch weiter gingen, deren Annahme aber nicht beliebte. Wer auf dem Lande lebt und weiß, wie die Armenverhältnisse sich seit Jahren entwickelten, wird begreisen, wie nöthig es ist, einige Garantie zu geben, daß nicht der Armuth neuerdings Thüre und Thor geöffner werde bei Leuten, deren Berarmung man von vornherein sieht. Wie viele Cheleute gibt es, die sich, sodat sie 1-2 Kinder haben, aus dem Staube machen? Während der Zeit, da ich in Gemeindebehörden mitwirkte, erlebte ich viele solche Fälle. Ich glaubte daher, die Behörden schreiten mit Recht ein und stelle den Antrag, die Ziff. 4 beizubehalten.

Gygar. 3ch bin fo frei, ben Untrag bes Regierungsrathes ju unterftugen und benjenigen bes herrn Gfeller ju befampfen. Es freute mich , aus dem Munde des Berrn Berichterstatters zu vernehmen, daß er die Ehe als etwas gleiche fam von Gott Eingesetztes betrachte; daß er entgegen bem Befchluffe, den der Große Rath in feiner letten Sigung faßte, feine Ansitht festhält, daß dem Raturtriebe, der im Armen fo gut als im Reichen innewohnt, Rechnung getragen werden muffe. Wenn die Anwendung der Biff. 4 nur in unparteiliche Sande fame, so ware fie, wie der Berr Berichterstatter bereits bemertte, nicht so gefährlich; aber ich bitte die Bersammlung, zu bedenfen, daß die Gemeindebehörden nicht immer unparteilich find. 3ch will nicht zu weit gehen und annehmen, jedesmal, wenn Einspruch gegen Eingehung einer Ehe erhoben wird, fet es die Folge der unparteisichen Ueberzeugung; aber felbst dom fomme ich zu dem Schlusse, daß der Artifel gefährlich ift. Man fieht oft, daß junge Leute fich verlieben, verfunden laffen, Leute, von benen Jedermann glaubt, fie werden bald verarmen. In derartigen Fallen heißt es: fie fommen ber Gemeinde bald auf den Sale, fie figen ihr jest fchon auf dem Ruden. Gar oft fah ich, daß das Gegentheil deffen erfolgte, was man er-wartete. Unbemittelte, aber acbeitsame junge Leute, die sich gegenseitig mit Rath und That an die Hand gehen, bringen es gar oft weiter als folche Leute, Die hochtrabend erzogen find, uble Gewohnheiten mitbringen, in hohem Sone zu leben gewöhnt find; mit folden geht es gerne rudwarts. Gehe man landauf und landab, fo fieht man, daß Familien, die gegen= wartig reich find, meistens von folchen Leuten herstammen, die vor 50-60 Jahren arm waren. Ich fenne einen Mann, Deffen Berheirathung die Gemeinde nach diefem Gefete ebenfalls hatte verhindern fonnen, der fein Bermogen befaß, wie feine Frau; er widmete fich der Fabrifation und erwarb fich ein Bermogen, wie es wenige im Kanton Bern gibt. So gibt es noch Manchen. Budem finde ich immer, es fei beffer, funf eheliche Kinder zu erhalten als zwei uncheliche, erftere fallen einer Gemeinde weniger schwer als lettere, denn an den Unschelichen haftet immer ein gewiffer Makel. Nehmen wir nur das Dekret nach dem Antrage des Herrn Gfeller an, so wird es dazu beitragen, die Bahl der unehelichen Kinder zu vermehren. Das Defret ift aber noch in anderer Beziehung fehr gefährlich. Wenn ein Madchen schwanger wird und die Beimathgemeinde deffelben den Urheber gerichtlich belangt, fo fann diefer vielleicht nicht zahlen. Es ift nicht feine Schuld, bag er nicht heirathen fann, aber er vergelbstagt, bann ift er mundtodt und taugt bochstens noch zu einem Landknechte. Statt eines braven Familienvaters hat man einen Geldstager, ftatt einer braven Sausfrau ein Madchen mit einem Loch im Dhr. Dabei bleibt ce nicht. Der Betreffende fann neue Berhaltniffe anfnupfen, und fonnen die Folgen fich weiter fortpflangen. 3ch bitte daber den Großen Rath, bei diefem Artifel human gu fein und nicht der Natur, dem Gefühle, das jedem Menschen innewohnt, mit ber Fauft in's Geficht zu ichlagen.

Röfti. Ich möchte ber unter Ziff. 2 enthaltenen Einsichaltung, betreffend die Unterstüßung aus Gütern, welche nicht Armengüter sind, etwas beifügen. Es sind sogenannte Geschlechtesarmengüter, Familiengüter, beren Ertrag den Aermsten des Geschlechtes zusommen soll. Ich glaube, in solchen Fällen sei der Cheeinspruch nicht am Plage, da es oft begegnen kann, daß die Nutungsberechtigten nicht gerade arm sind. Ich wünsche daher, daß beigefügt werde: "3. B. Familiengüter", um jeden Zweifel zu heben.

Schneeberger im Schweithof. Ich bin auch Einer berjenigen, welche es mit dem Cheeinspruch nicht fo ftreng gehalten wissen wollen, wie herr Geller beantragte. Ich bin Einer berjenigen, welche finden, die Ehe fei von Gott eingesept, ihr Zweck fei ein heiliger. Man foll das Eingehen der Che bloß da hindern, wo man sieht, daß Uebelstände eintreten werden. Die gesehlichen Bestimmungen sollen nicht der Art

fein, baß bie Gemeinbebehörben allzuftreng fein können, sonst treten größere Uebelftanbe ein. Das Defret ist in seinen übrigen Bestimmungen streng genug, und wenn diese gehörig durchgeführt werden, so genügt es. Ich unterstütze daher den Antrag bes Regierungsrathes.

Birard. Der vorliegende Gesetzentwurf hat eine fehr große Wichtigfeit, ba er auf bie Sitten einer Bevolferung Einfluß hat, beren ein großer Theil unbegutert ift. Mit Rudficht auf Diesen Umstand muß man die zu erlaffenden Bestimmungen forgfältig prüfen. 3ch ergreife bas Wort nicht, um neue Antrage zu stellen, sondern um denjenigen zu untersstügen, welcher von einem Braopinanten gestellt wurde zum Zwecke der Ausdehnung des Alters der Individuen, auf Die sich die Ziff. 2 bezieht, von 16 auf 18 Jahre. Begehren ift begrundet, denn die im Gefeg enthaltene Festfegung Des 16. Alterejahres leiftet einer größern Leichtigfeit fich gu verheirathen Borichub und fteht mit dem Zwede Diefes Defretes fomit im Widerspruche. Die Personen, welche sich im Ernste verheirathen wollen, können mit 18 Jahren darauf Bedacht nehmen, wie mit 16 Jahren, und zur Einsicht gelangen, daß man fich biefen wichtigen Lebensaft wohl überlegen muß. Biele Kantone haben viel beschränkendere Bestimmungen 3m Margau g B. muß man 23 Jahre alt sein, das heißt die burgerliche Bolljährigfeit besigen, um fich verheiraihen gu fonnen, fo daß Ronflifte baraus entstehen fonnten, wenn man im einen Kantone mit 16, im andern mit 18 Jahren eine Che eingehen konnte. Es hat feine Schwierigfeit, Die Bahl ber Altersjahre zu erhöhen, denn wenn befondere Umftande die Bewilligung einer Che früher erheischen follen, fo fann man ju ben vom Großen Rathe oder vom Regierungerathe ju ertheilenden Dispensen seine Buflucht nehmen. 3ch benuge diefe Gelegenheit, um den Antrag der Regierung bezüglich der Strückung der Ziff. 4 zu unterstügen. Es wurden mehrere Gründe zur Unterstüßung dieses Antrages angeführt, und da von anderer Seite auch folche geltend gemacht wurden fur Beibehaltung der Biffer, fo muß ich meinerseits einige Grunde andeuten, welche fur die Streichung sprechen. Borerft mare das Gefet fehr schwer zur Anwendung zu bringen, weit man nicht Richter fande, um die Bollzichung zu bewerfftelligen, weil Jeder von une, der in der Lage mare, die Sache zu untersuchen, fande, daß wirklich diejenigen, welche die Absicht haben, sich zu verheirathen, zum 3wede gelangen konnen. Aber im Allgemeinen ift man giemlich geneigt, leicht darüber hinwegzugehen, weil die Mitglieder der Ortobehörden ohnehin beschäftigt find. Wenn man die Bedurfniffe der Induftrie in's Auge faßt, welche Leute nöthig hat, fo fieht man, daß man nicht auf eine allzubeschränkenbe Weife handeln darf. Sehr oft erweisen fich die Beschäftigungbarten, die man fur am wenigften - Gewinn bringend für Diejenigen halten follte, welche sich damit abgeben, als solche, welche der allgemeinen Industrie die größten Dienste leisten. Begegnet man nicht in der That überall Leuten, die altes Eisen, Lumpen sammeln? Erstere werden zu nühlichen Wertzeugen, lettere zum feinsten Papier verarbeitet. Man begegnet felbst Leuten, welche die Wälder durchstöbern, um faules Solz zu sammeln, das für die Uhrenindustrie so nothig ift, um die Bestandiheile der Uhren zu poliren und zu reinigen. Man foll fich daher wohl in Acht nehmen, daß man nicht in das Gefet Bestimmungen aufnehme, welche die Eingehung der Che hindern, die oft einen sittlich guten Einfluß auf die sich Berheirathenden ausübt. 3ch möchte den Herrn Berichterstatter noch um Austunft ersuchen bezüglich des im § 3 ftebenden Borbehaltes für den fatholischen Schließlich macht der Redner noch auf einen Irrthum in ber frangösischen Redaktion ber Biff. 2, § 1 aufmerksam und wunscht, daß dieselbe mit dem deutschen Terte in Uebereinftimmung gebracht werde.

Bernard. Es ift in bem vorliegenden Gefetesentwurfe gar nicht bavon bie Rebe, bas Alter ju bestimmen, in welchem

vie Individuen sich verehelichen durfen, wie Herr Girard meint, indem das Civilgesetz darüber Borschriften enthält. Der vorsliegende Entwurf sagt nur, daß das Cheeinspruchsrecht gegen Bersonen ausgeübt werden kann, welche das 16. Altersjahr zurückgelegt haben, die sich auf dem Etat der Notharmen oder der Dürftigen besinden oder überhaupt Armenunterstützung genießen. Da ich das Wort habe, so fühle ich das Bedürfniß, den Antrag des Herrn Berichterstatters auf Streichung der Biff. 4 des § 1 zu unterstützen. Die Bestimmung, welche sie enthält, geht zu weit; sie ruft einer Willfür, die man nicht zulassen sollte, denn Niemand ist im Stande zu beurtheilen, was der Unterhalt einer Familie kostet. In gewissen Gemeinden wird man sagen, es sei so und so viel zum Unterhalt einer Familie nötbig; in andern Gemeinden wird man eine andere Summe dasür bestimmen, oder vielmehr sagen, das betreffende Individuum sei im Stande oder nicht, den nothdürstigen Unsterhalt der Seinigen zu bestreiten. Unter diesen Umständen ist es besser, um die Willsuf zu vermeiden, die Jusser zu streichen, wie es die Regierung vorschlägt.

Herr Berichterstatter. Ich habe vor Allem einige Ausfunft zu ertheilen, bevor ich mit den gestellten Unträgen selbst beginne herr Girard wunscht Aufschluß zu erhalten über die Stellung des fatholischen Jura. Ich bin so frei, ihn auf den \$ 3 ju verweifen, mo diefe Frage gur Sprache fommen wird. Bas den Antrag des Herrn Röfti betrifft, so halte ich dafür, daß die Redaktion der Biff. 2 genügen sollte, und daß es viel bester sei, wenn irgendwo über die Beschaffenheit eines Gutes, Das nicht Die Eigenschaft eines Armengutes hat, Zweifel entstehen, Diefelben Durch eine spezielle Untersuchung, Durch Den Entscheid des Regierungsrathes zu heben, als hier naber Darauf einzutreten. Es gibt Guter verschiedener Art, und man mußte zu schr in's Spezielle eingehen, wenn man Alles aufzählen wollte. Ich bin der Meinung, daß Familiengüter, die dazu gestiftet sind, daß der Ertrag z. B. auf einen bestimmten Tag ben Aermsten des Geschlechts zugestellt werden soll, nicht unter die Armenguter gehoren. Die Unterstügung geschicht nicht vom Befichtspunfte der Urmenpflege aus, fondern fie ift als ein Befchent der Familie an ihre am wenigsten beguterten Glieder zu betrachten. 3ch bin ganz damit einverstanden, daß solche Guter nicht eigentliche Armenguter sind, wenn sie vielleicht auch diese Bezeichnung haben. Dagegen glaube ich, man wurde ju weit geben, wenn man den Ausdruck "Familienguter" aufnahme. Gine fernere Ausfunft municht herr Mugenberg zu erhalten in Bezug auf die Stellung der Armenbehörden. Es fann fein 3weifel Darüber obmalten, Denn nach bem Urmengejege, welches die Stellung der Urmenbehorden normirt und dem Richter ben Unhaltspunft geben muß, ift ber Ge-meinderath als Behorde fur die Notharmen, Die Berwaltung ber Spend- und der Kranfenkasse als Armenbehörde für die Dürftigen zu betrachten. Somit ift sowohl die Behörde der Spendfaffe als der Gemeinderath jum Ginspruche berechtigt, und ich glaube nicht, daß ein Richter, ber über die Berechtigung des Einspruchs zu urtheilen hatte, darüber in Zweifel ware, wenn der Einspruch von einem Spendausschuffe erhoben murde. Run bleibt mir noch die Grörterung einiger Untrage übrig. Was den Antrag des Herrn Mühlethaler betrifft, das 46. Altersjahr bei Ziff. 2 durch das 18. zu ersetzen, so geht er von Gründen aus, mit denen ich im Allgemeinen einverftanden bin. Er will junge Leute, Die gu Erlerung eines Berufs noch etwas langer unterftugt werden muffen, etwas gunftiger stellen, und daher bestimmen, daß auch die zu diesem 3wede ertheilte Unterstützung den Betreffenden später nicht angerechnet werden fonne. Freilich hat dieß auch feine Schwierigfeiten, und es hat die Bentralarmenbehörde fur nothig gefunden, bei Ertheilung von Sandwerfsstipendien ausdrücklich ben Borbehalt ju machen, wenn der Betreffende fich nicht gut aufführe, fo werde die Behorde das, mas ihm ju Erlernung des Berufs verabreicht wurde, feiner Gemeinde abtreten und ihr das Recht geben, allfällig bei feiner Berehelichung Einfprache zu erheben.

Die Direktion bes Armenwesens glaubte, mit Rudficht auf Die bei der Bubgetberathung hier gefallenen Bemerkungen, darauf halten zu follen, von dem Grundfage ausgehend: wenn du dich gut aufführst und das Sandwert fpater betreibst, fo foll Dir Alles gefchenkt fein; fuhrft bu Dich aber nicht gut auf, betreibft bu fpater das erlernte Sandwerf nicht (es fei benn, daß es aus guten Grunden geschehe), so wird die Unterftugung abgetreten mit dem Recht allfälliger Ginsprache bei der Berehelichung. Das hat eine gewiffe Birtung. Wenn Gie nun Das 16. Altersjahr durch das 18. erfegen, jo murde dies megfallen. Das find Grunde, welche fur Beibehaltung des 16. Jahres fprechen. Damit ift gar nicht gefagt, daß jede fpatere Gabe jurudverlangt oder Ginfpruch bet Eingehung einer Che erhoben werden muffe. 3ch glaube vielmehr, die Gemeinden werben einen jungen Mann, auch wenn er sie etwas gefostet hat, wenn er sich gut halt, nicht verhindern, eine Familie zu grunden; auf der andern Seite aber muß man den Gemeinden auch einen gewiffen Unhaltepunkt geben. Mus biefen Grunden muß ich mich fur Beibehaltung des 16. Sahres aussprechen. Ferner murde Die Streichung Des Schlupfages ber Biffer 3 beantragt, allein die Grunde, welche bagur angebracht wurden, fonnten mich nicht überzeugen, daß derfelbe gang überfluffig fet. Man fagt freilich, jene Bestimmung folle nur gegen offenkundige Arbeiteschene, Beitler und Landstreicher angewandt werden, aber über Die Auslegung des Wortes "offentundig" fann man eben verschiedener Ansicht fein. Der Gine jagt im gegebenen Falle: Diefes Individuum ift ein offentundig arbeitescheuer Mensch, der im Lande herumpreicht, mahrend ein Underer findet: nein, der Mann hat ein paar Wochen fich mit Merensammeln beschäftigt, bas fann man nicht als Landfreicherei tariren. Um diese Differeng bei der Anwendung gu lofen, fagt bas Defret: um als offentundig Arbeitoscheuer, als Bettler ober Lanoftreicher behandelt werden gu tonnen, muffe ber Betreffende für das Bergeben bestraft worden fein. 3ch tomme gu Biffer 4, für die herr Gfeller noch eine Lange eingelegt hat, Da fie ibm befonders an's gerg gewachsen ju fein icheint. Indeffen möchte ich ihn baran erinnern, bag bei unfern gegenwärtigen Beiten in ben Gemeinden bas Bedurfnig nicht mehr vorhanden ifi, fo weit ju geben, wie fruber. 3ch gebe gu, dag por 3 -4 Jahren das Bedürfniß fich allgemein fühlbar machte, aber ce waren boch auenahmsweise Berhalmiffe, es war gewiffermaßen ein Belagerungezuftand. Gott fei Dant, ift nun Diefer Buftand vorüber. Es ift gar leicht zu fagen: wenn man von vorns berein fieht, daß der Betreffende mit feiner Familie nicht durchs fommen fann ac. Aber den Propheten mochte ich feben, der es jum voraus weiß! Es fann Giner heirathen, Der ein paar taufend Bfund befitt, dem auch feine Frau etwas Bermogen mitbringt, und doch ift es möglich, daß ste in wenigen Jahren völlig herunterfommen und am Ende Der Gemeinde gur Laft fallen, und folche Leute fpurt man bann. Berr Gfeller beruft sich wieder auf den Fall, daß Leute, die zwei Rinder haben, der Gemeinde bald zur Last fallen. Ich fragte schon früher; wer sieht das voraus? Das Alles sind Dinge, die nicht im Besichtofreise des Menschen liegen, über die man nicht urtheilen fann, und es ift gang ficher, daß man einem Manne, der fich in einer folchen Lage befindet, Das größte Unrecht und Leid anthun, daß man feine Lebensfraft durch ein voreiliges Uribeil brechen fonnte. 3ch muß wiederholt baran erinnern, bag bie Wenigerhablichen in neuerer Zeit Schritt für Schritt von allen Setten her zusammengedrängt wurden. Sie wiffen, wie die Leute es früher in Sinsicht auf Benugung von gand und Feld hatten. Seitdem Die Rafereien auffamen, murden Die Leute Bufammengedrängt, die Wenigbemittelten faben fich genotbigt, ihr Bich abzuschaffen; Die Rafereien dehnten fich begreiflicherweise aus. Die Leute hatten noch Walbungen. Es famen die Kantonnemente, die Gigenthumsrechte wurden ausgeschieben. Es fam die Theilung der Allmenden unter die Berechtigten, geftupt auf Titel. Wo feine folden aufzuweifen waren, verloren die Leute ihr Rugungerecht. Wir durfen nicht vergeffen, daß fie im Laufe ber Entwicklung Diefer Berhaltniffe viel verloren haben. Sie konnten es nie geltend machen, ihre Lebensgeschichte im Großen Rathe nie ergählen, deßhalb halte ich es für meine Pflicht, Sie in ihrem Namen baran zu erinnern, damit Sie nicht weiter gehen, als absolut nothwendig ift, feine größern Beschränkungen aufstellen, als im Interesse bes Staates felbst nothwendig ift

Mugenberg municht, daß die Biffer 4 vor ber Biffer 3 in Abstimmung gebracht werde.

Abstimmung.

Gur ben § 1 mit ober ohne Abanderung Sandmehr. Gr. Dehrheit. Für Beibehaltung des 16. Alterejahres bei Biff. 2 Minderheit. Für Festsetzung des 18. Für den Untrag des Berrn Röfti Dagegen Mehrheit. Für Beibehaltung der Biff. 4 Minderheit. Für Streichung berfelben Mehrheit. Für Biffer 3 nach Antrag des Regierungs= 74 Stimmen. rathes Für den Untrag des herrn Mügenberg 2311

§ 2.

Wird mit der vom Herrn Berichterstatter beantragten Einschaltung der Worte "Des Bersoneurechts" nach "Sag 71" burch bas Handmehr genehmigt.

§ 3.

Berr Berichterftatter. 3ch felle den Untrag, den 1 August nachsthin ale Termin des Infrafttretens ju bestimmen. Was ben fatholischen Theil Des Jura betrifft, fo mußte er allerdings von den Bestimmungen Diefes Defretes ausgenommen werden, weil die Che und alle Berhaltniffe, die fich barauf beziehen, für die Ratholifen nach dem fanonischen Rechte behandelt werden, und es nicht die Civilbehörden find, welche unmittelbar darüber urtheilen, fondern die firchlichen Behörden. 2Bas hingegen den protestantischen Jura anbelangt, so hat fich, nachdem das Berhälinis durch Mitglieder der vorberathenden Behörde, welche dem Jura felbft angehören, untersucht worden, gezeigt, daß der Amwendung des Defretes feine Schwierigfeit entgegensteht. Unch im neuen Kantonstheile gibt es Unterftutte, fonnen die Behörden in den Fall fommen, gegen Bettier und Landstreicher Einspruch zu erheben, fonnen überhaupt Die im § 1 vorgesehenen Falle eintreten. Freilich wird das Defret für Diefen Landestheil feltener gur Unwendung fommen als im alten Kantonstheile, fo lange bort die gludlichen Berbaltniffe fortbestehen, wie fie jest find, fo lange nicht andere Zeiten tommen, die Industrie bort nicht ftodt. Gegenwärtig find die Berhaltniffe des Jura bezüglich des Armenwesens noch in befferm Buftande als im alten Rantonstheile, allein das Befeg muß, unter Borbehalt der ermahnten Ausnahme, beide Rantonotheile auf diefelbe Linie ftellen:

Feune. Die Redaktion des Schlußsages des § 3 ift fur den katholischen Jura nicht richtig, da es heißt, für den katholischen Jura bleibe es bei der Berordnung vom 9. Januar 1816 und beim Dekrete vom 15. Mai 1816. Als jene Bersordnung und jenes Dekret erlassen wurde, gab es noch weder in Bern noch in St. Immer eine katholische Pfarrei; solche

entstanden seither Die Redaktion, wie sie vorliegt, ist daher fehlerhaft, und es foll zur Berichtigung gesagt werden, daß es bezüglich der katholischen Shen, welche im Kanton eingesegnet werden, bei ben allgemeinen Bestimmungen dieses Dekretes bleibe. Ich hoffe, der Herr Berichterstatter werde nicht Schwiesrigkeiten machen, diese durchaus nothwendige Modisikation zuszulassen.

Koller. Es handelt sich hier um eine Bestimmung, welche klarer gesaßt werden sollte. Man wollte durch diesen Baragraphen dem katholischen Kantonstheile die bestehende Gesetzebung vorbehalten und damit sagen, das vorliegende Dekret sei auf denselben nicht anwendbar. Man muß diesen Gedanken auf andere Weise ausdrücken, weil die Verordnung und das Dekret von 1816 den Zweck hatten, die damals bestehenden Titel 6 und 7 des Code Napoléon aufzuheben, welche vom Einspruche und von der Scheidung handelten. Mir scheint, es sollte einsach erklärt werden, das vorliegende Dekret sinde keine Anwendung auf den katholischen Kantonstheil.

Feune schließt sich bem Antrage bes herrn Koller an in bem Sinne, daß gefagt werde, das Defret finde feine Answendung "auf die katholischen Angehörigen des Kantons" statt "auf ben katholischen Kantonstheil."

Herr Berichterstattter. Ich muß es benn boch noch bedenken, ob selbst die noch nicht verehelichten Katholiken, welche sich im alten Kantonstheile besinden und unter unsern Gesegen stehen, von den Borschriften dieses Defretes zu befreien sind. In Bezug auf den katholischen Theil des Jura ist das Berbältniß ein anderes. Wer Bürger jenes Kantonstheiles ist, gehört unter dortiges Recht, hingegen ein Bürger des alten Kantonstheils, der Katholik ist, gehört unter bernisches Recht. Das ist denn doch ein Unterschied, und wenn die Ausnahme des Jura begreislich ist, so ist es eine ganz andere Frage, wenn es sich darum handelt, jeden Katholiken im alten Kantonstheile auszunehmen. Ich stelle daher den Antrag, den § 3 in dem Sinne zu modisiziren, daß gesagt werde, das Dekret sinde auf den katholischen Jura keine Anwendung.

Abftimmung.

Für den § 3 mit oder ohne Abanderung Handmehr. Für den Termin des 1. August 1858
Kür den zweiten Sat nach Antrag des Regiestungsrathes Gr. Mehrheit. Für den Antrag des Herrn Koller 23 Stimmen.

Der Eingang bes Defretes wird ohne Ginsprache ge-

Bufate werben nicht beantragt.

Entwurf = Defret

betreffenb

die Heiratheeinzuggelber.

(Zweite Berathung. Siehe Großrathsverhandlungen, laufender Jahrgang, Seite 267 ff.)

Hatter. Ein zweites Defret, das Ihnen vorgelegt wird, betrifft die Heirathseinzuggelder, und zwar gründet es sich auf den \$ 49 des Armengesetzes, welcher von den örtlichen Krankenkassen handelt und bestimmt, daß ein Theil des Einzuggeldes zu den kehenden Hülfsmitteln der Krankenkasse gehöre. Es konnte sich also nur noch darum handeln, ob die betreffende Bestimmung auf alle Gemeinden Bezug habe, ob der der Krankenkasse zu-kommende Theil 2/3 oder die Hälfte des Einzuggeldes betragen soll. Das vortiegende Defret hat den Zweck, diese Punkte zu reguliren. Ich stelle daher den Antrag, Sie möchten in die zweite Berathung eintreten und das Defret artiselweise bes bandeln.

Das Eintreten und die artikelweise Berathung wird ohne Einsprache durch bas handmehr beschloffen.

\$ 1.

v. Buren. Die Heirathseinzuggelber sind nun bedeutend ausgedehnter als bisher; dagegen möchte ich mich nicht aussprechen, da es eine angenommene Sache ist und die Einzuggelder einen Theil der Einkufte der Kranfenkasse bilden. Aber wenn man die Bestimmung dieser Gelder untersucht, so muß man auf den Schluß kommen, daß es nicht mehr ein Einzuggeld ist, sobald die Angehörigen der betreffenden Gemeinde selbst dieselbe Gebühr zahlen mussen, wie die Angehörigen anderer Gemeinden. Ich stelle daher den Antrag, den Ausdruck "Heirathseinzuggeld" zu ersetzen durch "Heirathsgebühr", um die Sache so zu bezeichnen, was sie eigentlich ist.

Herr Berichterstatter. Ich habe allerdings einen Grund, auch jest die Redaktion festzuhalten, wie sie vorliegt. Wenn Sie sagen "Heirathsgebuhr", so wird es landauf und landab heißen: jest muß man erstens das Einzuggeld zahlen und dann erst noch die Gebühr. Es liegt etwas Wahres in der Einwendung des Herrn v. Buren, aber da nun einmal der Name bekannt ist und die Einrichtung vom Einzug in eine Gemeinde herkömmt, so sehe ich nicht ein, warum man einer logischen Finesse zu lieb den Ausdruck andern sollte.

v. Buren erflart, daß er an feinem Untrage nicht festhalte.

Bygar nimmt ben Antrag bes herrn v. Buren auf.

Der § 1 wird unverandert genehmigt, der Antrag bes herrn Gygar bleibt in Minderheit.

§ 2.

herr Berichterstatter. Diefer Baragraph bestimmt ben Betrag bes Einzuggelbes. Die Gemeinden, welche nach

\$ 25 bes Armengesess burgerliche Berwaltung führen, werben bavon nicht berührt; hingegen wird für alle andern Gemeinden der Betrag auf Fr. 30 festgesest. Der Regierungsrath hatte anfänglich vorgeschlagen, an den bisherigen Berhältnissen nichts zu ändern, indessen wurde vom Großen Rathe selbst der Antrag genehmigt, diesen Anlaß zu benutzen, um einige Gleichheit unter den Gemeinden einzuführen und der bisherigen Berwirrung den Faden abzuschneiben. Es handelt sich nun darum, ob sie den Betrag von 30 Fr. sesthalten wollen. Es läßt sich nicht leugnen, daß es für den Ansang eine ziemliche Summe ist, bei deren Festsehung es darauf ansommen wird, ob man das Eingehen einer Ehe etwaß erleichtern wolle oder nicht. Ich trage auf Genehmigung des Artisels an.

Berger. Schon bei ber ersten Berathung wurde ber Antrag gestellt, alle Gemeinden gleich zu stellen, und ich glaube, es sei sehr zweckmäßig, dieß zu beschließen. Man flagt hin und wieder über Gesegesstlickerei, ich glaube, eine ähnliche Klage könnte auch hier erhoben werden, wenn das Defret nicht alle Gemeinden umfaßt. Ich stelle daher den Antrag, dieselben gleich zu stellen.

Schild ftellt ben Antrag, bas Beirathseinzuggelb auf 20 ftatt auf 30 Fr. festzusepen.

Straub befämpft ben Antrag bes Praopinanten, von ber Ansicht ausgehend, daß doch eine gewisse Schranfe aufgestellt werden muffe und daß derjenige, welcher ein Einzuggeld von 30 Fr. nicht zu zahlen vermöge, auch schwerlich im Stande sei, eine Familie zu erhalten.

Betr Berichterstatter. Der Antrag bes herrn Berger ift der Art, daß feine Annahme nicht große Uebelftande hers beiführen wurde. Erftens find die Gemeinden, welche burgerliche Berwaltung führen, nicht in großer Bahl vorhanden; zweitens werden nur wenige Gemeinden ein höheres Einzuggeld als das in diesem Defrete bestimmte beziehen. Die Landgemeinden wurden fich wohl damit zufrieden ftellen, und wenn auch die Stadt Bern, deren Ginzuggeld mir nicht genau befannt ift, bisher etwas mehr bezogen hatte, fo murde von diefer Seite boch faum Ginfprache erhoben, indem die Urmenguter ber Stadt fo fteben, daß fie in ihrer Armenpflege wegen eines um etwas höhern oder geringern Betrages nicht gehemmt und defhalb nicht für fich eine befondere Ausnahme verlangen wurde. Ich habe daher feinen Grund, mich dem Untrage des Geren Berger du widersegen. Bas hingegen den Antrag betrifft, das Beis rathseinzuggeld auf 20 Fr. herabzusepen, so geht derselbe doch einwenig zu weit, um so mehr, als die meisten Gemeinden bisher 20 Fr. a. W. bezogen, so daß infolge dieses Defretes nur eine Erhöhung um wenige Centimen eintreten wurde. Ich fonnte eine folche Reduktion auch mit Rudficht auf die Fonds nicht zugeben, zu beren Speisung ber Ertrag ber Beirathsein-zuggelder bestimmt ift. 3ch empfehle Ihnen daher ben § 2 mit der von herrn Berger vorgeschlagenen Modifitation.

Abstimmung.

Für den § 2 mit oder ohne Abanderung Für den Antrag des Regierungsrathes " " " " Gerin Berger Für ein Einzuggeld von 30 Fr. Handmehr. 27 Stimmen, Wehrheit. Gr. Mehrheit. Minderheit. Ghgar. Ich wünsche eine Bervollständigung diese Baragraphen. Nach der vorliegenden Redaftion soll der eine Theil
des Einzuggeldes in die Kranfenkasse des Wohnortes des
Bräutigams, der andere Theil in das Armengut seiner Heimathgemeinde fallen. Welche Gemeinde ist nun gesetzlich verpflichtet, das Einzuggeld zu beziehen und der andern die Hälfte
davon zuzuschicken? Ist es die Wohnortsgemeinde des Bräutigams oder seine Heimathgemeinde? Das sollte im Gesetze
bestimmt sein. Ich glaube, man sollte die Heimathgemeinde
dazu verpflichten und stelle den Antrag, den Paragraphen in
diesem Sinne zu modisiziren

v. Buren. Wenn die Ueberfchrift des Befeges, moge fie fo oder anders lauten, nicht fo viel Bedeutung hat, fo ift es doch hier wichtig, den Grund ju miffen, warum die Theis lung des Beirathseinzuggeldes in zwei Salften zwischen der Wohnortogemeinde des Brautigams und beffen Beimathgemeinde fiattsinden foll. 3ch tonnte fein stichhaltiges Motiv für Diefen Bertheilungsmodus finden, im Gegentheile, ich hatte mir eher ben Fall denken können, daß man das ganze Einzuggeld der Wohnortsgemeinde zuweise. Ich will nicht so weit gehen, dagegen halte ich dafür, die Theilung in zwei Halften sei nicht begründet. Warum? Wenn der Betreffende verarmt, so bleibt er da, wo er seinen Wohnsig hat, die Wohnsiggemeinde muß für ihn forgen. Der Schluß, den ich baraus ziehe, ift ber, bag ber Betrag, welchen er bei feiner Berehelichung gablen muß, in die Krantentaffe des Wohnortes fallen follte. Gin anderer Grund liegt barin, daß die Beimathgemeinde nicht mehr verpflichtet ift, ihren Ungehörigen aufzunehmen, daß fie ihm fagen fann: bu gehft und nichts mehr an! Daber glaube ich, es folle der größere Theil des Beirathseinzuggeldes der Bohnortogemeinde des Brautigams und nur der fleinere Theil der Beimathgemeinde deffelben zufommen, welche ihm fagen fann: wir wollen nichts mehr von dir! 3ch ftelle daher ben Antrag, von dem Beirathseinzuggelde der Angehörigen folder Gemein= ben, die rein örtliche Armenpflege führen, in erfter Linie bloß 5, in zweiter Linie 10 Fr. in das Armengut ber Beimathgemeinde des Brautigams, bagegen in erfter Linie 25 Fr., in zweiter Linie 20 Fr. in die Kranfenkaffe feiner Wohnsipgemeinde fallen zu laffen.

Gfeller zu Wichtrach. Ich vermisse etwas in diesem Baragraphen. Nach dem Niederlassungsgesetze kehren diesenigen, welche sich außer den Kanton begeben, sosern ihre Rückehr während zwei Jahren erfolgt, in die Gemeinde zurück, wo sie vorher ihren Wohnsitz hatten. Ich möchte aber wissen, ob solche Wohnsitzemeinden auch während der Zeit des auswärtigen Ausenhaltes der Betreffenden berechtigt seien, den gesetzlichen Antheil am Heirathseinzuggelde zu beziehen. Wenn dieß der Fall ist, so bin ich damit einverstanden, aber es sollte im Gesetze ausgesprochen sein, und ich wünsche vom Herrn Bezrichterstatter darüber Auskunft zu erhalten.

Berger. Ich wunsche, daß es in Bezug auf die Bertheilung des Heirathseinzuggeldes in zwei Halften bei der Bestimmung des Entwurfes bleibe. Wir haben bei der Bestathung des Niederlassungsgeseges einen Baragraphen angesnommen, der von einem Gegner desselben als Sicherheitsventil bezeichnet wurde, das die Strenge des Gesess mildert. Ein Antheil von 5 Fr. am Einzuggelde ware für die Heimathsgemeinde allzu wenig, und wurde sich fast nicht der Mühe lohnen.

v. Buren. Das Sicherheitsventil, von welchem ber Herr Präopinant sprach, hat ein schweres Gewicht durch jene Bestimmung des Niederlassungsgesetzes erhalten, nach welcher die frühere Wohnstigemeinde dem außerhalb des Kantons sich Aushaltenden zwei Jahre lang die Aufnahme zusichern muß.

Die Seimathgemeinde hat dabei nicht fehr viel zu gefährden, und wenn man die Last abwägt, so wird man zu dem Schlusse kommen muffen, daß der größere Theil des Gewichtes auf der Wohnortsgemeinde, der kleinere auf der Heimathgemeinde lastet.

Herr Berichterstatter. Der erste Entwurf entsprach bemjenigen, was herr Gygar munfchte, indem er die Beftimmung enthielt, daß die Beimathgemeinde das Ginguggeld gu beziehen habe, namentlich mit Rudficht auf die Auswärtigen. Die Beimathgemeinde einzig hat den bestimmten Rachweis über Die Berfündung in der Sand, deßhalb glaubte ich, es fei unter allen Umftanden besser, wenn ste das Einzuggeld abnehme. Es beliebte aber nicht. Wollen Sie bei § 4 wieder darauf zuruckfommen, so halte ich es für kein Uebel, im Gegentheil, es ware der ficherere Bang. Herr Gfeller municht über Die Stellung der außerhalb des Kantons Wohnenden Aufschluß zu erhalten. Gin folcher muß fich naturlich in der Beimathgemeinde verfunden laffen; er hat zwei Jahre lang das Recht des Wohnfiges in der Gemeinde, von welcher aus er den Kanton ver- ließ und ift wahrend diefer Zeit bezüglich des Ginzuggeldes gleich zu behandeln, als wurde er bort felbft wohnen, fo baß Die Salfte Des Betrages ber fruhern Wohnfiggemeinde zufommt. Auf die Einwendung des herrn v. Buren, welcher die Theis lung des Einzuggeldes in zwei Salften nicht begrundet findet, habe ich zu erwiedern, daß die Beimathgemeinde fur den Abwefenden immerhin eine Referve ift. Go bald er nach Berfluß von zwei Jahren in den Ranton gurudfehrt, ift die Beimathgemeinde ohne weiteres fein Wohnsig. Darin liegt alfo Grund genug, das Ginzuggeld zu theilen Budem verhalt es fich nicht fo, wie herr v. Buren darftellte, als fonnte die Beimathge= meinde zu ihrem Angehörigen einfach sagen: ich will nichts mehr von dir! So bald er sich mit den gehörigen Zeugnissen ausweist, muß die Gemeinde ihn aufnehmen, wie Andere. Rur wenn er als Rotharmer erscheint, fann die Beimathgemeinde erflären: ich ftehe im örtlichen Urmenverbande mit allen Gemeinden des alten Kantons, daher fann der Betreffende nicht ohne weiteres hier auf Wohnsig Anspruch machen. Das Berhaltniß, in welchem die einzelnen Gemeinden betroffen werden, läßt fich nicht genau bestimmen, weil die eine Bemeinde mehr, Die andere weniger Rudfehrende aufzunehmen hat. Unter diefen Umständen glaubte ich, die vorgeschlagene Theilung fei am zwedmäßigften. 3ch empfehle Ihnen daher den Baragraphen, wie er vorliegt.

Der § 3 wird nach bem Antrage bes Regierung era = thes genehmigt, der Antrag des Herrn v. Buren bleibt in Minderheit.

s 4.

Herr Berichterstatter. Hier ist nun bas Verfahren bei ber Entrichtung bes Einzuggeldes bestimmt, wie der Große Rath es bei der ersten Berathung genehmigte. Der Betreffende hätte also die eine Hälfte an die Kranfenkasse des Wohnortes, die andere an das Armengut der Heimathgemeinde zu entrichten, und von beiden Seiten Bescheinigungen beizubringen, während er nach dem ersten Entwurfe nur von der Heimathgemeinde einen Schein vorzulegen hatte. Ich will gewärtigen, ob alls fällig Einwendungen gemacht werden, und empfehte Ihnen vor der Hand den Paragraphen zur Genehmigung.

Buch er. Mir scheint, die Sache werde gegenüber bem bieherigen Berfahren ein wenig verwirrt. Bisher mußte der Betreffende nur dem Pfarrer der heimathgemeinde die Gebühr zahlen, jest muß er sich dafür an zwei Orte wenden. Ich stelle daher den Antrag, das heirathseinzuggeld fei, wie bisher,

an ben Pfarrer ber Seimathgemeinde zu entrichten, welcher bann die Salfte der Kranfenkasse des Wohnortes zusenden fann.

Berger. Der von Herrn Bucher angeregte Punkt veranlast mich, noch auf eine Redaktionsänderung anzutragen. Es heißt im § 4, das Einzuggeld muffe vor "beendigter Berfündung" entrichtet werden. Wenn nan die betreffenden Gemeinden weit auseinander liegen, so weiß der Pfarrer am einen Orte nicht, ob am andern bezahlt worden ist oder nicht, daher möchte ich das Wort "beendigter" vor "Berfündung" streichen. Auch die Boraussegung, daß feine Che vor der Verfündung eingesegnet werden durfe, ist nicht unter allen Umständen richtig, namentlich wenn der Bräutigam sich im Auslande befindet.

v. Buren. Ich möchte bem Paragraphen, wie er vorsliegt, auch jest das Wort reden, und glaube, es liege doch eigentlich keine so große Schwierigkeit darin, wenn der Betreffende zwei Scheine statt nur einen vorzulegen hat, da er ohnedieß sich viele Papiere verschaffen muß. Wenn dagegen von der Heimathgemeinde aus gegenüber der Wohnsitzgemeinde Rechnung gehalten werden muß, so wird dadurch der Geschäftsgang im Allgemeinen sehr erschwert, wenn es auch im gegebenen Falle sur den Einzelnen einige Erleichterung sein möchte. Aus diesen Gründen stimme ich zum § 4

Gygar. Ich glaube, es sei feine Unehre, wenn man eines Bessern überzeugt wird, das früher Gesagte zu widerrusen. Ich hatte den § 4 nicht recht verstanden, jest begreise
ich denselben, und wenn nach dem Worte "Armengutes" eingeschaltet wird "der Heimathgemeinde" und nach dem Worte
"Krankenkasse" "des Wohnsiges", so ist die Redaktion ganz
deutlich.

Herr Berichterstatter. Was die Art und Weise bes Bezuges des Einzugeldes betrifft, so bin ich dafür, daß eventuel der Antrag des Herrn Gygar angenommen werde. Ob nun das im § 4 vorgeschlagene oder das frühere Versahren Regel machen soll, will ich Ihrem Entscheide überlassen. Jedes hat seine Vortheile und Nachtheile. Es ist mit der Verfündung eine eigene Sache. Sie wissen, wie die Pfarrämter versahren: sie nehmen die Verfündung an, die wenigsten Brautleute haben ihre Papiere ganz in Ordnung, bevor das erste Mal verfündet wird, das Eine und Andere wird in der Zwischenzeit zur Etelle gebracht. Die Leute wissen vorher meistens nicht, was sie alles nöthig haben. Wenn Sie etwas schärfer sein wollen, so habe ich nichts dagegen, obschon ich glaube, es werde in einzelnen Fällen von Seite des Pfarrers selbst nachsichtiger verfahren werden.

Abstimmung.

Für den § 4 mit oder ohne Abanderung Für den Antrag des Herrn Bucher Dagegen Für Beibehaltung des Wortes "beendigter" Für Streichung dessielben Für den Antrag des Herrn Gygar

Handmehr. Minberheit. Wehrheit. Gr. Mehrheit. Minderheit. Handmehr.

\$ 5.

Herr Berichterstatter. Dieser Baragraph soll nur bestimmen, daß ohne förmliche Bescheinigung der geleisteten Bezahlung feine She eingesegnet werden durse. Die Redaktion ist deßhalb so gehalten, damit sie auch die betrifft, welche sich außerhalb des Kantons besinden Der Geistliche, welcher diese

Borfchrift übertritt, haftet fur die zu bezahlende Gebuhr. Diefe Stelle ift dem bezüglichen Gefete von 1816 entnommen.

Berger. Der § 5 übt gewissermaßen eine Kontrolle aus über den richtigen Bollzug des § 4. Der Geistliche, welcher die Ehen einsegnet, muß über die Gedühr Kontrolle führen; aber ich möchte diese Kontrolle auch auf die im Auslande geschlossenen Ehen ausdehnen und stelle den Antrag, nach dem Worte "eingesegnet" einzuschalten: "oder die Ehen gerichtlich anerkannt." Ich glaube zwar, es würde sich von selbst verstehen, aber es kann ohne irgend welchen Nachtheil mit ausdrücklichen Worten gesagt werden.

v. Buren. Aus ben bisherigen Verhandlungen hat man entnommen, daß Bürger des alten Kantons, welche außerhalb besselben wohnen, während zwei Jahren die Hälfte des Einzuggeldes an die frühere Wohnsitzgemeinde zu entrichten haben. Run glaube ich, der Schlußsat des 5 ftehe im Widerspruche mit dem Sinne des Defretes, wie er bisher aus der Dissussion hervorging. Es ist eine Abweichung von den bisherigen gesehlichen Bestimmungen. Ich will deshalb keinen Antrag stellen, sondern nur den Herrn Berichterstatter ausmerksam machen, indem ich ihn ersuche, die Redaktion des Artikels so zu fassen, wie er sie vorhin erklärt hat.

Gygar stellt ben Antrag, daß auch diejenigen Angehörigen bes Kautons, welche außerhalb deffelben wohnen, gleich gehalten werden und bei ihrer Verehelichung ein Einzuggeld von 30 Fr. bezahlen follen.

Herr Berichterstatter. Ich bin mit der von Herrn Berger beantragten Einschaltung einverstanden, obschon ich glaube, die Gerichte würden bet der Anerkennung einer Ehe das Einzuggeld nicht vergessen. Was das zweite Alinea andeslangt, so fann dasselbe allerdings misverstanden werden. Es betrifft mehr den Bezug des Einzuggeldes, und man hielt dafür, es sei für Auswärtswohnende besser, den bisherigen Bezugssmodus festzuhalten. Ich kann ganz gut dazu handbieten, den Schlußfap etwas deutlicher zu redigiren. Es ist klar, daß auch für die Auswärtswohnenden die Gebühr von 30 Fr. Regel macht.

Der § 5 wird mit Erheblicherflarung der von den Herren Berger und Gygar gestellten Antrage durch das Handmehr genehmigt.

6 6

Herr Berichterstatter. Ich schlage als Zeitpunkt bes Infrafitretens ben 1. August nächstin vor, obschon es sehr wünschbar gewesen wäre, daß das Defret auch auf die Einzuggelder, die seit dem 1. Januar bezogen wurden, hätte Answendung sinden können; letteres könnte jedoch zu Siörungen führen.

Der § 6 wird nach Antrag des herrn Berichterftat. tere ohne Einsprache genehmigt.

Der Eingang wird unverandert genehmigt.

Das Brafidium eröffnet die Umfrage über allfällige Bufahantrage.

Regez wunscht, daß der Entwurf in sprachlicher Beziehung forrigirt werde, was der Herr Berichterstatter zugibt.

Müßenberg bemerkt, daß das zweite Alinea des § 5 einigen Zweifel übrig laffe und wünscht, daß dasfelbe ganz weggelaffen und die Auswärtswohnenden in Betreff des Bezuges des Heirathseinzuggeldes den im Kantone Wohnenden gleichgestellt werden.

Das Prafibium erflart, es fei nicht mehr julapig, auf bereits angenommene Urtifel gurudgufommen.

Gygar. Das Gefes über die Heirathseinzuggelder und die Abanderungen, welche es erlitten hat, find mir nicht ganz flar, aber Etwas weiß ich. Es verheirathete sich vor nicht langer Zeit ein Bleienbacher mit einer Nichtschweizerin, und ich weiß; daß sie ein bedeutendes Einzuggeld zahlen mußten. Da man sich nun mit Abanderungen besaßt, so wäre es nicht unzwedmäßig, wenn der Herr Berichterstatter bei Botlage der endlichen Redastion Ausschluß geben wurde, inwiesern das Berhältniß der Nichtschweizer oder der Bürger anderer Kantone hier ebenfalls zu reguliren sei. Ich stelle diesen Antrag.

Herr Berichterstatter. Ich weiß nicht, ob dieser Gesenstand nicht auf dem Wege des Anzuges angeregt werden sollte. Man wollte durch dieses Defret ganz einsach sagen, welcher Theil des Finzuggeldes in die Krankenkasse fallen solle, sonst wollte man an der disherigen Einrichtung nichts ändern. Im Laufe der Berathung führte es vom Einen zum Andern. Run wird verlangt, daß überhaupt eine Revision des Gesetz von 1816, welches die Bürger anderer Kantone und die Nichtsschweizer beschlägt, statisinde. Das vorliegende Defret hatte nur den Zwed, als Ergänzung zum Armengesetze zu dienen. Ich würde vorziehen, es vor der Hand dabei bewenden zu lassen, und allfällig später eine allgemeine Revision zu gewärstigen,

Stodmar. Ich unterftute ben Antrag bes Herrn Gygar, ber fich in ber That auf bas soeben berathene Defret bezteht. Es ift wichtig, daß bas Einzuggeld fantonefrember und nichtsschweizerischer Frauen bestimmt werde. Der Regierungerath könnte zu diesem Zwede einen Zusap vorlegen, wodurch dann bas Defret vollstandig mare.

Ghgar. Da ber Gerr Berichterstatter meinen Antrag nicht zugeben zu wollen scheint, so bin ich so frei, benfelben noch etwas weiter zu verfolgen. Ich glaube, der Herrichterstatter ware selbst im Zweisel, wenn es sich um die Anwendung des Sages handelte, wie gegen die Ausländer oder gegen Angehörige anderer Kantone verfahren werden soll, wie hoch das Einzuggeld für diese sei.

Herr Berichterstatter. Wenn ein Berner eine Angehörige eines andern Kantons heirathen will, so kommt das Gesch von 1816 zur Anwendung. Wenn er sich mit einer Ausländerin verehelicht, so wird die bieher vertragsgemäß bestimmte Gebühr bezahlt. Der Betrag wird nicht durch das vorliegende Dekret bestimmt, deshalb wird Ihnen keine Abanderung des bisherigen Verhältnisses der Kantonsfremden vorzgeschlagen. Dieses Dekret hebt nur die Art. 1 und 6 des Geses vom 20. Dezember 1816 auf, die übrigen Bestimmungen desselben bleiben, wie bisher, in Krast. Ich glaube, es könne in dieser Beztehung kein Zweisel bestehen.

Gygar beharrt nicht auf feinem Untrage.

Es wird hierauf noch ein Anzug der Herren Maurer, Zimmermann, Indermühle, Notar; Gfeller von Bumplit und Sahli verlesen mit dem Schluffe:

"Der Regierungerath fei einzuladen, das Berbot über das Kartoffelbrennen aufzuheben und dagegen eine Bolizeiverordnung über die Brennereien im Allgemeinen, fowie den Handel mit Branntwein zu erlaffen."

Schluß ber Sigung: 11/4 Uhr Nachmittags.

Der Redaftor: Fr. Faßbind,

Tageborbnung:

Entlassungegefuch bes Berr Dberingenieur A. Rocher.

Der Regierungsrath trägt in Uebereinstimmung mit der Baudireftion darauf an, herrn Kocher die verlangte Entlassung in allen Ehren und unter Berdankung der geleisteten Dienste auf den 20. Juli nächsthin zu ertheilen.

Der Antrag bes Regierungerathes wird ohne Ginfprache burch bas handmehr genehmigt.

Herr Johann Gottlieb Karlen, Handelsmann, in Erstenbach, leistet als neueintretendes Mitglied den verfaffungs, mäßigen Eid.

Bur Erleichterung ' bes Wahlgeschäftes bezeichnet bas Prafidium zwei neue Stimmenzähler in ben Herren Schnees berger im Schweithof und Regez.

Es folgt nun die

Bahl zweier Mitglieder des Regierungsrathes.

Erftes Mitglied.

Bon 210 Stimmen erhalten im erften Wahlgange:

Herr Kurg, Rathoschreiber	181
" Röthlisberger, Guftav,	7
" Scharz, Fürsprecher,	5
n v. Gonzenbach	5
" Rossel	4
Die übrigen Stimmen zersplittern fich.	

Erwählt ift somit herr Rathoschreiber Lutwig Rurg in Bern.

Dritte Situng.

Mittwoch ben 14. Juli 1858. Morgens um 8 Uhr.

Unter bem Borfite bes herrn Brafibenten Riggeler.

Nach bem Namensaufrufe find folgende Mitglieder abwefend, mit Entschuldigung; die Herren Muller, Arzt; Rothlisberger, Gustav; Seuret und Stuber; ohne Entschuldigung: Herr Knuchel.

Das Protofoll ber letten Situng wird verlesen und ohne Einsprache burch bas Sandmehr genehmigt.

3 weites Mitglied.

Bon 213 Stimmen erhalten im erften Bablgange:

Herr	Stodmar	64
"	Röthlisberger, Guftav,	62
"	Roffel	37
"	Bühlmann	20
"	Scharz, Fürsprecher,	9
77	v. Gonzenbach	6
"	Girard	4
de libi	rigen Stimmen zerfulittern fich	

Die übrigen Stimmen zerfplittern fich.

Da keiner biefer Herren die abfolute Mehrheit auf sich vereinigt, so wird jum zweiten Wahlgange geschritten.

	909
Bon 213 Stimmen erhalten im zweiten Bahlgange:	Fünftes Mitglieb.
Herr Stockmar 62 " Röthlisberger 114	Bon 180 Stimmen erhalten im erften Wahlgange :
" Roffel 22	herr Gagnebin, bisheriger Oberrichter 89
" Bühlmann 15	" Antoine, Großrath 82
Erwählt ift somit Herr Altregierungerath Guftav Rothe	Die übrigen Stimmen zerfplittern fich.
lieberger.	Da feiner biefer Herren bas abfolute Mehr erhalten hat, so wird zum zweiten Wahlgange geschritten.
,	
Dberrichterwahlen.	
Erftes Mitglied.	Bon 203 Stimmen erhalten im zweiten Wahlgange:
Bon 211 Stimmen erhalten im erften Bahlgange:	Herr Gagnebin 109
Herr Ochfenbein, bisheriger Oberrichter 189 Die übrigen Stimmen zerfplittern sich.	" Antoine 88 Erwählt ist somit Herr Gagnebin, bisheriger Ober- richter.
Somit ift herr Dofen bein, bieberiger Dberrichter, ge-	
wählt,	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
	Sechstes Mitglied.
	Bon 198 Stimmen erhalten im erften Bahlgange:
Zweites Mitglied.	
Bon 192 Stimmen erhalten im erften Wahlgange:	Herr Hodler, Fürsprecher 85 , Tscharner, Oberrichter 60
herr Scharz, Fürsprecher 106	" Antoine, Großrath 33 " Ritschard, Oberrichter 10
" Hebler, bisheriger Oberrichter 68 Die übrigen Stimmen zersplittern sich.	Da feiner bieser Herren das absolute Mehr erhielt, fo
Erwählt ift somit Herr Fürsprecher Jakob Scharz von	wird zum zweiten Wahlgange geschritten.
Neschi.	
	,
	00 000 601
Drittes Mitglied.	Bon 202 Stimmen erhalten im zweiten Wahlgange:
Bon 203 Stimmen erhalten im erften Bahlgange:	Herr Hodler 95 " Tscharner 59
Herr Moser, Fürsprecher 114	"Untoine 38
"Ritschard, bisheriger Oberrichter 80 Erwählt ift somit Herr Fürsprecher Friedrich Mofer von	"Ritschard 10
Thun,	Da auch dieser Wahlgang ohne Resultat blieb, so wird zum dritten Wahlgange geschritten.
Action for a supplier of the s	-
Biertes Mitglied.	
·	Bon 199 Stimmen erhalten im dritten Wahlgange:
Bon 179 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:	Herr Hobler 103 " Afcharner 66
Herr Leibundgut, bisheriger Oberrichter 132	" Antoine 66
"Untoine, Großrath 6 "Imobersteg, Fürsprecher 6	Ermahlt ift fomit herr Fürsprecher Jafob Sobler in
" Ritschard, bisheriger Dberrichter 6	Burgborf,
Die übrigen Stimmen zersplittern fich.	
Es ift somit Berr Leibundgut, bisheriger Oberrichter, gewählt.	
3	

Siebentes Mitglied.

Bon 195 Stimmen erhalten im erften Bahlgange:

Bühlmann, Fürfprecher	96
	51
	25
	11
	Bühlmann, Fürsprecher Antoine, Großrath Weber, Oberrichter Tscharner, Oberrichter

Die übrigen Stimmen zerfplittern fich.

Da feiner dieser Herren bas absolute Mehr erhielt, fo wird zum zweiten Wahlgange geschritten.

Bon 197 Stimmen erhalten im zweiten Bahlgange:

Herr	Bühlmann		111
"	Antoine		63
"	Weber		14
"	Tscharner	*	9

Erwählt ift somit herr Gottlieb Rudolf Buhlmann, Fürsprecher in Sochstetten.

Der herr Prafibent fragt die Berfammlung an, ob sie nach ber noch vorzunehmenden Wahl eines Obergerichts, prasidenten in dem Wahlgeschäfte fortsahren, oder abbrechen und dasselbe in einer Nachmittagssitzung wieder aufnehmen wolle. Da von einer Seite das Fortsahren, von anderer das Abbrechen beantragt wird, so wird darüber abgestimmt und beschließt der Große Rath mit Mehrheit gegen 66 Stimmen, die Wahlverhandlung in einer Nachmittagssitzung fortzusehen.

Wahl eines Präsidenten des Obergerichtes.

Bon 173 Stimmen erhalten im erften Bahlgange:

Herr	Müller, Oberrichter	110
· //	Dchsenbein, Oberrichter	60

Erwählt ift somit herr Oberrichter Gottlieb Muller in Bern.

Schluß ber Bormittagefigung: 121/2 Uhr.

Fortfegung

der Sigung Nachmittags um 3 Uhr.

Engemann. Laut den gedruckten Borschlägen für die Regierungsstatthalterstellen wird herr Fürsprecher Karl Schärer vom Regierungsrathe für die Regierungsstatthalterstelle von Bern vorgeschlagen. Run hat herr Schärer eine Schwester ber Frau des Herrn Regierungsrath Sahlt zur Frau und ist daher nach § 13 der Verfassung nicht wählbar. Ich dense, man muffe die Wahl eines Regierungsstatthalters von Bern einstweilen verschieben und stelle den Antrag, den Wahlvorschlag an den Regierungsrath zurückzuweisen.

Rurz. Ich widersete mich diesem Antrage aus zwei Gründen. Erstens ist der Wahlvorschlag unverbindlich, zweitens weiß man nicht zum voraus, ob die Gewählten annehmen oder nicht. Es geschah schon oft, daß ein Amterichter gewählt wurde, der in verwandtschaftlichem Berhältnisse zum Gerichtsprässenten stand. Nach der Wahl fragte es sich dann, welcher von beiden die Wahl annehme. Ueber die Sache selbst habe ich noch Folgendes zu bemerken. Die Frage der Wählbarkeit des Herrn Schärer ist während der sechsundvierziger Periode entschieden worden. Man erinnert sich, daß damals Herr Oberst Funk von Nidau Mitglied der Regierung war, während sein Bruder die Stelle eines Bauingenteurs bekleidete. Man faste die Sache so auf, daß nicht der Militärdirestor der unmittelbare Obere des Kantonsbaumeisters sei, sondern daßer unter der Baudirestion stehe, welche Herr Oberst Funk nicht verwaltete. Noch mehr. Die Herren Funk und Jaggi waren gleichzeitig Mitglieder der Regierung, und doch hatten beide Schwestern zu Frauen. Freilich löste bei dem Einen der Tod diese Band. Jedenfalls halte ich dasür, die vorberathende Behörde sei berechtigt, den Verwandten eines ihrer Mitglieder vorzuschlagen. Wenn der Setressende dann gewählt wird, so handelt es sich darum, ob der Eine oder der Andere austreten wolle; man darf aber nicht von vornherein den Vorzusgeset, daß dann sein Schwager austreten würde. Ich sinde daher die Ordnungsmotion des Herrn Engemann nicht begründet und stelle den Antrag, Sie möchten nicht darauf eintreten.

Engemann. Ich fann mich durch die Erwiederung des Herrn Kurz nicht befriedigt erklären. Ich fann zwar auf die von ihm berührten Borgange nicht eintreten, indessen halte ich mich an den Paragraphen der Berfassung. Wir können den Borschlag schon der Konsequenz wegen und mit Rücksicht auf die Stellung des Gesetzebers nicht zulassen. Es befinden sich viele Mitzlieder in der Behörde, die Herrn Schärer ihre Stimme geben würden, aber sie mussen gewärtigen, daß, wenn er gewählt wird, er oder Herr Sahli selbst nach der Auslegung des Herrn Kurz ablehnen mußte. In diese Lage möchte ich doch die gesetzebende Behörde nicht bringen.

Ganguillet. Ich erlaube mir einige Worte, um zu zeigen, wohin es führt, wenn man ben Antrag bes Herrn Engemann annimmt. Mann fann bann heute auch die Gerichts, präsidentenwahl von Burgdorf jund Thun nicht vornehmen, weil Herr Schärer auch für diese Stellen vorgeschlagen ist; ebenso muß die Wahl der Gerichtspräsidenten von Frandrunnen und Sestigen verschoben werden, weil für diese Stellen Herr Kürsprecher Hodler, den Sie zum Oberrichter gewählt haben, vorgeschlagen ist. Der Antrag des Herrn Engemann steht mit allen Vorgängen im Widerspruche, und ich stimme gegen benselben.

Riggeler (ben Prafidentenftuhl verlaffend). 3ch fonnte die von herrn Kurz entwickelte Unficht nicht theilen. Die Berfaffung fagt ausbrudlich, es burfen Bermandte ober Ber-

schwägerte ber im § 13 angegebenen Grade nicht gleichzeitig in einer Staatsbehorde, mit Ausnahme Des Großen Rathes, figen, oder folche Stellen der administrativen oder richterlichen Bewalt befleiden, die zu einander im Berhaltniffe der Ueberund Unterordnung fteben. Es ift nun flar und deutlich, Daß ber Regierungestatthalter und ber Regierungerath im Berhältniffe der Ueber- und Unterordnung stehen. Die Herren Schärer und Sahli find Chemanner von Schwestern. Die von herrn Rurg angeführten Beispiele paffen nicht auf den in Frage fiehenden Fall. Wenn er fich auf das Bermandtichafieverhältniß der Herren Funt und Jaggi berief, fo bemerte ich, daß baffelbe unter der frubern Berfaffung bestand. Bas die Stellung ber beiden herren Funt betrifft, fo weiß ich, daß die Berfaffung fo interpretirt murde, daß, wenn ein in einem speziellen Berwaltungszweige angestellter Beamter in Krage tommt, der in einem Berwandtschaftsverhältnisse zu einem Mitgliede der obern Behörde steht, welches nicht der unmittelbare Obere des Betreffenden ist, derselbe dennoch wählbar sei. So verhielt est sich mit ginem Mannten bar den der der der der verhielt es fich mit einem Beamten der Baudireftion, deffen Bruder zwar Mitglied des Regierungsrathes war, aber Diefe Direktion nicht verwaltete. Go verhalt es fich auch mit bem Bankverwalter gegenüber herrn Regierungerath Rurg. derfelben Stellung befindet fich Berr Fürsprecher Scharer als Setretar der Justizdirektion. Anders verhalt es sich mit bem Regierungoftatthalter, welcher direft unter dem Regierungerathe fteht. Was die Frage betrifft, ob Personen, welche sich in einer folden Stellung befinden, vorgeschlagen werden konnen, fo erlaube ich mir ein Bedenken ju außern. Wenn der Eine der Gewählten austreten will, fo geht es, aber wenn Reiner von beiden jurudtreten will, fo fommen wir in den Fall, die Die Bemers Wahl des Einen oder des Undern zu fassiren. fung bes herrn Ganguillet ift nicht richtig, herr Scharer ware als Gerichisprafident mahlbar, weil er in Diefer Eigenschaft nicht unter bem Regierungsrathe stehen murde. Herr Hodler ift allerdings zum Oberrichter gewählt, aber er hat die Unnahme feiner Wahl noch nicht erflatt. Im vorliegenden Falle glaube ich, man folle Der Konfequenz wegen darauf halten, Daß bas Ausschlugverhältniß nach der Verfaffung beobachtet werde.

Stodmar. 3ch erinnere mich fehr gut an bie Borgange, von welchen man fprach. Die herren Funt und Jaggi murben gleichzeitig in ben Regierungerath gewählt, aber es gaben sich oft Rlagen und Reflamationen in Betreff ihrer Wahl fund, fo daß endlich Herr Jaggi feine Entlaffung eingab und sich zurudzog. Welches Resultat ergibt sich nun in dergleichen Fällen? Man ließ die Wahl einfach vor sich geben, wenn zwei Burger nicht zugleich mahlbar maren; fie fonnten nichtedeftoweniger von den Wahlbehörden vorgeschlagen werden, aber dann mußte man zwischen dem Ginen oder dem Undern mahlen, weil die Berfaffung vorschreibt, daß zwei Berwandte nicht in untergeordneter amilicher Stellung zu einander ftehen durfen. Wenn man Berrn Scharer mabit, fo befleidet er fein umt erft, wenn ihm die Stelle eines Regierungoftatthaltere von Bern übertragen fein wird, aber bis dahin haben wir das Recht, ihn heute zu mahlen, mit dem Borbehalte, daß er sich mit herrn Sahli darüber in's Reine fepe, welcher von Beiden feine Ernennung annehme oder fich zurudziehe. Das ift der Grundfan, welcher bis heute Regel machte. Es war diest nicht meine persönliche Meinung, aber der Grundsas fand seine Anwen-dung, und somit ist Herr Schärer wählbar, unter Borbehalt des Rudftrittes des Herrn Sahli, fofern Ersterer fein Umt übernimmt,

Berr Prafident des Regierungerathes. 3ch habe die Ehre, Ihnen anzuzeigen, daß der Regierungerath nach Brufung des betreffenden Berfaffungsparagraphen befchloffen hat, ben Borfchlag fur die Regierungoftatthalterstelle von Bern, fo weit es die Person des herrn Fürsprecher Scharer betrifft, jurud. jugiehen, und Sie ju ersuchen, die Wahl fur den Umtebegirf

Tagblatt des Großen Rathes 1858.

Bern zu verschieben, indem Ihnen noch im Laufe dieses Nachmittage ein anderer Borfchlag vorgelegt werden wird.

Infolge dieser Erklärung kommt die Ordnungsmotion nicht gur Abstimmung.

Wahl fämmtlicher Regierungsstatthalter bes Rantone Bern.

Das Brafibium forbert die Borgeschlagenen, fofern fie anwesend find, fo wie deren Bermandten und Berfchmager. ten, gestütt auf die \$\$ 63 und 64 des Großrathereglements auf, mahrend der fie beireffenden Bahlverhandlung den Austritt au nehmen.

Marberg.

Borschlag der Amtswahlversammlung:

herr Rifles, Friedrich, Regierungsstatthalter, in Marberg. Bucher, Niflaus, Umterichter, in Deilingen. 2.

Borfchlag bes Regierungerathes:

- Berr v. Ranel, Fürfprecher, in Aarberg.
- Scheurer, Rommandant, in Marberg. "

Von 2	02 Stimmen	erhalten	tin	ersten	Wahlgange
Seri	: Nifles			• • •	195
"	p. Ranel				1
,,	Bucher				1
,,	Scheurer				4
,,	Leer				1

Erwählt ift somit herr Nifles.

Marmangen.

Borfchlag der Amtewahlversammlung:

Berr Egger, 3. G., Regierungestatthalter, in Marmangen. Muller, Joh, Gerichtsprafident, in Marmangen.

Borfchlag des Regierungerathes:

Berr Blug, Altgrograth, in Wynau. Rafer, Großrath, in Melchnau.

Bon 214 Stimmen erhalten im erften Wahlgange:

			•	
,	Herr	Egger		186
	"	Biüß		1
	"	Müller		2
		Rafer		5

Erwählt ift fomit Berr Egger.

Bern.

Borfchlag der Amtswahlversammlung:

- 1. Berr Studer, Regierungoftatthalter, in Bern.
- " Bucher, Johann, Landwirth auf der Ruchtern.

Vorschlag bes Regierungsrathes:

1. Herr Matthys, Andreas, Furfprecher, in Bern. 2. " Gfeller, Großrath und Amteverwefer, in Bumplig.

Bon 210 Stimmen erhalten im erften Wahlgange:

Herr	Studer	109
· //	Matthys	88
"	Bucher	3
"	Ofeller .	0

Ermahlt ift fomit Berr Studer.

Biel.

Borichlag der Amtewahlversammlung:

1. herr Gruring, Friedrich, der bisherige, in Biel.

2. " Murfet, Ludwig, Gerichtsprafident, in Biel.

Borfchlag des Regierungerathes:

- 1. herr Schöni, Alexander, gewesener Regierungostatthalter, in Biel.
- 2. " Moll, alter, Sandelsmann, in Biel.

Bon 187 Stimmen erhalten im erften Wahlgange :

Herr	Grüring	180
u	Schöni	4
"	Mürset	3
,,	Mou	0

Erwählt ift somit Berr Gruring.

Büren.

Borschlag ber Amtswahlversammlung:

1. Herr Kaiser, Friedrich, Regierungsstatthalter, in Buren. 2. " Imhof, Samuel, Amtsverweser und Großrath, i Buren.

Borfchlag bes Regierungerathes:

1. Herr Schmals, Karl, Ludwig, Großrath, in Buren.
2. " Kung, Fürsprecher, gewesener Gerichtspräsident, in Meinisberg.

Bon 182 Stimmen erhalten im erften Bahlgange:

Herr Raiser	131
" Schmalz	50
, Imhof	1
y Kunz	0

Erwählt ift somit herr Raifer.

Burgborf.

Borfchlag ber Amtswahlversammlung:

1. herr Rummer, Johann, Notar, in Erfigen.

2, " Leuenberger, Rudolf, Fürsprecher, in Burgdorf.

Vorschlag bes Regierungsrathes:

1. herr Dur, August, Sandelsmann, in Burgborf. 2. " Butigfofer, Rotar und Grofrath, in Rirchberg.

Bon 190 Stimmen erhalten im erften Wahlgange:

Herr	Rummer		106
	Dür		5
"	Leuenberger		79
"	Bütigfofer		0

Erwählt ift fomit Berr Rummer.

Courtelary.

Borfchlag ber Amtswahlversammlung:

1. herr Antoine, heinrich, Regierungestatthalter, in Courtelary.
2. Brandt-Schmidt, Eduard, Amteverweser, in Sonvillier.

Vorschlag bes Regierungerathes:

1. Herr Ducommun, Seinrich, Gemeindsprafibent, in St.

2. " Sauthier, Julius, Amtofchreiber, in Courtelary.

Bon 175 Stimmen erhalten im erften Bahlgange :

Herr	Antoine	168
· //	Ducommun	1
"	Brandt, Schmidt	5
	Sauthier .	1

Erwählt ift fomit herr Antoine.

Deleberg.

Borschlag der Amtewahlversammlung:

1. Herr Desboeufs, Frang, Regierungsstatthalter, in Delsberg.
2. " Feune, Joseph, Advokat, in Delsberg.

Borfchlag bes Regierungerathes:

1. Berr Belg, Ignaz, Rotar, in Delsberg.

2. " Feune, Apotheter, in Delsberg.

Sammtliche 131 Stimmen erhalt im ersten Wahlgange herr Desboeufs, berfelbe ift also gewählt.

Erlach.

Borichlag der Amtswahlverfammlung:

- 1. herr Hartmann, Johann Jakob, Regierungsstatthalter, in Erlach.
- 2. " Sigri, Jafob, Samuel, Großrath, in Erlach. Borschlag des Regierungsrathes.
- 1. herr Reuhaus, Rarl, Fürsprecher und Amteverwefer, in
- 2. " Probst, Johann Friedrich, Oberlieutenant, in Ins.

Sammtliche 106 Stimmen fallen im erften Wahlgange auf herrn hartmann, welcher somit erwählt ift.

Fraubrunnen.

Vorschlag ber Amtswahlversammlung:

- 1. herr Schlub, Bendicht, bisheriger Regierungsstatthalter, in Fraubrunnen.
- 2. " Jufer, Undreas, Gerichtspräsident, in Fraubrunnen.

Vorschlag bes Regierungerathes:

- 1. Berr Ronig, Großrath, in Munchenbuchfee.
- 2. " Rehrli, Großrath, in Ugenftorf.

Von 126 Stimmen erhalten im erften Wahlgange:

Herr	Schlub	122
• "	König	2
,,	Jufer	2
"	Rehrli	0
.,		

Ermahlt ift fomit Berr Schlub.

Freibergen.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

- 1. Herr Garnier, Anton, bisheriger Regierungsstatthalter, in Saignelegier.
 - 2. " Devoignes, Jerome, Gerichtsprasident, in Saignelegier.

Borfchlag bes Regierungerathes:

1. herr Guenat, Conftant, Großrath, in Roirmont.

2. " Vermeille, Liftor, gewesener Amtsverweser, in Rouge-

Bon 144 Stimmen erhalten im erften Bahlgange:

Herr	Garnier	135
"	Guenat	7
"	Devoignes	2
"	Bermeille	0

Ermablt ift fomit Berr Garnier.

Reichenbach, Fürsprecher, ftellt den Antrag, für heute hier abzubrechen.

Bernard beantragt Fortsetzung ber Wahlverhandlung. Beibe Antrage werben von anderer Seite unterftugt.

Abstimmung.

Für ben Antrag bes herrn Reichenbach 82 Stimmen.

Schluß der Sigung: 51/2 Uhr Rachmittage.

Der Redaftor: Fr. Faßbind.

Vierte Sitzung.

Donnerstag ben 15, Juli 1858. Worgens um 8 Uhr.

Unter bem Borfige bes herrn Prafibenten Niggeler.

Nach dem Namensaufrufe find folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Anechtenhoser, Oberst; Anechtenhoser, Hauptmann; Müller, Arzt; Brobst, Röthlisberger, Gustav; Seuret und Stuber.

Das Protofoll ber letten Situng wird verlefen und ohne Einsprache burch bas Sandmehr genehmigt.

Es werden Borftellungen mehrerer Gemeinden, betrefe fend die Lage des Bahnhofes in Thun, angezeigt, welche in dem am Schlusse der Berhandlungen beigefügten Berzeichnisse enthalten find.

Ferner wird eine Zuschrift bes Herrn Rathsschreiber Kurg verlesen, worin berselbe unter Berdankung des ihm erwiesenen Zutrauens die Unnahme feiner Wahl in den Regierungsrath erklart.

Tagedorbnung:

Fortsehung der Regierungestatthaltermahlen.

Frutigen.

Borschlag ber Amtswahlversammlung:

1. Herr Rieber, Johann, Regierungoftatthalter, in Frutigen. 2. " Bittwer, Johann, Amtorichter, in Schwandi.

Vorschlag bes Regierungerathes:

1. herr Berger, Grofrath, in Frutigen. 2 Luginbuhl, Grofrath, in Aefchi.

314		
Von 198 Stimmen erhalten im erften D	Zahlgange:	20
Herr Rieber	97 7	Borschlag ber Amtswahl
w Berger " Wittwer " Luginbühl	94 0	1. herr Frepp, Nifolaus, Re 2. " Neperlin, Johann Bo
Da keiner biefer Herren bie abfolute Me wird jum zweiten Wahlgange geschritten.	hrheit erhielt, fo	Borfchlag bes 1. Herr Botteron, Großrath, 2. " Fleurn, Artilleriehau
. All and the second se		Bon 164 Stimmen erha
Von 198 Stimmen erhalten im zweiten Herr Rieber Berger "Wittwer Erwählt ist somit Herr Wittwer.	Wahlgange: 88 1 109	Herr Frepp "Botteron "Neperlin "Kleurn Erwählt ist somit Herr
Interlafen.		2 a
Borfchlag ber Amtemahlversammlung:		Vorschlag ber Amtswal
1. Serr Ritschard, Christian, Amtoschreiber, i. 2. " Ritschard, Johann, alt Amtoverweser,	n Matten. , in Aarmühle.	1. herr Rufener, Benbicht, 9 2. " Moosmann, Beter, S
Borfchlag des Regierungsrathe 1. Herr Wyder, Großrath, in Aarmühle. 2. " Sterchi, Großrath, in Wilderswyl. Bon 193 Stimmen erhalten im ersten A		Borschlag des 1. Herr Ruprecht, alt Amtsch 2. " Rohrer, Großrath, in Bon 170 Stimmen erha
Herr Ritschard, Christian,	137	Herr Rufener "Ruprecht "Moosmann

 $\tilde{54}$

Ronolfingen.

Erwählt ift fomit Berr Amtefchreiber Chriftian Ritfchard.

Borfchlag ber Amtemahlverfammlung:

Ritschard, Johann,

Sterchi

- 1. herr Schmalz, Johann Jafob, Regierungestatthalter, in
- 2, Möschberger, Johann, Berichtspräfident, in Wyl.

Borfchlag des Regierungerathes:

1. Berr Dahler, gemefener Regierungerath, in Oppligen. Bach, gemefener Regierungestatthalter, in Konolfingen.

Bon 181 Stimmen erhalten im erften Bahlgange:

-		, , , ,
Herr	Schmalz	167
` <i>"</i>	Dähler	2
Ħ	Möschberger	1
"	Bach	11

Erwählt ift fomit Berr Schmal .

aufen.

lversammlung:

egierungestatthalter, in Laufen. Baptift, Förfter, in Laufen.

Regierungerathes:

in Laufen.

ptmann, in Laufen.

alten im erften Wahlgange:

Herr	Frepp	157
_ ,,	Botteron	4
H	Neverlin	0
u	Fleury	1

Frepp.

aupen.

ahlverfammlung:

Regierungestatthalter, in Laupen.

Rotar, in Laupen.

Regierungerathes:

hreiber, in Laupen.

n Frauenfappelen. alten im ersten Wahlgange:

			 _
Herr	Rufener		91
· "	Ruprecht		4
"	Moosmann		75
"	Rohrer		0
**	,		

Erwählt ift somit Berr Rufener.

Münster.

Vorschlag ber Umtewahlversammlung:

- 1. herr Rlane, Friedrich, gewesener Regierungestatthalter, in Münfter.
- Gobat, August, Großrath, in Munfter.

Vorschlag bes Regierungerathes:

- 1. herr Moll, Major ber Artillerie, in Munfter.
- Boirol, August, Regotiant, in Dachofelden.

Bon 169 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr	Klane	150
"	Mou	17
"	G obat	2
n	Boirol	0

Erwählt ift fomit Berr Rlaye.

Renenstadt

Borfchlag ber Amtemahlversammlung:

- 1. Berr Rollier, Beter David, Regierungoftatthalter, in Reuenftabt.
- 2. " Racle, August, Apothefer, in Reuenstadt.

Borfcblag bes Regierungerathes:

- 1. Berr Revel, Großrath, in Reuenstadt.
- 2. " Chiffele, Profurator, in Reuenstadt.

Bon 153 Stimmen erhalten im erften Bahlgange:

Herr	Rollier	150
"	Revel	3
	Racle	0
"	Chiffele	0
	7 11	

Erwählt ift somit Berr Rollier.

Ribau.

Borfchlag ber Amtswahlversammlung:

1. herr Bys, Rudolf, Regierungoftatthalter, in Nidau. 2. " Blumenftein, Rudolf, Gerichtsprafident, in Nidau.

Borfchlag des Regierungerathes:

- 1. Berr Rrebs, Großrath, in Twann.
- 2. " Batfchelet, Großrath, in Bermingen.

Bon 126 Stimmen erhalten im erften Bahlgange:

Herr	Wyß		125
"	Rrebs		0
u u	Blumenftein		0
"	Batschelet		0

Erwählt ift somit Berr Bys.

Dberhable.

Borfchlag ber Amtswahlversammlung:

- 1. Berr Dith, Balthafar, Großrath, in Meiringen.
- 2. " Rägeli, Beinrich, Regierungestatthalter, in Goldern.

Borfchlag bes Regierungerathes:

- 1. herr Bircher, erfter Rammerfcreiber bes Obergerichts, in
- 2. " Willi, Begirfofommandant, in Meiringen.

Bon 141 Stimmen erhalten im erften Bahlgange:

Dub			135
Bircher			0
Mägeli			1
Milli			0
			1 .
2000			
	Otth Bircher Nägeli Willi Leer	Dith Bircher Rägeli Billi	Dith Bircher Rägeli Billi

Ermählt ift fomit Berr Dith.

Bruntrut.

Borichlag ber Amtemahlversammlung:

- 1. herr Chevrolet, Johann Baptift, Regierungoftatthalter, in Bruntrut,
- 2. " Trouillat, Joseph, Brofeffor, in Bruntrut.

Borfchlag bes Regierungerathes:

- 1. herr Favrot, Gerichteprafident, in Bruntrut.
- 2. " Froie, Kommandant, in Bruntrut.

Bon 167 Stimmen erhalten im erften Bahlgange:

Herr	Chevrolet	57
- 11	Favrot	4
17	Trouillat	16
"	Froté	94

Da 171 Stimmfugeln eingelangt, bagegen von den Stimmenzählern nur 167 als ausgetheilt angezeigt worden find, fo wird diefer Wahlgang ungültig erflart und zu einem neuen geschritten.

herr Stimmengabler Krebe erflart, ber Irribum fomme baber, bag bei bem vorhergebenben Wahlgange vier Stimmfugeln nicht abgegeben worden feien, und erfucht bie Mitglieder ber Berfammlung, die ausgetheilten Stimmfugeln genau abzugeben.

Bon 190 Stimmen erhalten im folgenden Wahlgange:

Herr	Chevrolet	63
"	Kavrot	1
#	Trouillat	13
Ħ	Froté	112
"	0	_ 4

Erwählt ift somit Berr Froté.

Saanen.

Vorschlag ber Amtemahlversammlung:

- 1. Herr Reichenbach, Johann Samuel, Thierargt, in Saanen-Gftad.
- 2. " Romang, Johann Beter, Notar, ob der Kirche in Saanen.

Borfchlag bes Regierungerathes:

- 1. herr Salbi, Jafob, Umteverwefer, in Saanen.
- 2. " Gumi, Rechtsagent, in Saanen.

Von 188 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr	Reichenbach	182
"	Haldi	, (
"	Romang	. 91
#	Sumi	Ä

Erwählt ift alfo herr Reichenbach.

Schwarzenburg.

Vorschlag ber Amtemablverfammlung:

1. Berr Robli, Ulrich, Regierungoftatthalter, in Schwarzenburg. Rrebs, Benedift, Umtonotar, in Guggisberg. 2. "

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Berr Mifchler, Großrath, in Schwarzenburg.

herr Kifling, Armenfommiffar und gewefener Ber- walter der Strafanftalt in Thorberg.

Bon 198 Stimmen erhalten im erften Bahlgange:

Herr	Rohli	88
"	Mischler	107
11	Rrebs	3
"	Rißling	0

Erwählt ift fomit Berr Mifchler.

Geftigen.

Borfchlag ber Amtemahlverfammlung:

1. Berr Wenger, Gottlieb, Regierungestatthalter, in Belp. Bimmermann, Johann Gottlieb, Umterichter, in Rirch-2, "

Borfchlag bes Regierungerathes:

1. Berr Bugli, Regierungestatthalter, in Interlaten. Trachfel, alt Großrath, in Ruggieberg.

Bon 196 Stimmen erhalten im erften Wahlgange :

Herr	Wenger	75
"	Hugli	4
11	Bimmermann	117
#	Trachsel	0

Erwählt ift alfo Berr Bimmermann.

Signau

Borschlag der Amtswahlversammlung:

1. herr Frank, Chriftian, Regierungestatthalter, in Langnau. Saldimann, Ulrich, alt Großrath, in Signau.

Borschlag bes Regierungerathes:

1. Berr Dr. Sodel, Amteverwefer, in Langnau.

Mauerhofer, alt Großrath, in Trubschachen.

Bon 146 Stimmen erhalten im erften Wahlgange:

Herr	Frank		142
"	Hodel	•	0
. #	Haldimann		2
"	Mauerhofer		2

Ermahlt ift fomit Berr Frant.

Dberfimmenthal.

Borfchlag ber Amtewahlversammlung:

- 1. Berr Imoberfteg, Gottlieb, Regierungoftatthalter, in Boltigen.
- Imoberfteg, Chriftian, Umtofchreiber, in Blanfenburg. Borfchlag bes Regierungerathes :
- 1. Herr Ambuhl, alt Großrath, in Lenf. 2. " Beller. aft Mooisemannen. Beller, alt Regierungestatthalter, in Beißenbach.

Sammtliche 118 Stimmen fallen im erften Bablgange auf herrn Regierungestatthalter 3moberfteg, welcher somit erwählt ift.

Dieder fimmenthal.

Borfchlag ber Amtswahlversammlung:

1. Herr Rebmann, Johann, Regierungestatthalter, in Diemtigen.
2. Jumwald, Johann Jafob, Hauptmann, Gerber, in Erlenbach.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. herr Müller, Jafob, Gemeinderathsprafident, in Beißenburg. Scharen, alt Großrath, in Spieg.

Sämmtliche 101 Stimmen fallen im erften Bahlgange auf Berrn Rebmann, welcher fomit gewählt ift.

Thun.

Vorschlag ber Amtswahlversammlung:

- 1. herr Monnard, Samuel, bisheriger Regierungsftatthalter, in Thun.
- Indermuble, Chriftian, Großrath, in Amfoldingen. Vorschlag des Regierungerathes:

1. Berr Gufi, alt Großrath, in Thun. " Walti, Rotar, in Thun.

Von 95 Stimmen erhalten im erften Wahlgange :

Herr	Monnard	[*] 89
"	O yfi	0
"	Indermühle	5
11	QBālti	1

Erwählt ift alfo Berr Monnard.

Tradfelmald.

Borfchlag ber Amtswahlversammlung:

1. herr Rernen, Couard, Regierungoftatthalter, in Trachfelwald. " Beigbuhler, Ulrich, Grograth, in Lugelflub.

Borfchlag des Regierungerathes:

1. Berr Muller, Großrath, in Sumiswald.

Affolter, Großrath, in Sumiswald.

	•
Bon 107 Stimmen erhalten im erften Bahlgange :	Bon 111 Stimmen erhalten im erften Bahlgange:
Herr Kernen 105	Herr Müller 107
" Müller	y Blumenstein 0
" Geißbühler 1	" Egger 0
" Affolter 0	" Hadler 3
Erwählt ift fomit herr Rernen.	Erwählt ift somit Herr Muller.
Wangen.	Bern.
Borfchlag ber Amtswahlverfammlung:	Borfchlag ber Amtswahlversammlung:
1. Herr Leu, Johann Jafob, Regierungoftatthalter, in Wangen 2. " Lerch, Johann Jafob, Gerichtsprästdent, in Wangen.	1. herr v. Berdt, Alerander, Amterichter, in Bern. 2. " Lindt, Baul, Fürsprecher, in Bern.
Vorschlag des Regierungerathes:	Borschlag des Obergerichtes:
1. herr Affolter, Großrath, in Riedsmyl.	1. herr Dr. Manuel, Grofrath und Amterichter, in Bern.
2. " Sollberger, alt Großrath, in Herzogenbuchsee. Bon 111 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:	2. Buhlmann, Fürsprecher, in Bochstetten.
Herr Leu 110	Bon 149 Stimmen erhalten im erften Wahlgange:
" Affolter O	Herr v. Werdt 47
" Lerch 0 " Sollberger 1	" Manuel 3
,,	"Lindt 96 "Bühlmann 3
Erwählt ist also Herr Leu.	Erwählt ift also herr Lindt.
	Civant if allo dell Ethol.
the state of the s	
Wahl sämmtlicher Gerichtspräsidenten bes Kantons Bern.	Biel.
Narberg.	Borschlag ber Amtswahlversammlung:
Borfchlag ber Amtewahlverfammlung:	1. herr Murfet, Ludwig, ber bieberige, in Biel.
1. herr Ricolet, Ludwig, Gerichtsprafident, in Marberg.	2. " Gruring, Friedrich, Regierungoftatthalter, in Biel.
2. Marti, Bendicht, Amterichter, in Rofthofen.	Borfchlag des Obergerichtes:
Vorschlag des Obergerichtes:	1. Herr Blofch, Gustav, Fürsprecher, in Biel. 2. " Renser, Fürsprecher, in Meinisberg.
1. Herr v. Kanel, Beter, Fürsprecher, in Aarberg. 2. " Umflug, Johann, Fürsprecher, in Bern.	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
Bon 112 Stimmen erhalten im ersten Bahlgange:	Bon 140 Stimmen erhalten im ersten Bahlgange:
	Herr Mürset 134
Herr Nicolet 110	y Blösch 4
" Marti O	n Renfer 0
" Amstut	Leer 1
Erwählt ift somit Herr Nicolet.	Erwählt ist also Herr Murfet.
	,
Marman ann	
Narwangen.	Büren.
Borschlag ber Amtswahlversammlung:	Darlita han Huntomakhankammun.
1. herr Muller, Johann, Gerichtsprafident, in Marmangen.	Borschlag der Amiswahlversammlung:
2. " Egger, J. Gottlieb, Regierungestatthalter, in Aar-	1. Herr Renfer, Johann, Amterichter, in Lengnau. 2. " Amftut, Johann, Fürsprecher, in Bern.
Borfchlag des Obergerichtes:	Borschlag des Obergerichtes:
A Gam Minney Orle Market Charles and in Minney	4 Gare Ouns Gürsuracher in Meinidhera

1. Herr Blumenstein, Rudolf, Gerichtsprafident, in Nidau. 2. " Sasler, Andreas, Rechtsagent, in Bern.

1. Berr Rung, Fürsprecher, in Meinisberg. 2. " Rauert, Rechtsagent, in Buren.

1. 2.

1. 2.

Von 148 Stimmen erhalten im erften Wahlgange: Herr Renfer 18	Bon 158 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange: Herr v. Grandvillers 85
n Rung	"Koller 1
" Amstuß 94	" Boll 71
" Kauert 35	"Steulet 1
Erwählt ift somit Herr Umstus.	Erwählt ift somit Herr v. Grandvillers.
and the second and the second	and the second s
Burgdorf.	Erlady.
Vorschlag ber Umtewahlversammlung:	Vorschlag ber Amtswahlversammlung:
	1. herr Sammerli, Johann Rudolf, Amtsgerichteschreiber, in
l. Herr Stettler, Johann, Gerichtsprasident, in Burgdorf.	Erlach.
Borfchlag des Dbergerichtes:	2. " Schöni, Franz, Ludwig, Gerichtsprafibent, in Erlach.
. herr Scharer, Karl, Fürsprecher, in Bern.	Borschlag des Obergerichtes:
2. " Haas, Franz, Bezirksprofurator, in Burgdorf.	1. Herr Sigri, Samuel, Amtonotar und Rechtbagent, in Erlach. 2. " Hartmann, Johann, Jakob, Rechtbagent, in Erlach.
Bon 140 Stimmen erhalten im erften Wahlgange:	Bon 133 Stimmen erhalten im erften Bahlgange:
herr Stettler 139	herr Sammerli 21
"Schärer 4 "Surv	u Eigri 2 u Echöni 110
" Sury " Haad O	y Hartmann 0
Erwählt ift alfo Berr Stettler.	Erwählt ift also Herr Schoni.
	•
edit name de antique de servicio de la constante de la constan	
	Fraubrunnen.
Courtelary.	
CO CT (by OY HAMPING TO ME TO	Vorschlag der Amtswahlversammlung:
Borschlag der Amtswahlversammlung:	1. Herr Jufer, Andreas, bisheriger Gerichtsprafident, in Frau-
. Herr Roffel, Konstant, Gerichtspräsident, in Courtelarn Charmillot, Faustin, Notar, in St. Immer.	brunnen. 2. " Schlub, Bendicht, Regierungostatthalter,. in Frau- brunnen.
Vorschlag des Obergerichtes:	Borfchlag bes Obergerichtes:
. Herr Grosjean, Theophil, Louis, Advofat, in Courtelary , Dr. Juillard, Advofat, in Courtelary.	1. Herr Hodler, Jafob, Fürsprecher, in Burgdorf. 2. " König, Riflaus, Amtonotar, in Munchenbuchsee.
Bon 152 Stimmen erhalten im erften Bahlgange :	Bon 114 Stimmen erhalten im erften Bahlgange :
	Herr Jufer 109
Herr Rossel 148 Grossean 3	y Hodler 0
"Charmillot 1	" Schlub 3 " König 2
" Juillard 0	Erwählt ist somit Herr Jufer.
Erwählt ift fomit herr Roffel.	Strought ift joutet Dufet.
Adjust the Comment of	

Delsberg.

Borfchlag ber Amtemahlverfammlung:

1. Herr v. Grandvillers, Konrad, Avvofat, in Delsberg. 2. " Boll, Karl, Advofat, in Delsberg.

Borfchlag des Obergerichtes:

1. Berr Roller, B. 3., Abvofat, in Munfter.

2. " Steulet, Bacifique, Advofat, in Deleberg.

Freibergen.

Borfchlag ber Amtemahlverfammlung:

- 1. Berr Devoignes, Berome, bieberiger Gerichtsprafident, in
- Saignelegier. Barnier, Anton, Regierungestatthalter, in Saignelegier. 2. Borichlag bes Dbergerichtes:
- 1. herr Gouvernon, Biftor, Grofrath, in Bois. " Souriet, Beinrich, Louis, Advofat, in Courtelary.

Bon 113 Stimmen erhalten im erften Wahlgange:	Konolfingen.
Herr Devoignes 111 " Gouvernon 2	Vorschlag der Amtswahlversammlung:
Garnier 0 Souriet 0	1. Herr Möschberger, Johann, Gerichtsprästdent, in Byl. 2. " Schmalz, Johann Jakob, Regierungostatthalter, in Byl.
Ermahlt ift also herr Devoignes.	Borschlag bes Obergerichtes:
Frutigen,	1. Herr Buhlmann, Fürsprecher, in Sochstetten. 2. " Wyß, Ernst, Gerichtspraftdent, in Interlaten.
z e	Bon 106 Stimmen erhalten im erften Bahlgange :
Borschlag der Amtswahlversammlung:	herr Möschberger 104
1. Herr Schneiber, Gottlieb, Gerichtsprafibent, in Frutigen. 2. " Röfti, Chriftian, Großrath, in Abelboden.	Bühlmann 1 " Schmalz 0 " Whif
Borschlag des Obergerichtes: 1. Herr Graf, Jakob, Fürsprecher, in Thun. 2. Raaflaub, Johann, Fürsprecher, in Bern.	Ermahlt ift fomit herr Mofchberger.
Bon 93 Stimmen erhalten im erften Bahlgange :	
Herr Schneider 89	
y Graf 2	Laufen.
Rösit 1 " Raaslaub 0	Vorschlag der Amtswahlversammlung:
Erwählt ist somit Herr Schneiber.	1. Herr Steiner, Johann, Gerichtsprässtent, in Laufen. 2. " Frepp, Nifolaus, Regierungsstatthalter, in Laufen. Borschlag des Obergerichtes: 1. Herr Meury, Joseph, Amtsgerichtsschreiber, in Laufen. 2. " Scholer, Louis, Notar, in Laufen.
Interlaken.	
Borschlag der Amtswahlversammlung:	Sammtliche 112 Stimmen fallen im erften Wahlgange auf herrn Steiner, welcher somit gewählt ift.
1. Herr Scharz, Heinrich, Notar, in Aarmuhle. 2. " Studer, Jakob, Notar, in Aarmuhle.	
Borichlag des Obergerichtes:	
1. Herr Ritschard, Johann, Oberrichter, in Bern. 2. " Schilt, Gerichtsprafident, in Meiringen.	Laupen.
Bon 121 Stimmen erhalten im erften Bahlgange:	Borfchlag der Amtswahlverfammlung:
Herr Schärz 99 " Richtgard 22 " Studer 1	1. Herr Ingold, Felix, Gerichteprafibent, in Laupen. 2. " Bogeli, Gottlieb, Amtonotar, in Laupen.
" Shilt	Vorschlag des Obergerichtes:
Da eine Stimmfugel mehr eingelangt als von ben Stim- mengahlern als ausgetheilt angegeben worden ift, fo wird Diefer	1. Herr Schaller, Fürsprecher, in Bern. 2. " Wißter, Friedrich, Rechtsagent, in Bern.
Wahlgang ungultig erflart und zu einem neuen geschritten.	Bon 121 Stimmen erhalten im erften Wahlgange:
*	Herr Ingold 116
Production and American Control of Control o	" Bögeli 3
Bon 122 Stimmen erhalten im zweiten Bahlgange:	" Wißler 1 Erwählt ist also Herr Ingold.
Herr Scharz 89	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
"Risschard 31 "Studer "Schilt	

Munfter.

Borschlag ber Amtswahlversammlung:

1. Herr Renaud, Julius, Gerichtsprafibent, in Munfter. 2. " Buillard, Louis, Advofat, in Courtelarn.

Zagblatt des Großen Rathes 1858.

Ermahlt ift alfo Bett Schars.

Vorschlag des Obergerichtes:	
1. herr Carlin, Advofat, in Deleberg. 2. " Bechaur, A., Advofat, in Bruntrut.	
Bon 137 Stimmen erhalten im erften Bahlgange:	:
Herr Renaud 62 " Carlin 1 " Juillard 73 " Bechaur 1	
On the late of the late	

Ermahlt ift alfo Berr Juillard.

Reuenstabt.

Borfchlag ber Amtewahlverfammlung:

1. Berr Bourguignon, Rarl, Berichtsprafitent, in Reuenstadt. " Chiffelle, Louis, Umterichter, in Reuenstadt.

Borschlag bes Dbergerichtes:

1. Berr Tichiffeli, Georg, Beinrich, Abvofat, in Reuenstadt. " 3mer, Fr., Grograth und Rotar, in Reuenstadt.

Sammtliche 121 Stimmen fallen im erften Wahlgange auf herrn Bourgignon, welcher somit gewählt ift.

Dibau.

Borfchlag ber Amtemahlverfammlung:

1. Berr Blumenftein, Rudolf, Gerichteprafident, in Nidau. " Wuß, Rudolf, Regierungestatthalter, in Ridau.

Borfchlag des Obergerichtes:

1. Berr Schaller, Fürsprecher, in Bern.

" Raffer, Rotar und Infelverwalter, in Bern.

Bon 97 Stimmen erhalten im erften Bahlgange:

Herr	Blumenftein	•		93
"	Schaller			0
,,	Wyb			. 3
"	Raffer	1	*	1

Erwählt ift alfo Berr Blumenftein.

Dberhaste.

Vorfchlag ber Amtemahlversammlung:

1. Berr Schild, Rafpar, Gerichtepräfident, in Meiringen. Blatthard, Meldior, alt Umteschaffner, in Bottigen.

Borfchlag bes Obergerichtes:

1. Berr v. Bergen, Fürsprecher, in Interlaten. " Brugger, Arnold, Amtegerichtofchreiber, in Meiringen. Bon 104 Stimmen erhalten im erften Bahlgange:

Herr Schilt	103
" v. Bergen	1
" Glatthart	0
" Brügger	0
Ermahlt ift somit herr Schilt.	

Bruntrut.

Borschlag ber Amtewahlversammlung :

- 1. Berr Favrot, August, bisheriger Gerichtsprafibent, in Bruntrut.
- Riat, Frang, Zaver, Advofat, in Bruntrut,

Vorschlag des Dbergerichtes:

Berr Feune, 3., Advotat, in Freibergen. " Folletête, Advofat, in Bruntrut.

Bon 121 Stimmen erhalten im erften Bahlgange:

			, 0
Herr	Favrot		120
"	Feune		0
H	Riat		1
Ħ	Folletête		0

Ermählt ift alfo Berr Kaprot.

Saanen.

Borfchlag ber Amtemahlverfammlung:

- 1. Berr Bach, Bendicht, Notar, bieheriger Gerichtsprafident, in Saanendorf.
- Burften, Samuel, Landwirth und Hauptmann, in Rain ob Saanen.

Vorschlag des Dbergerichtes:

- 1. Berr Raaflaub, Johann, Fürsprecher, in Bern.
- " Sofer, Fürsprecher, in Thun.

Bon 145 Stimmen erhalten im erften Bahlgange:

		 •	, ,
Herr	Bach		142
"	Raaflaub		3
11	Bürften		0
"	Hofer		0

Erwählt ift somit Berr Bach.

Schwarzenburg.

Borfchlag ber Amtswahlversammlung:

1. Berr Bfifter, Chriftian, Gerichteprafident, in Schwarzenburg. " Glaus, Johann, Amtonotar, in Schwarzenburg.

Borschlag des Obergerichtes:

- 1. Berr Rrebs, Abraham, Rotar und Rechtsagent, in Bern.
- " Rupfer, Rotar, von Borb, in Bern.

Bon 140 Stimmen erhalten im erften Bahlgange:	Obersimmenthal.			
Herr Pfister 132	Borschlag ber Amtswahlversammlung:			
"Glaus 3 "Küpfer 3 Erwählt ist also Herr Pfister.	1. Herr Lempen, Johannes, Großrath, in Zweisimmen. 2. " Marggi, Johann Jafob, Gerichtsprasident, von Zweisstemmen.			
which it ails ofthe prints.	Vorschlag bes Obergerichtes:			
	1. Herr Sugli, Regierungostatthalter, in Interlaten. 2. " Teuscher, Fürsprecher, in Thun.			
6 . 5 . l	Bon 179 Stimmen erhalten im erften Bahlgange:			
Seftigen.	Herr Lempen 85			
Vorschlag ber Amiswahlversammlung:	" Huzli 0 " Marggi 94			
1. Herr Dahler, Samuel, Gerichtspräsident, in Belp. 2. " Wenger, Gottlieb, Negierungsstatthalter, in Belp.	" Teuscher O Erwählt ist somit Herr Marggi.			
Borfchlag bes Obergerichtes:				
1. Herr Byf, Ernft, Gerichtsprafident, in Interlaken. 2. " Hodler, Jakob, Fürsprecher, in Burgdorf.				
Bon 149 Stimmen erhalten im erften Bahlgange:				
Herr Dabler . 140	Rieder simmenthal.			
Buß 1 Benger 2	Vorschlag der Amtswahlversammlung:			
" Hodler 6	1. herr Mügenberg, Abraham, Grograth, in Spieg.			
Erwählt ift somit herr Dahler.	2. " Hiltbrand, David, Rechtsagent, in Wimmis.			
	Borfchlag des Obergerichtes: 1. herr Scharen, Rechtsagent und gewesener Gerichtsprafident,			
	in Spiez. 2. " Dr. Simon, Fürsprecher, in Bern.			
Signau.	Bon 164 Stimmen erhalten im erften Wahlgange:			
Vorschlag der Amtswahlversammlung:	Herr Mügenberg 95 " Schären 2			
1. Herr Romang, Joh. Jafob, Gerichtsprafident, in Langno 2. " Ingold, Felir, Gerichtsprafident, in Laupen.	au "Hiltbrand 64 "Simon 2			
Vorschlag des Obergerichtes:	Leer Leer Rüpenberg.			
1 Serr Amflut, Johann, Fürsprecher, in Bern. 2. " Wälti, Gottlieb, Rechtsagent, in Thun.	Capacitation of the state of th			
Von 173 Stimmen erhalten im erften Wahlgange:				
Herr Romang 80 "Amftug 19 "Ingolo 65	Thun.			
" Wälti 9	Vorschlag ber Amtswahlversammlung:			
Da feiner dieser Herren bas absolute Mehr erhielt,	fo 1. Herr Saufelmann, Friedrich, bisheriger Gerichtsprafibent, in Thun.			
wird zum zweiten Baflgange geschritten.	2. " Engemann, Karl, Fürsprecher, in Thun.			
· ·	Borfchlag bes Obergerichtes:			
	1. Herr Moser, Friedrich, Fürsprecher, in Thun. 2. " Scharer, Karl, Fürsprecher, in Bern.			
Bon 169 Stimmen erhalten im zweiten Bahlgange:	Bon 125 Stimmen erhalten im erften Bahlgange:			
Herr Romang 75	Herr Häuselmann 122			
unftut 6	" Engemann			
Erwählt ift somit Herr Ingold.	" Scharer 1 Erwählt ift somit Herr Haufelmann.			
	7			

Tradfelmalb.

Vorschlag der Umtemahlversammtung:

1. Serr Wirth, Johann, Gerichtsprafibent, in Trachselwald.
2. " Schneeberger, Johann, Amterichter, im Schweithof.

Borfchlag bes Dbergerichtes:

- 1. Herr Karrer, Fürsprecher, in Sumiswald. 2. " Leuenberger, Fürsprecher, in Burgdorf.
 - Bon 126 Stimmen erhalten im erften Bahlgange:

Herr	Wirth	1	00
"	Rarrer		3
"	Schneeberger	, rov	21
.,,	Leuenberger	*	2

Erwählt ift alfo Berr Birth.

Bangen.

Vorfchlag ber Umtewahlversammlung:

1. herr Lerch, Johann Jafob, Gerichtspräfident, in Wangen.
2. "Leu, Johann Jafob, Regierungsstatthalter, in Wangen.

Vorschlag bes Obergerichtes:

- 1. herr Fischer, Friedrich, Fürsprecher und zweiter Kammerschreiber bes Obergerichts, in Bern.
- 2. " Sofer, Andreas, Fürsprecher, in Langenthal.

Bon 132 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr	Lerch		i	131
_ H	Bischer			1
,,	Leu '			. 0
,,	Hofer			0

Ermablt ift alfo Berr Lerch.

Schluß ber Sigung: 3 Uhr Nachmittage.

Der Redaftor: Fr. Faßbinb.

Fünfte Sitzung.

Freitag ben 16. Juli 1858. Morgens um 8 Uhr.

Unter bem Borfite bes Berrn Brafibenten Riggeler.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Müller, Arzt; Probst, Röthlisberger, Gustav; Seuret und Stuber; ohne Entschuldigung: die Herren Bärtscht, Bangerter, Bühlmann, Bütberger, Burri, Chevrolet, Cordat Fankhauser, Friedli, Imhoof, Samuel; Imhoof, Benedist; Imobersteg, Fürsprecher; Casser, König, Kohler, Kummer, Lauterburg, Lehmann, J. U.; Meister, Messerli, Moser, Nislauß; Neuenschwander, Deuvran, Paulet, Prudon, Nevel, Niat, Köthlisberger, Jsaf; Rohrer, Schertenleib, Schneeberger im Schweikhof, Schneider, Arzt; Schürch, Sester, Sigri, Stettler, Streit, Benedist; Streit, Hieronimuß; Wagner, v. Wattenwyl in Rubigen, und Zbinden.

Das Protofoll ber letten Sigung wird verlefen und ohne Einsprache burch bas Sandmehr genehmigt.

Es werden verlefen:

- 1) Ein Schreiben bes Herrn Dberrichter Leibundgut, welcher Die Unnahme feiner Wiedermahl in bas Obergericht erflart.
- 2) Ein Schreiben des herrn Dbergerichtsprafidenten Och fenbein, welcher in Betreff der Annahme feiner Wahl jum Mitgliede des Obergerichtes noch um Bedenfzeit nachsucht.
- 3) Ein Schreiben bes Herrn Fürsprecher Am ftug, welcher bie Bahl jum Gerichtsprafibenten von Buren ablehnt.
- 4) Ein Angug bes herrn Girard und mehrerer anderer Mitglieder mit bem Schluffe:

daß die technischen Studien, betreffend die Korrektion ber St. Immer-Straße im Allgemeinen und bes Abschnittes von Renan nach Convers, d. h. bis an die neuenburger Grenze, noch im Laufe dieses Sommers vorgenommen und beendigt werden möchten.

Sierauf folgt die Beeibigung bes herrn Regierungerath Kurg, fowie bes herrn Obergerichtsprafidenten Müller und ber herren Oberrichter Leibundgut, Gagnebin, Mofer und hobler.

Bortrag bes Regierungsrathes über ein Rach. freditbegehren im Betrage von Fr. 120,000 für die Bollendung ber Reuchenette. Straße.

Der Regierungerath ftellt in Uebereinstimmung mit ber Finangbireftion folgende Antrage:

1) Gemäß § 25 bes Gefetes vom 8. August 1849 wird rom Einnahmenüberschuß ber laufenden Berwaltung, welcher auf Ende 1857 Fr. 226,636. 30 beträgt, eine Summe von Fr. 120,000 zu Bollendung der Reuchenettes Straße dem außerordentlichen Budget zugewendet;

2) die nothige Summe bis zu obigem Betrage ist von der Kantonstaffe an die Anleihenstaffe abzuliefern, und von ersterer direkt als Beitrag zu Vollendung der Reuchenettes Straße auf den Conto der Cinnahmenüberschüffe zu verrechnen.

Rilian, Baudireftor, ale Berichterstatter bes Regierungs-es. Der Bau der Reuchenette Strage wurde vom Großen Rathe im Dezember 1855 beschloffen und zwar in der Boraussetzung, daß derfelbe in drei Jahren vollendet werde. Wir befinden uns im dritten Jahre. Die rasche Ausführung dieses Baues wurde von den Berhaltniffen geboten mit Rucficht auf Die Ginmundung ber Gifenbahn bei Biel. Abgefeben Davon, hat Dieje Strafe eine große Bichtigfeit, indem fie Das Saupt. verbindungsglied zwischen dem Jura und dem alten Rantonstheile ift und auch ben Berfehr mit den westlichen Rantonen vermittelt. Man fann in Uebereinstimmung mit bem Ihnen vorgelegten schriftlichen Berichte fagen, daß der Kanton Bern noch feinen Stragenbau unternommen hat, bei dem fich folche Schwierigkeiten zeigten, wie bei dem in Frage liegenden fommen dabei große Runftarbeiten jur Ausführung, fo Felfenfprengungen, Tunnels, fehr hohe Mauern, eine große fteinerne Brude u. f. f. Dich feste Die Ueberf preitung des Boranfclages nicht febr in Erstaunen, auch die Finangdireftion und Die Staatswirthichaftstommiffton begreifen Das Nachfreditbegehren. Daß die Rantonebuchhalterei fich darüber verwunderte, ift begreiflich. Es ift eine Unschauungsweise, die sich am Schreibtische bildet; gang anders find die Berhaltniffe an Dit und Stelle felbft. Die Sachverständigen haben fich über den Koftenanschlag verwundert, indem fie nicht glaubten, daß Die Ausführung weniger als eine Million fosten werde. Die Bautoften felbft find verhältnismäßig gar nicht hoch. Erhöhung des Arbeitolohnes, Die hohen Lebensmittelpreife trugen fehr zur Bermehrung der Roften bei. Das Bauterrain bemahrte fich nicht, wie man erwartet hatte, ebenfo bas Baumaterial, wogu noch Dehrfoften in den Rebbegirfen famen. Ich muß bei diesem Anlasse den leitenden Ingenieur in Schut nehmen. Der fragliche Strafenbau führt über Felsabgrunde, fo daß der Ingenieur, welcher das Terrain aufzunehmen hatte, Dieje Urbeit mit täglicher Lebensgefahr ausführen, fich mit Striden über die Felsen herunterlaffen und dabei viel riefiren mußte. Gine genaue Aufnahme des Terrains war unter folden Umftanden rein unmöglich. Es ift zu bedauern, bag man fich in der Folge getauscht fah, aber es fonnte jedem Ingenieur begegnen, ohne daß ihm eine Schuld beigemeffen werden fann. Dhue weitläufiger zu fein, empfehle ich Ihnen den Antrag des Regierungerathes jur Genehmigung.

Tagblatt des Großen Rathes 1858.

Beber, Finangbirektor, unterftügt ebenfalls ben regierungsräthlichen Antrag, unter Sinweifung auf den Ginnahmenüberschuß, welchen die Berwaltungsrechnung von 1857 herausftellt.

Blofd, Berichterstatter ber Staatswirthschaftsfommission. Die Kommission hatte sich natürlich mit der technischen Seite der Sache nicht zu befassen, sondern ihre Untersuchung bes schränfte sich auf die Frage: ift der Kredit, welchen man begehrt, zu bewilligen? und wenn ja: in welcher Art ift darüber Buchführung zu halten? Diefer Straßenbau ftand zur Zeit, als er defretirt wurde, in innigstem Zusammenhang mit der Eifenbahnfrage. Damale machte fich die Unschauungeweise geltend, daß der Jura seiner geographischen Lage megen noch langere Beit der Bohlthat der Gifenbahnen entbehren muffe, und es wurde in einem dem Großen Rathe erstatteten Berichte auf. merkfam gemacht, daß, wenn die juraffifchen Strafen damals schon in einem fehr mangelhaften Buftande waren, fle verhalt= nismäßig noch viel schlechter werden, wenn die andern Landestheile Eisenbahnen erhalten. Diefe Rudfichten mußten fehr fchwer in die Wagschale fallen, so daß fie unter den fatalften finanziellen Berhaltniffen den Antrag veranlagten, die Reuche= netteftraße zu bauen, in Berbindung mit der Erledigung der Eifenbahnfrage, und zwar durch das außerordentliche Mittel eines Unleihens. Die Ausführung bes Strafenbaues ift fehr Die Strafe wird um nahezu 20,000' furger als bieher und ftatt eines Wefalls, das an einzelnen Stellen 15 bis 20 % erreichte, wird daffelbe funftig nicht mehr als 5 % betragen. Wenn Diefes Resultat erreicht werden fann, fo fpringt bas Bedürfniß des Strafenbaues in die Augen. Abgefeben bavon, ift zu bedenken, daß der Jura, welcher fich in einer ziemlich analogen Stellung wie Das Dberland befindet, in Der Reuchenette-Strafe Die einzige Berbindung mit dem alten Kantonotheile besitzt. Man fann baher, wie Schiller, sagen: burch biese hohle Gaffe muß er fommen! Die Lage bes Dberlandes ift eine gunftigere ale diejenige des Jura, der eine Bevolferung von ungefähr 80,000 Seelen hat. Der Strafenbau zerfällt in zwei Stude, von welchen das eine fast vollendet ift, Fr. 120,000 foftet und nicht fo große Schwierigfeiten Darbieter. Unders verhalt es fich mit dem zweiten Stud oberhalb Biel bei Frinvilliers, wo Felosprengungen stattfinden mußten, und es ift richtig, daß der lettende Ingenieur mitunter eine lebense gefährliche Operation vornehmen mußte. Raum ein paar hundert Schritte weiter fommt man in die Reben, fo daß fich in zwei Bestehungen Die fatalften Berhaltniffe Darbieten. Um einen Drte (bei den Felfen) feine Landentschädigung, aber gang enorme Schwierigfeiten bei der Ausführung des Baues; nicht weit davon geringere Schwierigfeiten der Ausführung, aber enorme Landenischädigung. Diese Streefe wurde für Fr. 327,000 devisirt. Der Staat hatte an diese Summe 300,000 Fr., die Stadt Biel einen Beitrag von 50.000 Fr. gu leiften, fo daß noch ein fleiner Ueberschuß zu gewärtigen gewesen ware. Leider erflatt die Baudireftion, ber Kredit fet fast erichopft, und fie beburfe nachträglich gur Bollendung bes Gangen noch einer Summe von Fr. 120,000. Soll man nun vom Standpunfte ber Staatswirthschaftsfommiffion aus Diefe Summe bewilligen? und wenn die Frage bejaht wird, wie ift der Rredit gu verrechnen? Bas die erfte Frage betrifft, fo fam fie ber Rom. miffion einfach vor, indem fie fagte: fteden bleiben tann man mit diefem Giragenbaue nicht, wenn zu deffen Bollendung noch ein folcher Kredit nothwendig ift, fo werden wir, fo ungern wir es ihun, in ben fauren Apfel beigen muffen. Es fonnte fich noch die Frage bieten, ob der Rredit jest oder etwas fpater bewilligt werden foll. Bon bem rein ftaatswirthschaftlichen Befichtspunfte aus, welchen die Kommiffion im Auge hat, liegt es im Intereffe Der Ctaateverwaltung, Die Bollendung Der Straße, welche ben Berfehr großer Landestheile vermittelt, möglichst zu fordern. Das ist im Grunde der Hauptgesichtes punft, den ich festzuhalten habe. Es wurde bereits auf die Schwierigfeit ber Ausführung hingewiesen. Im schriftlichen

Berichte ber Baubireftion wird bemerkt, daß die Linie infolge der Beschaffenheit des Terrains verrudt werden mußte, was auf die Expropriation in den Rebgegenden Ginfluß hatte. Ueberdieß fann ich beifugen, daß im Laufe der drei Jahre, mahrend benen die Strafe in Ausführung begriffen ift, die Arbeitolohne durchschnittlich um 100 % gestiegen find, mahrend die Erpro-priation an einzelnen Stellen um 400 % höher zu stehen fommt. Ich wurde felbst erpropritrt und erhielt 18 Cent. für den []' was auf die Jucharte 7200 Fr. beträgt. Ich beschwerte mich nicht, aber nur ein Jahr später wurden fur ein Mannwerf (= 1/8 Jucharte) Reben in der gleichen Lage, das in meiner Familie um 25 Kronen handanderte, Fr. 2500 bezahlt, fo daß ich versichert bin, daß, wenn nicht Erpropriationen stattgefunden hatten, bevor diese Steigerung der Preise eintrat, die Landentschädigungen 100 % mehr gefostet hatten. Für die Steigerung der Guterpreise fann man die Baudireftion nicht verantwortlich machen. Der Devis wurde in den Jahren 1852 und 1853 nach den Arbeitopreifen jener Beit gemacht, die Ausführung gefchieht nach den Breifen von 1858; Das Berhaltniß ift nicht gleich. Gin zweiter Umftand, welcher die Roften vermehrte, ift folgender. Da nach dem Projette eine große Strede in Felfen gebaut werden mußte, fo rechnete man darauf, das dabet ge-wonnene Material theilweife fur Stugmauern verwenden gu tonnen. Es fonnte aber nur jum fleinen Theile geschehen, während der größte Theil als Shutt den Berg hinunter geschafft und mit anderm Material gebaut werden mußte. In Berucksichtigung Dieser Umftande ift die Staatswirthschaftse- tommission weit entfernt, einen Tadel gegenüber der vollziehenden Behörde auszusprechen, sondern ste empfiehlt Ihnen den Antrag des Regierungerathes jur Genehmigung, um den Straßenbau fo schnell als möglich auszuführen. Was die Frage der Buchführung betrifft, so ift die Kommission mit dem Untrage der Finangdireftion einverstanden. Der Aftivuberschuß ber legten Staaterechnung ift einstweilen verfügbar, und es fann der verlangte Kredit daraus gededt werden. Ich empfehle Ihnen die vorliegenden Antrage gur Genehmigung.

Flüd erklart fich mit der Nothwendigfeit des in Frage stehenden Strafenbaues einverstanden, und verbindet damit den dringenden Bunsch, daß auch die Brienzersee-Strafe ihrer Bollendung entgegengeführt werden möchte.

Der Herr Berichter ftatter bes Regierungsrathes widerfest fich dem vom letten Redner geäußerten Buniche nicht, fondern erklärt sich mit der Dringlichfeit der Bollendung der Brienzersee. Straße einverstanden, mit der Bemerfung, die Baudireftion werde, so viel an ihr, die Sache möglichst fordern.

Die Antrage bes Regierungerathes werden ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Bortrag des Regierungerathes betreffend die Burud's ziehung der außern Gelder aus der Kantonalbant.

Der Regierungerath ftellt in Uebereinstimmung mit ber Finangbireftion folgende Antrage:

1) Die ber Kantonalbanf im Mai 1853 bedingt abgetretenen fogenannten außern Gelber werden berfelben burch bie Kantonekasse um bie Summe von Fr. 325,644. 84 wieder abgenommen.

2) Die Berwaltung Diefer außern Gelber fann ber Ranstonalbanf übertragen werben.

3) Diefe Fonds find als ein Bestandtheil ber Gelber ber laufenden Berwaltung zu behandeln, und baher dem ginstragenden Bermogen nicht einzuverleiben. Bei deren

Beraußerung, bie übrigens nur burch bie fompetente Behörde beschloffen werben fann, fällt ber Erlos wieber in die Kantonsfaffe.

Beber, Finanzdirektor, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Die Kantonskasse war in den Jahren 1852 und 1853 nicht mehr im Stande, den Bedürfnissen der laufenden Berwaltung zu genügen, während die Kantonalbank Uebersluß an Baarschaft hatte. Infolge dessen entstand ein Bertrag, nach welchem die Bank der Kantonskasse 325,000 Fr. vorschoß, und der Staat seinerseits der Bank die äußern Gelder übergab. Gegenwärtig ist das Berhältniß ein umgekehrtes. Die Kantonskasse steht wieder besser, dagegen bedarf die Bank der Baarsschaft wieder, so daß das Bedürfniß entstand, derselben die eingeschossene Summe zurückzuerstatten, während die Kantonskasse die äußern Gelder wieder übernimmt. Ich empsehle Ihnen den Antrag zur Genehmigung.

Blösch, als Berichterstatter der Staatswirthschaftsfommission. Auch hier habe ich die Gründe anzugeben, warum
die Staatswirthschaftsfommission dem Antrage des Regierungsrathes beipstichtet. Sie wissen, daß nach unserer Staatsorganisation alle vier Jahre eine Generalabrechnung in der Staatsverwaltung statissindet. Entweder ergibt sich dabei ein Desizit,
dann fragt es sich, wie es gedeckt werden soll; oder es ergibt
sich ein Ueberschuß der Einnahmen, dann handelt es sich darum,
wie derselbe zu verwenden sei. Im Jahre 1851 betrug das
Gesammtdesizit etwas über 5 Millionen, bei dessen Regulirung
das Kapital der Kantonalbant um beiläusig 800,000 Fr. vermindert wurde. Diese Summe wurde mittels dessen versügdar,
überdieß konnte die Bank dem Staate noch die Erleichterung
gewähren, daß eine Summe von 325,000 Fr. in fremden Konds
durch stüssige Gelder ersetzt wurde. Dadurch entstand eine Art
Tausch. Das Natürlichste und Wünschbarste wäre gewesen,
die betressenden Konds einsach zu versausen, aber sie sind auf
ben gegenwärtigen Zeitpunkt nicht versäuslich, wenn man sie
nicht a tout prix versausen will. Nun sind alle Behörden
einig, daß man warten soll, dis man die Konds, wenn nicht
mit Vortheil, doch ohne Nachtheil veräußern fann. Die Bank
bedarf gegenwärtig der Gelder, der Antrag geht bahin, eine
Rüssabretung zu machen, und ich empsehle Ihnen denselben
Namens der Staatswirthschaftsfommission zur Genehmigung.

Der Antrag bes Regierungerathes wird ohne Eins fprache genehmigt.

Areditgesuch für die Versetung des Salzmagazins von Morgenthal nach Langenthal.

Der Regierungerath verlangt für biefe Berfenung einen Rachfredit von Fr. 14,000.

Sowohl ber Gerr Berichterstatter bes Regierungs, rathes als berjenige ber Staatswirthschaftsfommission empfiehlt biesen Antrag, welcher vom Großen Rathe ebenfalls ohne Einsprache genehmigt wird.

Ferner wird nach bem vom herrn Finangbireftor, als Berichterstatter, empfohlenen Untrage bes Regierungerathes ber zwifchen ber Bauertgemeinde Reffenthal als Berfauferin und bem Staate Bern als Raufer fur ben Griben. Rutfchber-

Fürschacht-Balb von zusammen 109 Jucharten 38,500 []' Halt um Gr. 15,000 geschloffene, vom 30. Marg 1858 batirte Kaufvertrag durch bas Handmehr genehmigt.

Sodann fommt jur Behandlung bie

Beschwerde ber Einwohnergemeinde Thun

über den regierungeräthlichen Entscheid vom 27. Mai 1858, betreffend die Lage des dortigen Bahnhofes.

Der Regierungerath tragt auf Abweifung biefer Be-

Die Bittschriftenkommission bagegen ift anderer Meinung, indem fie dahin schließt:

1) Es fei der Beschluß des Regierungerathes vom 27, Mai 1858 bezüglich der Lage des Bahnhofes ju Thun, nach welchem diefer auf die Bleichematte gu fteben fomme, gu fuspendiren.

2) Es fei der Regierungerath anzuweisen, beforderlichft eine Berftandigung swischen der Ginwohnergemeinde Thun und der Centralbahn über die Lage des Bahn-

hofes dafelbft einzuleiten.

Rarrer, ale Berichterstatter ber Bittschriftenkommiffion. Es liegt Ihnen heute jur Behandlung vor eine Beschwerdes schrift der Einwohnergemeinde Thun, welche mit folgenden Unträgen schließt:

"1. Sie mochten erfennen, es fei ber Beschluß bes Regies rungerathes vom 27. Mai abhin, durch welchen berselbe, ohne die in § 8 der Konzessionsafte vom 24. November 1852 vorgeschriebene Verständigung mit der Ortobehörde von Thun vorzubehalten, den fogenannten Bleichenmattes Bahnhof genehmigt hat, aufgehoben.

II. Sie möchten erfennen, es folle die geftupt auf biefe Genehmigung vom Regierungerathe unterm 16. Juni abhin befohlene Planauslegung und Bublifation Dem endlichen Entscheid über die Lage des Bahnhofes unvor-

greiflich fein.

III. Gie möchten erfennen :

A. In erster Linie: es fei ter Bahnhof da zu erftellen, wo in der Aftien. übernahmserflärung vom 29. Dezember 1854 ausbedungen worden.

B. In zweiter Linie:
1) es fei berfelbe an ber Allmenbstraße, zunächst ber Mumendbrude ju erftellen;

2) es habe vom Bahnhof weg feine weitere Fortsetzung des Personentransports stattzufinden.

In dritter Linie:

es habe sich die Centralbahngefellschaft mit der Ortsbe-hörde von Thun nach § 8 der Konzessionsakte vom 24. November 1852 über die Lage des Bahnhofes und die Berbindungeftragen beffelben zu verftandigen."

Das in zweiter Linie unter Biff. 2 gestellte Begehren beg III. Antrages ift durch die gegenwärtige Sachlage so modifizirt, daß es nun wegfällt, indem die Centralbahnverwaltung der Regierung erklärt hat, daß von dem Bahnhofe hinweg, er moge da oder dort zu stehen fommen, der Versonentransport an den See nicht auf der Gifenbahn ftattfinden werde, fondern daß biefe auf der fraglichen Strede nur den Waarentransport vermittle Die Befdwerde wurde ber Bittschriftenkommiffion

aur Begutachtung überwiefen. Der Regierungerath tragt barauf an, über die gestellten Begehren gur Tagesordnung ju fchreiten. Die Bittschriftenkommiffion versammelte fich geftern Abend um feche Uhr und heute vor dem Busammentritte des Großen Rathes. Es war ihr daher nur eine fehr turze Zeit vergonnt, Die Beschwerdepunkte mit ben Thatsachen zu vergleichen, indeffen konnte fie den Aften doch so viel entnehmen, daß fie den Antrag ftellt, der Beschluß des Regierungerathes vom 27. Mai abbin fei ju fuspendiren und diefe Behorde einzuladen, beforderlich eine Berftandigung zwiften der Gemeinde Thun und ber Centralbahn einzuleiten. Das thatfächliche Berhältniß ift furz folgendes. 3m Jahre 1852 fam der Konzessionsaft mit der Centralbahn zu Stande. Nach dieser Konzession verpflichtete fich die Gefellschaft, gewiffe Linien zu bauen, die Aussuhrung anderer Linien ftellte fie in Aussicht, für eine britte Klaffe von Linien murde der Gefellichaft ein Borrecht ertheilt. Damals gestalteten sich indeffen die Geldverhaltniffe fo, daß die Centralbahngesellschaft nicht im Falle war, den im Ranton Bern eingegangenen Berpflichtungen nachjufommen. Defhalb richtete fie im Jahre 1854 das Gefuch an denfelben, daß er fich durch Aftienübernahme betheiligen mochte. Der Staat übernahm zwei Millionen, zwei weitere Millionen wurden den bei dem Bustandekommen der Eifenbahn am meisten betheiligten Gemeins den in einem gewiffen Berhaltniffe überlaffen. Es betraf Die Ortschaften Bern, Burgdorf, Bergogenbuchsee, Langenthal, Biel und Thun Man unterhandelte mit Diefen Gemeinden und zwar so, daß jede sich verpflichtete, für einen gewissen Betrag Aftien zu übernehmen. Auch mit Thun wurden Unterhandlungen darüber gepflogen, und es erflärte - obichon bamals nur die Erstellung der Linie bis Bern gefichert marfich bereit, fur 200,000 Fr. Aftien ju übernehmen, jedoch unter gewiffen Bedingungen, von welchen eine dahin ging, daß die Centralbahngefellschaft fich mit der Gemeinde Thun in Bezug auf die Lage des Bahnhofs zu verständigen, oder vielmehr benfelben dahin zu stellen habe, wo die Gemeinde ihn verlange, namlich auf Das rechte Marufer und in die Rabe der Stadt. Die Bedingungen wurden der Centralbahngefellschaft mitgetheilt, welche durch eine telegraphische Depesche deren Unnahme erklärte und zwar ohne Borbehalt. In einem später einzelangten Schreiben behielt die Gefellschaft fich noch ein Sinterthurchen offen, wie sie es gerne thut, indem sie erklarte: wenn eine Abweichung fur nothig erachtet und von der Regierung gutgeheißen werden follte, fo murde die Berwaltung der Centralbahn sich für verpflichtet betrachten, den Gemeinden die Aftien unter Ruderstattung ber Einschuffe und Auszahlung ber ftatutengemaßen Binfe wieber abzunehmen. Die Regierung betrachtete die von Thun gestellten Bedingungen als unbedingt genehmigt. Obichon die Gemeinde Thun fich im Jahre 1854 durch eine Aftienübernahme von 200,000 Fr. betheiligt hatte und zwar unter Bedingungen, welche angenommen worden find, fonnte die Thuner-Bahn gleichwohl nicht in Angriff genommen werden, bis eine andere Gefellschaft auftrat und es fich fragte, ob die Ronzession der Centralbahn erloschen sei ober nicht. Sierfeits wurde erflart, die Ronzeffion fei nicht erloschen, und infolge deffen murde gur Ausführung geschritten. Run wollte die Centralbahn ben Bahnhof an einer gang andern Stelle bauen, als er ursprünglich von Thun verlangt worden war. Thun glaubte, wenn man benfelben nicht auf dem rechten Ufer ber Mare ober in ber Stadt felbft bauen wolle, fo folle er doch fo gestellt werden, daß er der Ortschaft in ihrer Befammtheit, nicht bloß einem Theile berfelben, biene. Die Centralbahn wollte nicht einwilligen, baber fam es zu einem Augenscheine, ber jedoch zu feinem Refultate führte. Die Regierung entschied durch Stichentscheid des Bräftdenten zu Ungunften Thun's. Das ift ber Grund, warum diese Gemeinde fich über ben Beschluß des Regierungsrathes beschwert und zwar aus mehrern Grunden. Die Beschwerdeführer behaupten erftens, ber Regierungerath fei nicht fompetent, in der Sache zu entscheiden, zweitens habe berfelbe ju fruh entschieden, brittens fommen Lokalintereffen in Frage mit Rudficht auf die von Thun ver-

tragogemäß festgesetten Bedingungen. Thun steht mit feinem Befuche nicht einzig da, fondern es find im Bangen 27 Bemeinden aus der Umgegend, welche sich in fürzern Borstellungen demselben anschließen. Die Bittschriftenkommission untersuchte die Frage von mehrern Gesichtspunften aus. Die erste Frage war: wie fteht es mit ber Rompeteng Des Regierungerathes, in diefer Sache zu entscheiden? Sind Bestimmungen vorhanden in der Gesetzgebung oder in der Konzession, welche denselben Dazu ermachtigen, oder gibt es Bestimmungen, welche ben Entscheid allfällig einer andern Behorde, fei es dem Großen Rathe oder ben Bundesbehorden, übertragen? Ueber Diefen Bunft ift weder in der Konzession von 1852 noch im Rachtrage von 1854 ein Bort enthalten, fo daß ich glaube, der Große Rath habe unter Diefen Umftanden vollständig freie Sand, einen Beschluß des Regierungsrathes anzuerkennen oder aufzuheben. Die einzige Bestimmung, an die wir uns in formeller Beziehung halten können, enthält der § 8 der Konzession. Das erfte Alinea lautet folgendermaßen: "Bevor die Bau-arbeiten begonnen werden fonnen, foll die Gefellschaft der Regierung die Blane über ben Bau auf dieffeitigem Territorium gur Genehmigung vorlegen." Das ift gang flar; es foll gar fein Bau begonnen werden, es fei benn, die Regierung habe vorher die Blane genehmigt. Das zweite Alinea schreibt vor: "Ueber die Lage der Bahnhofe und die Berbindungsftragen, Derfelben hat außerdem eine Berftandigung mit den guftandigen Ortsbehörden Blat zu greifen." Rommt die Verständigung nicht zu Stande, so ist feine Behörde bezeichnet, die allfällig entscheiden soll, welcher Theil Recht habe. Wir wollen nun untersuchen, ob es vernunftiger Weise angenommen werden fonne und im Sinne der Rongeffion liege, wie drei Mitglieder der Bittschriftenfommiffion annehmen, daß der Regierungerath fompetent fet, in der Sache gu enischeiden. Man muß fich ben Fall denfen, daß die Gemeinde den Bahnhof an der einen, Die Centralbahn an einer andern und die Regierung an einer Dritten Stelle munichen fann, d. h. das Lofalintereffe, das Intereffe ber Gifenbahngefellschaft und das öffentliche Intereffe fonnen mit einander in Rollifton fommeu. 3ft es Dann naturlich, daß eine der drei intereffirten Barteien entscheide? Meiner Unsicht nach ift es viel natürlicher, wenn eine obere Behorde barüber entscheidet. Ich sah mich in den Konzestionsaften anderer Sisenbahnen um, und fam zur Konzestion des Kantons Lugern mit ber Centralbahn. Das erfte Alinea Des § 8 lautet gleich, wie basjenige unferer Kongeffion. Dann folgt ber Borbehalt einer Berftandigung mit den Driebehorden über die Lage ber Bahnhofe und die Berbindungeftragen berfelben, und am Schluffe des Paragraphen beißt es: "Im Falle nicht erfolgten Einverftandniffes fteht bem Großen Rathe Das Entscheidungs-recht gu." Der § 8 ber Konzession bes Kantons Solothurn mit der Centralbahn lautet im ersten Alinea ebenfalls gleich, wie die entsprechende Bestimmung unserer Konzession. Im zweiten Alinea aber ift in Betreff Der Lage Der Bahnhofe und Der Berbindungoftragen berfelben eine Berftandigung mit den guftandigen Behörden vorbehalten. Es ift eine authentische Muslegung über ben Ginn Diefes Borbehaltes vorhanden, indem Die Bundesbehörden enischieden haben, daß der Entscheid sowohl den Staatebehorden des Rantone ale den Gemeindebeborden guftehe. 3m Falle ber nicht erfolgten Berftandigung, heißt es weiter, fteht dem Rantonerathe Das Entscheidungerecht ju. Allerdings gibt es andere Konzessionen, wie diejenige von Bafelland, nach welchen dem Regierungerathe das Entscheis Dungerecht zufteht, wenn fein Ginverstandnig erfolgt. In Der aargauischen Kongeffion ift eine Berftandigung mit Der Regie. rung vorbehalten. Wenn aber die Nordostbahn fich nicht mit der Regierung verständigen wollte, so war feine andere Behörde bezeichnet, welche in letter Linie ju entscheiden hatte. Es mußte alfo eine Berftandigung ftattfinden und wenn man diefes Ber. hältniß auf den heutigen Gegenstand anwenden will, fo folgt baraus, daß streng genommen fein Bahnhof gebaut werden barf, bevor eine Berständigung erfolgt ift. So steht die Sache. Wir haben vollständige Freiheit anzunehmen, mas ber oberften

Landesbehörde am zwedmäßigften erfcheint. 3ch mache Ste noch aufmertfam, wie in Betreff ber Bahnhofbauten an andern Orten, in Bergogenbuchsee, Langenthal, Burgdorf, Bern und Biel verfahren wurde. Mit Diefen Ortschaften fand vorher eine Berftandigung ftatt; zuweilen ging es lang, bis eine folche erfolgte. Go z. B. in Berzogenbuchfee, wo Die Centralbahn-gesellichaft den Bahnhof viel weiter vom Dorfe entfernt bauen wollte, aber nach Maggabe der Ronzeffion mußte fie fich fugen. In Burgdorf waren die Differengen noch viel bedeutender, Deffenungeachtet mußte die Gefellschaft fich unterziehen. Auch in Biel gab es Unftande, aber es fam endlich eine Berftandis gung ju Stande. Rur bei Thun will man eine Ausnahme machen, und fagt: mit Thun brauchen wir feine Berftandigung, fondern wir ftellen den Bahnhof da, wo es und gefällt. überlaffe es Ihnen, ein solches Berfahren zu beurtheilen. Thun sagt ferner: nicht nur ift die Regierung nicht befugt, einen endlichen Entscheid in dieser Sache zu fassen und haben wir ein Refurdrecht gegen ihren Beschluß, fondern es find Thatsachen vorhanden, Die und ein vertragemäßiges Recht geben, ben von der Centralbahn auf der Bleichematte projektirten Bahnhof nicht zu genehmigen. Um dieses flar zu machen, erlaube ich mir einige Bemerfungen über ben Bang ber Afrienübernahme, Rachdem die Regierung fich an die Gemeinde Thun gewendet, gab diese die Erftarung ab, sie sei geneigt, für 200,000 Fr. Afrien zu übernehmen unter gewissen Bebingungen. Darüber findet fich in der Erflarung Der Bemeinde Thun folgende Stelle: "Un obige Berpflichtung fnupft bie Gemeinde Thun folgende Bedingungen: a. daß ihre Betheiligungssumme ale Beitrag fur Die Gefammtlinie von Morgenthal . Bern . Thun angesehen und fie bei der der einstigen Erstellung der Linie zwischen Bern und Thun zu feinem weitern Beitrage angehalten werden fonne, b. Dag über die Lage des Bahnhofes bei Thun und der Berbindungestraßen beffelben die im § 8 ber Rongestionsafte vom 24. November 1852 vorgesehene Berständigung mit der zustäns digen Ortsbehörde statisiade und die Regierung bei der letts instanzlichen Genehmigung der desfalligen Plane die billigen Forderungen und Intereffen Diefer Ortichaft berudfichtige."
Ein dritter Baffus ging bahin, daß der Bahnhof auf bem rechten Ufer ber Nare, in der Stadt oder möglichft in der Rahe ber Stadt erftellt werde. Diefe Erflarung wurde ber Regierung und von Diefer ber Centralbahngefellschaft mitgetheilt. Das betreffende Schreiben an das Direktorium der Centralbahn enthält darüber folgende Stelle: "Thun endlich stellt die Bedingung, daß, wenn die Bahn Bern-Thun gebaut wird, dieselbe unterhalb Thun ende und der Bahnhof in nächter Rabe von Thun zwischen der Bernstraße und der Aare oder in der Stadt selbst angelegt werde. Wir sinden, daß auch hier fein hinreichender Grund obwalte, die gestellte Robingung in vorwerfen gestellte Bedingung zu verwerfen, um fo weniger, ba, wenn fpater die Unficht der Gemeinde Thun über die Anlage Des Bahnhofes fich andern follte, fie von ihrem Befchluffe jederzeit abgeben fann." Das empfehlende Schreiben des Regierungsrathes ging am 4 Januar 1855 ab. Bereits am 6. Januar fommt in der Form einer telegraphischen Depesche folgende Erflarung Des Direfforiums ber Centralbahn: "Das Direftorium hat gestern sammiliche Bahnhofvorbehalte angenommen. Das bezügliche Schreiben ging aus Berschen nicht ab, wird aber heute folgen "Ich weiß nicht, ob irgend Jemand Zweisel barüber hegen fann, daß hier ein vollkommenes, jum Abschluß gelangted Bertrageverhaltniß vorliege. Man fragt die Bemeinde Thun an, ob fie fich bei der Afrienübernahme betheiligen wolle; Ehun erffart fich bereit, Aftien im Betrage von 200,000 Fr. ju übernehmen, aber unter gewiffen Bedingungen; Diefe werden von der Centralbahnverwaltung angenommen. Best will man die eingegangenen Bedingungen heute nicht halten. Freilich langte ein vom 6. Januar 1855 datittes Schreiben des Direftoriums in Bern an, welches die telegraphische Depesche etwas modifizirte und folgendermaßen lautet: "In Beantwortung berjenigen Bufdrift, womit Gie am 4.

b. M. uns beehrt haben, geben wir hiemit die Erflarung ab, den Bedingungen, welche von den Gemeinden Langenthal, Bergogenbuchfee, Burgdorf, Biel und Thun an die von Ihrer hohen Regierung berfelben angesonnene Betheiligung beim Centralbahnunternehmen, in Beziehung auf die Richtung der Bahnlinien und auf die Situation der Bahnhofe, refp. Stationsplate, gefnupft worden find, bei der Ausführung des Baues Rechnung tragen ju wollen." Dann fommt das Sinterthurchen: "Sollte aber in irgend einem Fall eine Abweichung von jenen Bedingungen, wie folche in Ihrem Gingange erwahnten Schreiben enthalten find, von une nothig erachtet und von Ihrer hohen Regierung gutgeheißen werden, fo murben wir une ale verpflichtet betrachten, die von der betreffenden Gemeinde übernommene Aftienzahl berfelben wieder abzunehmen und ihr die allfällig geleifteten Ginschuffe fammt ftatutgemäßen Binfen gurudguerftatten." Der Bemeinderath von Thun erhielt unterm 8 Janner 1855 folgende Mittheilung von der Regierung: "Bezüglich auf die finanziellen Leiftungen, welche Sie gu erfullen übernommen haben, und die Bollgiehung ber übrigen Bedingungen werden Ihnen von unferm Gifenbahnausschusse die nöthigen Eröffnungen und Mittheilungen gemacht werben." Es wurde bem Gemeinderathe angezeigt, Die von ihm gemachten Bedingungen feien angenommen. Auf Diefes hin leistete Thun die Einzahlung auf die übernommenen Aftien, und nun blieb die Sache Jahre lang liegen. Im Laufe des Jahres 1857 wurden der Gemeinde Thun die Plane mitgetheilt, und da fieht fie ju ihrer großen Berwunderung, daß auf die von ihr seiner Zeit gemachten Bedingungen nicht die geringste Rudsicht genommen, sondern der Bahnhof auf die sogenannte Bleichematte projektirt wurde. Thun beschwerte sich darüber; es sand eine Zusammenkunft von Abgeordneten in Bern ftatt, wo man fich aber nicht verftandigen fonnte. Sierauf-wurde ein Augenschein in Thun abgehalten, welchem Serr Seftionsingenieur Granicher beimohnte, ja nicht etwa ein bevollmächtigter Abgeordneter der Centralbahn. Auch da fam feine Berftandigung ju Stande. Thun retlamirte, wurde aber von der Regierung abgewiesen. Sie sehen aus dieser aftengetreuen Darstellung, daß ein Bertragsverhaltniß da ift und zwar in aller Form, nicht nur mundlich, fondern schriftlich. Wenn man auch behaupten wollte, es handle fich nicht um eine Frage bes Mein und Dein, welche auf dem Wege bes Civilprozeffes zu entscheiden ift (was ich übrigens für zuläßig halte), fo ergibt fich doch aus den Aften, daß die Centralbahngefellschaft eine moralifche Berpflichtung hatte, den Bunfchen Der Gemeinde Thun, fo viel immer möglich, ju entsprechen. Diese Bemerfung führt mich ju einer dritten Untersuchung. Es bietet fich nämlich die Frage fift es moglich, den Bunfch der Gemeinde Thun zu erfüllen, ohne das Intereffe des Berfehrs fehr zu belästigen. Ich glaube, der Unterschied in der Lage der Bahnhöfe, wie sie einerseits von Thun, anderseits von der Centralbahn verlangt wird, ift so beschaffen, daß es nich fast nicht der Dune tohnt, eine Lofalität wie Thun, fo por den Ropf zu fiogen, wie es durch den betreffenden Enischeid Des Regierungerathes gefchieht. Es murde von Berrn Ingenieur Schmid ein Gutachten über Die Lage Des Bahnhofes in Thun ausgearbeitet, auch wurden Plane mitgetheilt, aus denen fich ergibt, daß in Bezug auf Das Gefällsverhaltniß und Die Rrummungen zwischen beiden Projekten fein Unterschied besteht, daß die Unlagefoften die nämlichen find, denn Dehrfoften Des einen Projeftes von 2-3000 Fr. fommen bei folchen Unternehmungen nicht in Betracht Die Centralbahn hat alfo, wenn fie den Bunich der Gemeinde Thun erfüllt, durchaus feinen Rachtheil. Ebensowenig wird das reisende Bublifum hinsicht-lich des Betriebes der Bahn dabei belästigt. Die einzige Einwendung, die man noch machen fann, ift Diefe, daß ber Bahnhof an der Stelle, welche Thun wunscht, erwa 250 Schritte weiter von der Scherzligenbrude entfernt fei als der von der Centralbahn projeftirte. Auf der andern Seite aber ift jener der Allmendbrude um fo viel naher In Diefer Begiehung last fich wohl untersuchen: find die Lofalintereffen fo

bedeutend, daß fie gegenüber ben Intereffen bes Bublifums vorwiegen, oder find fie fo unbedeutend, daß fie dabei nicht in Betracht tommen? Sie feben, daß der Bahnhof ziemlich nabe bei der Scherzligbrude ju ftehen fame, aber doch nicht fo nabe, daß man nicht noch eine ziemlich große Strede bis zum Landungeplage der Dampfichiffe jurudlegen mußte. Fur Leute, Die Gepack mit sich führen, ift bieg beschwerlicher, als fur folche, Die feines haben. Fur folche, Die fahren, mare es nicht als ein großer Rachtheil ju betrachten, ob fie ein paar hundert Schritte weiter fahren muffen oder nicht. Bas die obern Landesgegenden, Fruigen, Siebenthal u. f. w. betrifft, fo ift das Berhalinis der Urt, daß der Baarenverfehr für Diefelben fich nicht bei dem Bahnhofe vermittelt, fondern beim Landungsplate der Dampfichiffe. Wird der Bahnhof an der Stelle gebaut, mo die Centralbahn es verlangt, fo wird der Fremdenverfehr fich lediglich über die Schergligbrude vermitteln, und der untere Theil der Stadt verliert dadurch um fo viel, als der obere Theil dabei gewinnt. Es ift daher begreiflich, daß Thun fich nun wehrt. 3ch glaube, ber Große Rath habe eine moralische Pflicht, dem der Gemeinde Thun gegebenen Worte Achtung zu verschaffen und zu bewirfen, daß die bestehenden Differengen auf möglichft milde Beife gehoben werden. Das ift der Grund, warum die Kommission vorschlägt, - nicht die Raffation des regierungerathlichen Befchluffes, ju diefem Mittel will fie zur Stunde noch nicht greifen, fondern deffen Gues-penfion, um eine neue Berftandigung unter den Barteien einzuleiten. Mus den angebrachten Grunden empfehle ich Ihnen ben Untrag der Bittschriftentommiffion gur Genehmigung.

*) Acbi. 3ch erlaube mir als Mitglied ber Bitischriftenfommiffion einige Borte. Wie Berr Karrer bereits bemerfte, war die der Kommission jugemessene Beit zu furz zu einer umfassenden Behandlung des Gegenstandes. Ich erhielt gestern eine Einladung, mich Abends 6 Uhr zu einer Kommiffionals sthung einzufinden. Ich finde mich zu dieser Stunde ein, treffe aber die andern Mitzlieder nicht an. Wie ich Abends nach Hause komme, vernehme ich, daß auf Morgens 7 Uhr des fols genden Tages eine Situng angezeigt fei. 3ch begebe mich an Ort und Stelle und vernehme, daß gestern Abends um 7 Uhr eine Berathung der Kommiffion stattgefunden habe. Das Resultat Der Sigung war, daß drei Mitglieder der Bittschriftenkommiffion, namlich die herren Dr. Tieche, Gfeller und meine Wenigfeit fich dabin aussprachen, der Regierungsrath fei zu feinem Befdluffe fompetent gewefen. Aber es mar bald 8 Uhr, die Mitglieder des Großen Rathes fanden fich nach und nach ein, jo daß fich dann in aller Gile drei Mit-glieder der Rommiffion über den vorliegenden Mittelantrag vereinigten. Es fei mir erlaubt, allerdings auch unvorbereitet, einige Bemerfungen ju machen und zwar einiges nachzuholen. Alls feiner Beit Die Gemeinden Bern, Ehun, Burgdorf, Ber-Rontribution gefest murden, fand der Gemeinderath von Thun nich nicht gerade gurecht. Es ist dieß begreiflich, weil man damals noch nicht wußte, wie es fich mit der Ausführung der Linie Bern-Thun verhalte. Thun verlangte baber Aufschles barüber von ber Regierung, welche Die Berren Blofc und Fueter als Abgeordnete fandte, begleitet vom Ingenieur ber Centralbahn. Berr Bloich theilte bem Gemeinderathe von Thun feine Unfitten mit, machte ihn auf die Bortheile und Rachs theile aufmertfam, welche die Gifenbahn von Bern nach Thun habe und wies darauf bin, daß Thun fur viele Reifende nur ein Durchgangepunkt fein werde In Betreff der Bahnhoflage wurde Folgendes in Das Protofoll Des Gemeinderathes aufgenommen: "In Betreff der Anbringung des Bahnhofes an Das rechte Aarufer in der nachsten Rabe von Thun fonne man fagen, er fomme dabin, wo die Bevolferung ihn gu haben

^{*)} A maer fung. Wegen fortwährenber Bewegung im Saale founten bie folgenden Boten theilweise nur unvollständig aufgefagt werden.

muniche. Laut Plan (ber von herrn Ingenieur Rohler vorgelegt murde und welcher darüber Ausfunft ertheilte) werde die Bahn dem rechten Marufer nach geführt, und es icheine, bie Gefellichaft treffe mit ben hierfeitigen Unfichten gufammen. Indeffen durfte megen dem Terrain (einer Bluh beim Beimberg), Das Schwierigkeiten darbiete, eine Brude über die Mare an-gebracht und die Bahn auf dem linken Marufer bis Thun Diese Ungelegenheit sei aber noch der Unterfortgefett merden. fuchung oder, wie herr Robler bemerfte, dem Studium unterworfen." Darauf bin fist der Gemeinderath von Thun gufammen und befchließt bann fpater, was er in feiner Erflarung wiederholt hat. Der Regierungerath schiefte ibm Formulare jum Unierzeichnen der Afrien. Der Bemeinderath fügte aber einen Unhang bei, welcher die Erflarung enthielt, Thun fei geneigt, fich bei dem Unternehmen zu betheiligen, aber unter Der Bedingung, daß der Bahnhof auf das rechte Marufer unterhalb der Stadt oder in diesetbe zu stehen komme Ferner wurde in Betreff Des Bahnhofes und der Berbindungeftragen deffelben Die im § 8 der Konzession vorgesehene Berftandigung mit den Ortebehörden vorbehalten, damit "die Regierung bei der lest. instanzlichen Genehmigung der deffallfigen Plane die billigen Forderungen und Intereffen Diefer Drifchaft berudfichtige." Thun wunschte alfo, daß der Bahnhof unterhalb der Stadt auf dem rechten Marufer oder in der Stadt gebaut werde, und wenn eine Berftandigung nicht erziett werden fonne, fo follte der Regierungerath legtinftanglich entscheiden mit billiger Berud. nichtigung der Intereffen und Forderungen der Bemeinde. Die Centralbahnverwaltung, welcher die Erflärung der Gemeinde Thun mitgetheilt murde, zeigte durch relegraphische Depesche an, das Direftorium habe den Borbehalt Thun's angenommen. Darauf folgte ein Schreiben des Direftoriums, welches erflarte, bei der Ausführung des Baues den Bunschen Thun's Rechnung tragen gu wollen; wenn aber Abweichungen von ben gestellten Bedingungen nothig werden follten, fo wurde für viejen Fall Buruchnahme ber Aftien mit Rückerstattung ber geleifteten Ginfchuffe fammt ftatutgemaßen Binfen zugefichert. Auf diese Erklarung hin wurde die Konzession geschlossen, die vier Millionen wurden gezeichnet und die Ausführung begann Wie nun die Eifenbahn von Bern nach Thun zu Stande fommen follte, läßt die Centralbahnverwaltung die Linie auf dem rechten Ufer naher ftudiren. Es werden der Bemeinde Thun Borftellungen gemacht, weil fich bedeutende Schwierigfeiten zeigten. Die Centralbahn legt ein Projeft vor, nach welchem der Bahnhof auf bem linfen Ufer bei der Schergligbrude ju fieben fame Thun war damit nicht einverftanden, Der Gemeinderath machte Einwurfe und es fam ju einer Erperufe, welcher zwei 216geordnete der Regierung, die Berren Schenf und Sahli, mit Beiziehung der Berren Ingenieure Granicher und Rocher, beis wohnten. Die Experten fanden, die Borfdlage Der Centralbahn enifprechen den allgemeinen Bunichen. Richtsdestoweniger gab dieselbe etwas nach und willigte gur Bahl eines Bauplages ein, welcher zwischen bem von der Centralbahn urfprunglich bezeichneten und dem von Thun gewünschien die Mitte hielt. Das betreffende Brojeft ftellt den Bahnhof in die Mitte ber Stadt, fo daß beide Endpunfte gleich weit davon entfernt Es fragt sich: ift die Beschwerde der Gemeinde Thun gegen die Regierung begrundet? und da muß ich gefteben, daß ich fie nicht fur begrundet halte. 3ch befand mich in der Rommiffion in der Minderheit, aber wenn Ste wollen, mar ich auch in der Mehrheit, denn wenn ich es recht verstand, so theilten die herren Geller und Tieche meine Unficht. Es fei mir nun erlaubt, die Frage ju erortern. (Der Redner verliebt den bereits zitirten § 8 der Konzeffion.) Wie ift diefer Baras graph auszulegen? Ich war feinen Augenblid darüber im Bweifel. 3h lege ihn fo aus: in Betreff ber Bahnhofe foll Der Berfuch einer Berftandigung zwischen ber Centralbahn und den Ortobehörden stattfinden; fann eine Berftandigung erzielt werden, um fo beffer; fommt eine folche nicht zu Stande, mas pann? Dann foll Die Regierung entscheiden. Dieß gilt in Betreff ber Bahnhofe. Was hingegen alle andern Buntte ber Ausführung ber Gifenbahnbauten betrifft, fo hat feine Lokalität bas Recht, Doposition ju erheben, fondern ber Regierung fteht die Genehmigung der Blane gu. Das ift die naturlichfte Auffassung. Angenommen, Wichtrach follte einen Bahnhof erhalten; die Gemeinde will ihn da, die Centralbahn an einer andern Stelle. Wenn nun die Regierung nicht ju enticheiden hat, fo tritt am Ende die Folge ein, Daß in Bichtrach fein Bahnhof gebaut wurde. Die angeführte Bestimmung hat sicher ben Sinn, daß, wenn die Berftandigung nicht möglich ift, die Regierung entscheidet. Bis dahin ift denn auch diese Unficht in der Braris adoptirt worden. Aber abgesehen davon, frage ich: was hat die Gemeinde selbst versprochen? Sie erflarte, der Regierung ftehe die legtinftangliche Genehmigung der Plane ju unter billiger Berudfichtigung der Bunfche der Gemeinde Thun. Ift das richtig und hat der Regierungsrath entschieden, fo frage ich: fann man mit irgend welchem Grunde ober auch nur mit dem Scheine eines folchen behaupten, daß der Regierungerath nicht kompetent fet zu entscheiden? Ich wenigstens könnte mich dieser Anticht nicht auschließen, im Gegentheil, ich fonnte mich auf bas Protofoll des Gemeinderathes von Thun gu Unterftugung ber entgegengefesten Anficht ftugen. Go faßten auch die Berren Gfeller und Lieche die Rompetengfrage auf. Wenn nun nichtsbestoweniger ein folder Antrag bier vorliegt, fo fcheint er mir, fo febr ich die guten Absichien meiner Berren Rollegen anerfenne, nicht begrundet. Bon zweien Gines: ente weder mar der Regierungerath fompetent, in der Sache gu entscheiden oder nicht. War er fompetent, wie fann man bann feinen Entscheid suspendiren? Kann man ein legtinftangliches Urtheil des Obergerichtes in feiner Wirfung suspendiren? Bas hat dieß fur einen Ginn? Dan ließ fich hauptfachlich durch Die Rudficht leiten, es fei billig, daß Than den Bahnhof da erhalte, wo es denfelben muniche, und es fei nicht alles erfcopft, mas zu einer Berftandigung der Barteien führen fonne. Much in diefer Beziehung fcheint mir, es werde nicht viel zu erreichen fein. Es murden verfchiedene Plane gemacht. Der erfte Blan ber Centralbahn, nach welchem ber Bahnhof bei Der Scherzligbrude hatte gebaut werden follen, wurde verworfen; ebenfo ber Plan, nach welchem berfelbe zwischen der All nend. und Der Scherzligbrude zu ftehen fame. Es fom nen Abgeordnete nach Bern, man fann fich nicht verständigen. 3ft nun wirklich etwas unterblieben, Das ju einer Berftandigung hatte führen fonnen? 3ch muß gestehen, daß biober alles geschehen ift, mas gu einer folden hatte führen fonnen; weitere Schritte nugen nichts. Mich wurde es freuen, wenn noch eine Berftandigung erzielt werden fonnte, aber wenn Sie auch heute einen berartigen Befchluß faffen, fo führt er nicht jum 3wede. Wohin führt aber der Mehrheiteantrag? Daß die gange Bahnhofs angelegenheit von Than wieder in's Unbestimmte verfchoben wird. Fallt der Bersuch der Berstandigung zu Ungunsten Thun's aus, so muß der Große Rath sich noch einmal mit der Sache beschäftigen. Und das will man, ungeachtet des Umftandes, daß die Angelegenheit heute gur Behandlung gebracht murbe, weil man fie fur fo dringlich hielt, daß erwas geschehen muffe? Bas die Sache felbit betriffe, ob diefer ober jener Blat der geeignetfte fei, fo will ich nicht weitläufig Darauf eintreten. 3ch muß gestehen, ich bin nicht ein besonderer Berehrer ber Centralbahn; es läßt fich vielleicht Manches ein. werfen über die Urt ihrer Unterhandlungen. Aber Recht ift Recht, und infofern muß man ihr bas Beugniß geben, daß fie hier nicht allein ihr Intereffe im Auge habe. Thun ließ durch Herrn Ingenieur Schmid ein Gutachten ausarbeiten, beffen Schluß dahin geht, daß das neue Brojeft, welches die Gemeinde portirt, gegen 3000 Fr. weniger foften murde ale bas Brojeft ber Centralbahn. Die Centralbahn hatte baher ein Intereffe zu fagen: wir wollen ben Bahnhof da bauen, wo er weniger toftet. Wenn die Centralbahn nichtsbeftoweniger an ihrem Plane festhätt, so ift ihre Handlungsweise nicht eine egoistische, sondern fie liegt im Intereffe des Berfehrs. 3ch betrachte die Sache fo: Thun ift nicht eine Stadt, Die man ihrer felbst megen befucht, fondern man geht in's Oberland

weiter; man muß baher nicht bloß auf das Intereffe von Thun Rudficht nehmen, sondern auch das Interesse der großen Mehr-gahl der Reisenden im Auge haben, welche das Dberland befuchen. Nehmen Gie diefen Cap als richtig an, fo ift bie Folge diefe, daß der Bahnhof junachft beim Landungsplage ber Dampfichiffe stehen soute. Diefer Unforderung murde am besten entsprochen durch den erften Blan der Centralbahn, etwas weniger wird bemfelben entsprochen durch ihren zweiten Blan, am wenigften durch denjenigen, welchen Thun ausgeführt wiffen will. 3ch meines Theils finde es nicht billig, daß man ben Reisenden jumuthen foll, ihre Nachtfade, Sutschachteln u. bgl. durch die gange Stadt ju schleppen; hier in Bern wird es auch nicht fo gehalten. Wenn dies hier nicht der Fall ift, ungeachtet Die untere Stadt fich dadurch enorm entwerthet fieht, wie fann dann Thun fo etwas für fich verlangen? Ich schließe einfach dahin: erstens ift der Regierungsrath fompetent, in der Sache ju enticheiden, nach \$ 8 der Rongeffion und nach Mitgabe ber eigenen Berpflichtung und Erflarung ber Gemeinde Thun. 3meitens liegt es in der Ratur ber Sache, daß von einem Aufschiebungsbeschluffe feine Rede fein fann. Sie begeben dadurch einen großen logischen Irrthum und verursachen eine große Berichtebung Der Bahnarbeiten. Drittens ermachet fur Niemanden ein wesentlicher Rugen daraus, indem spater ber Krieg von Reuem beginnt. Daher ftelle ich den Untrag auf Tagesordnung.

Gfeller zu Signau (ale Mitglied ber Bittschriftentoms mission). Ich bedaure auch, daß man die Sache in der Eile abihun mußte, indeffen war feine Absicht vorhanden, Herrn Aebi von der erften Besprechung fernzuhalten. Es beruht auf einem Migverstänoniffe und ich glaube, daß ein Weibel ihn irriger Weise statt auf gestern auf heute eingeladen habe. 3ch perfonlich mar wegen Rrantheit meiner Schwefter nicht in Der rechten Stimmung. Indeffen habe ich geftern Abend noch die Aften gelefen und erflarte heute in der Rommiffion vorläufig: ich fonnte nicht Grunde genug finden, den Bejchluß des Degierungerathes zu annulltren, doch fonnte ich mich durch Befprechung in diefer Sinficht belehren laffen. Nach langerer Befprechung fam man nicht zu einem eigentlichen Beichluffe, und ich glaube nicht, daß Berr Mebi fagen fann, er fei in der Mehrheit; auch Bert Karrer fann es nicht fagen. 3ch gebe ju, daß herr Ratter infofern im Sinne der Michiben reden fann, ale er die Worte: "der Frage der Rompeteng unvorgreiflich" in ben erften Untrag aufnimmt. In Diefem Ginne bin ich mit ihm einverstanden, aber ba dieß nicht geschehen ift, fo erlaube ich mir, den Untrag hier zu stellen, daß dieje Ers gangung aufgenommen werde, und pflichte bann ben Untragen der Rommission bei. 3ch mochte mich heute über die Rompetenge frage gar nicht aussprechen Was den zweiten Untrag der Mehrheit anbelangt, jo finde ich nach Untersuchung der Aften, daß die vorberathenden Behörden der Gemeinde Thun zu wenig Belegenheit gegeben haben, fich mit ber Sache gu befaffen. Denn nach den Afren hat ein einziger Augenschein ftatigefunben, welchem die Berren Regierungerathe Schenf und Gahli, und wie ich horte, auch herr Rarlen beiwohnten; überdieß wurde Berr Dberingenteur Rocher und von Gette der Centrals bahn herr Granicher beigezogen. Auch die Ausgeschoffenen von Thun wohnten bei. Die Centralbahn war dabei nur Durch einen Ingenieur vertreten. Dir schien, man hatte Diefer fur Thun und die obern Wegenden jo wichtigen Ungelegenheit mehr Gewicht beilegen und es hatte ein Abgeordneter der Cens tralbahn dem Augenscheine beiwohnen follen. Das ift die einzige Unterhandlung, welche laut ben Aften ftattfand, und amar ohne bag ber Blan des Bahnhofes eigentlich aufgelegt war. Darin ichien mir ein Grund zu liegen, daß man noch eine Berftanbigung hatte versuchen follen. Rebenbei ftellte Thun einige Bedingungen, welche Berudfichtigung verdienen. Auch hat die Gemeinde bereits ziemtich nachgegeben. Denn zuerst wurde verlangt, daß der Bahnhof in der Rahe des Bernerthores auf dem rechten Ufer ber Mare gu fteben fomme; nun foll er auf dem linken Ufer gebaut werden. Die Centralbahn will noch weiter gehen. Der Unterschied ist in meinen Augen sehr klein, er betrifft nicht mehr als 3—400 Schritte. Es scheint mir daher, es liege im Interesse der Centralbahn, daß sie mit der Ortsgemeinde Thun in gutem Bernehmen zu bleiben suche, denn es kann für die erstere nicht angenehm sein, wenn sie mit Thun im Hader steht. Ferner soll man die Bewohner der Stadt Thun nicht in einem solchen Lichte darsstellen, als wäre nicht mit ihnen zu verkehren. Man konnte sich in Bern, Burgdorf und anderwärts verständigen, es wird also auch in Thun möglich sein. Deswegen stimme ich zu den Anträgen der Mehrheit der Bittschriftenkommission mit der vorgeschlagenen Modisistation.

Stockmar. Ich muß hier eine Vorfrage anregen. Ich glaubte, der Praopinant werde mit dem Antrage schließen, das Ganze an den Regierungsrath zurüczuweisen, um eine Versständigung zu versuchen. Das ist es, was man thun sollte. Denn wir streiten und hier um eine sehr geringe Sache, und wenn man nicht meinen Antrag anklimmt, so wird es eine lange Diskussion geben. Vergessen wir nicht, daß es eine wichtige Angelegenheit ist, wenn es sich darum handelt, einen Beschluß der Bollziehungsbehörde zu kassen. Um dieses zu vermeiden, sollte man der Centralbahngesellschaft, der Stadt Thun und der Regierung Gelegenheit geben, sich gegenseitig zu verständigen, denn der Streitpunkt ist so unbedeutend, daß man sich zweiselsohne verständigen wird. Ich stelle daher die Vorfrage, die ganze Angelegenheit zum Behuse einer Verstänsdigung an den Regierungsrath zurüczuweisen.

Engemann erflart, daß Thun einen Entscheid in der Sache munsche, und mochte nun auf dieselbe eintreten.

Carlin. Ich muß hier eine Ordnungsmotion stellen. Ich möchte wissen, ob der Große Rath auf eine Berathung eintreten wolle und könne, ohne daß in der That ein Borschlag der vorberathenden Behörde vorliegt, sei es von Seite der Regierung, sei es, im gegenwärtigen ausnahmsweisen Falle, von Seite der Bitischriftenkommission; denn Herr Karrer spricht nicht im Namen der Mehrheit dieser Kommission. Auch Herr Nebi ist nicht das Organ der Bitischriftenkommission, ebensowenig Herr Geller, so daß man vor Allem wissen muß, ob die Versammlung, ungeachtet dieses Mangels der Aften, des unserläßlichen Aufschlusses, weiter progrediren, oder ob sie im Gegentheil die Sache an die Bitischriftenkommission zurückweisen wolle, damit sie ihr Gutachten vorlege, das einzig der Diskussion zur Grundlage dienen kann. Wenn man meinen Antrag annimmt, so wird man wahrscheinlich den von den, dene daß man auf die Sache selbst eintritt. Ich stelle daher den Antray, daß die Berathung so lange verschoben werde, die der von irgend einer vorberathenden Behörde, nämlich von der Bitischriftenkommission ausgehende Bericht vorliegen wird.

Rurz (welcher als Bizepräsident den Borsit führt). Es ist die ganze Angelegenheit in die Umfrage geset worden. Nach dem Reglemente sollen Borfragen vor Allem erledigt werden. Wenn nun Herr Carlin den Antrag stellt, nicht sosort einzutreten, weil die Sache nicht gehörig vorbereitet sei, so muß vor Allem diese Frage enischieden werden. Ich eröffne daher über diese Ordnungsmotion eine spezielle Umfrage, wunsche aber, da ich nicht weiß, wie der Enischeid fallen wird, daß man so schnell als möglich zur Abstimmung übergehe.

Herr Berichterstatter. Ich bin so frei, auf einige Behauptungen, welche hier aufgestellt wurden, zu erwiedern. Gestern nach beendigter Situng des Großen Rathes lud der Prafident dieser Behorde mundlich die Mitglieder der Bitischriftenkommission auf Abend sechs Uhr zu einer Situng ein. Die Einen famen einige Minuten früher, die Andern etwas

spater hieher, Herr Mebi war, wie es fcheint, der Erfte und fand eine Bietfarte, auf welcher die Einladung auf heute Abende feche Uhr ftand. Die anwesenden Mitglieder famen überein, die Sache zu besprechen, ohne einen Beschluß zu faffen. Es war ein recht grundliches, ruhiges Gesprach. Auf heute Morgens fieben Uhr murbe fodann wieder eine Sigung beftimmt, Die indeffen auch nicht auf die Minute eröffnet werden fonnte. Da wurden mehrere Antrage gestellt. Bahrend ber Diefuffion tamen Die Mitglieder Des Großen Rathes allmalig an. Run vereinigten fich brei Mitglieder gu dem Antrage, die Rompetenzfrage einstweilen bei Seite zu laffen, den Beschluß des Regierungerathes ju fuspendiren und eine Berftandigung einzuleiten. herr Nebi vertrat die Minderheit. Freilich murde der Befchluß nicht in der Form gefaßt, wie es fonft regelmäßig gefchieht, aber im Ginverftandniffe von drei Mitgliedern. Much ift es nicht richtig, wenn man behauptet, Berr Tieche theile die Unficht des herrn Mebi, fondern er fteht vielmehr gu der unfrigen. Bas Die Aften betrifft, fo liegt hier ein langer Bortrag des Regierungerathes vor. Die Bittschriftenkommission konnte nicht einen schrifflichen Rapport machen, die Beit mar ju fur; dazu. Dasfelbe Berfahren murde übrigens auch bieber befolgt. Gin mundlicher Bericht wurde erftattet. Die Sache ift alfo vorberathen, und ich fpreche von diefer Stelle aus im Namen der Kommiffion, wobei es aber jedem Mitgliede überlaffen bleibt, fein Botum ju rechtfertigen, wie es ihm beliebt.

Dr. Tieche. 3ch habe mein Botum ju rechtfertigen. Bie gefagt, murte die Bittschriftenfommiffion geftern Nachmittag durch Herrn Prafident Niggeler zu einer Sigung auf Abends feche Uhr zusammenberufen. Alle ich ben vergeblichen Bang in den Saal machte, hatten die Aften bei einigen Mirgliedern ber Kommission zirfulirt. 3ch fab fie in den Sanden des Herrn Nebi, welcher sie mir in dem Momente übergab, als die Wahloperationen beendigt maren. Gine Stunde nachher versammelte fich die Kommission, von der man voraussepte, daß fie die Aften ftudirt habe, um ihre Berathung mit Sachfenntniß ju pflegen. 3ch bin überzeugt, daß herr Mebi, welcher Die Uften hatte, dieselben nicht gründlich lefen konnte; es ift fogar möglich, daß der Berichterstatter der Rommiffion felbst nicht Beit fand, dieselben in umfaffender Beife zu vergleichen, und daß auch der Prafident ber Kommiffion fie nicht vollständig eingesehen hatte, so daß ich bei Eröffnung der Rommistions. finung ben Brafidenten um bas Bort bat und erflarte, baß ich nicht Zeit gehabt habe, Die Aften ju burchgeben. Gert Gfeller befand fich in berfelben Stellung, er hatte fein Aftenftud gesehen. Er wohnte der Kommission bei und verlangte, daß an diefem Tage fein Entscheid gefaßt werde, sondern daß man fich heute Morgens um fieben Uhr gur Befchluffaffung wieder versammle. Diesen Morgen nahmen wir die Berathung wieder auf, und ich bildete mir meine Meinung, aber der Berr Berichterstatter hat sie nicht fo wiedergegeben, wie ich sie aus. 3ch fage jest, wie ich es Diefen Morgen aussprach, daß die tompetente Behörde den Konflift zu entscheiden habe, welcher zwischen der Gemeinde Thun und der Centralbahngefellschaft besteht, die unglücklicher Weise sich zu oft geneigt zeigt, folde Konflitte zu veranlaffen. Wenn es möglich ift, diese Schwierigfeiten zu befeitigen, fo mare es ein Glud fur alle betheiligten Barreien, fur die Centralbahn, fur die Gemeinde Thun und fur die Regierung, Alle gewännen dabei; die Arbeiten waren alebann nicht gehemmt und die Ungelegenheit wurde fich febr leicht reguliren. Aber das ift nicht der Fall, benn es herrichte Bermirrung im gangen Betlaufe ber Sache. Im Schoofe ber Rommiffion unterftugte ich die Unficht, daß ber Regierungerath die einzige fompetente Behörde ift, in diesem Konflifte einen Entscheid zu faffen; daß nach der Konzession alles, was auf das Trace der Linie, die Bahnhöfe, Plate Bezug hat, ber Genehmigung ber Regierung von Bern unter-liegt, die fich jedoch mit ber Stadt Thun in's Einvernehmen zu fegen hat. Die Regierung hat es gethan, aber die Stadt Thun fonnte fich mit ber Centralbahn über bie Lage Des

Bahnhofes nicht vereinigen. Run werden die Gifenbahnen. wie die Bahnhofe, nicht allein fur die Ortschaften gebaut, sondern im Intereffe der sammtlichen Bevolferung, jur Forderung der Nationalwohlfahrt. Wenn gegenüber den Intereffen ber Gesellschaft Uneinigfeit besteht, fo mus irgend eine Behörde vernünftiger Weise und fraft ber Berfaffung fomperent sein, Die Schwierigfeit zu heben. Die Regierung versuchte dies aber fie that es ein wenig einseitig. Sie jog Berrn Granicher und ihren Kantonalingenieur bei , organistrie eine Konfereng , in welcher fich die Barteien nicht verständigen fonnten, fo baß Der Konflift fortbestand. Wenn nun der Untrag Des herrn Stodmar, der einzig geeignet ift, den obwaltenden Schwierigfeiten vollständig ein Biel zu fegen, und den ich daher unterftuge, vom Großen Rathe angenommen wird, fo fommen wir nach meiner Unficht am leichieften und ficherften gur Lofung der Frage, denn die ju hebende Schwierigfeit ift nicht fehr groß, Da es fich nur um die Entfernung von ein paar hundert Schritten nach oben oder unten handelt. Gerr Karrer hat meinen Gedanken nicht richtig aufgefaßt; ich bin mit feinem Schluffe, daß der Enticheid zu suspendiren fei, vollständig einverftanden, aber ich betrachte die Regierung als fompetent, und glaube, es murde in furger Beit eine Berftandigung gwischen ber Stadt Thun und der Centralbahn erzielt werden. Es ift der vernunftigfte Untrag, welcher in der vorliegenden Frage geftellt werden fann.

Girard. Wenn ich in der Frage, um die es fich hier in diefem Momente handelt, nur einen einzelnen Befichtspunft, nur bas Intereffe einer einzigen Drifchaft, ber Stadt Thun, erbliden murde, fo murde ich mich enthalten, das Bort ju ergreifen. Allein da der Gegenstand, welcher und beschäftigt, eine weitere Ausdehnung gewinnen, da er auch andere Drifchaften bes Rantone intereffiren fann, fo fann ich meine Stimme in der Frage unparieiisch abgeben. Es gibt in ber porliegenden Frage einen Wesichtspunft, den man bei ihrer Burdigung nicht in den hintergrund ftellen barf, er betrifft Die Stellung der bedeutenden Stadte, bei welchen Bahnhofe gebaut werden muffen. Wenn man auf der einen Seite die Stellung der Personen, welche nicht die ganze Tragmeite Des Bahnhofplages begreifen, und auf der andern Geite Die machtigen Gefellichaften in's Muge faßt, welche diefe Bauten ausführen laffen, fo wird man zugeben, daß das Gleichgewicht in der Auffaffung Diefer Fragen nicht gang hergestellt ift, und daß es somit fehr wichtig ift darüber ju machen, daß alle Intereffen der Gemeinden des Rantons durch die Gifenbahn vollständig gewahrt werden. Bas die Stadt Thun besonders betrifft, fo frage ich: wer ift im vorliegenden Falle am beften in der Lage, ihre Intereffen gu beurtheilen, wenn nicht die Gemeindeverfammlung dieser Ortschaft selbst? Hören wir, was die Stadt Thun in ihrer Zuschrift sagt. Diese Gemeinde glaubte, auf vollständige Treue und Glauben der andern Bartei, auf vollftandige Ausführung des geschloffenen Bertrages gablen ju fonnen; fie handelte vertrauensvoll, als fie ihre Berpflichtung bezüglich der Uebernahme der Centralbahnaftien erfüllte. Riemand in der Berfammlung macht ihr einen Borwurf, es fei denn der, daß fie nicht zur Beit ihre Intereffen feibft geltend 3ch werde hier nicht auf die Rechtsfrage eingemacht habe treten, ob die Regierung ihren Enischeid inner den Schranfen ihrer Kompeteng gefaßt habe, ich fage nur, daß man gemiffe Befchluffe Des Regierungerathes fuspendiren fann, ohne einer Sache Eintrag zu thun, Die noch nicht begonnen ift. Wenn man nun in Betracht zieht, daß der Blag Des Bahnhofes von Thun eine große Wichtigfeit fur Die Intereffen Diefer Stadt hat, daß in unferm Rantone die Gifenbahnen nicht allein gur Bequemlichfeit der Reifenden, die unfere Berge befuchen, gebaut werden, daß fie dem Bolfe, welches die Martte befucht, Dienen follen, daß es das Bolf ift, welches fich am meiften der Gifenbahnen bedienen wird, um Geld und Beit ju ersparen; wenn es andererfeits der Sandel ift, fur welchen die Gifenbahn von Bern nach Thun gebaut wird; bann mußte man ben Bahnhof

an bas Seeufer ftellen. Es ift ficher, bag unfere Mitburger fich biefes Berfehrsmittels bas gange Jahr hindurch bedienen werben, so daß es mehr fur die Bewohner bes Landes als fur die Fremden da ift. Man fagte wohl, daß in Betreff der Erbauung der Bahnhofe Berftandigungen mit der Gefellschaft getroffen worden feien. Es bestehen in diefer Sinsicht gewise wenig befannte Borgange, fo weit fie die Art der mit der Centralbahn getroffenen Uebereinfunfte anbelangen, welche nicht in der Lage ift, über die Interessen der Ortschaften von deren Gesichtspunkte aus zu urtheilen. In Biel z. B. wollte man ben Bahnhof an ben Kanal ber Scheuß stellen; die Centralbahn wollte fich diefem Bunfche nicht fügen, und erft nach Abschluß der Expropriationen ließ die Centralbahn fich herbei, mit diefer Stadt zu unterhandeln, fo daß man durch leicht zu errathende Einfluffe bazu gelangte, in Biel den Bahnhof bahin zu ftellen, wo die Gefellschaft ihn haben wollte. Allein diefe Stadt fühlt es, daß fie in ihren beiligften und innigften Intereffen verlegt ift. Soher als der Bauplan der Bahnhofe fteht das Intereffe der Ortichaften. Wenn die Borgange Regel machen follten, fo murbe baraus folgen, bag die Gemeinden nie ihre Intereffen gur Geltung bringen fonnten, weil die Regierung darüber enischeiden wurde, ohne fie gu horen. Im vorliegenden Falle nun fah die Gemeinde Thun nur den Gerrn Ingenteur Granicher. Da die Berfammlung mude ift, fo schließe ich mit der Erflärung, daß ich jum Antrage der Kommission ftimme, welcher den Regierungsrath in Betreff des von ihm gefaßten Beschluffes nicht verlett; man verlangt nur, daß diefer Beschluß suspendirt werde. Wenn der Große Rath Diesen Antrag annimmt, so ift es einleuchtend, daß man zu einer Berftandigung gelangen und die Intereffen aller Barteien mahren

Engemann. 3ch habe mich vorhin gegen die Ord. nungsmotion des Herrn Stodmar ausgesprochen, nun muß ich mich in der Sache anders aussprechen. Bereits gestern wurde mir von mehrern Mitgliedern ber Behorde gefagt, es dunte fie, bei der fleinen Differenz, welche zwischen der Centralbahn und Thun bestehe, follte eine Berftandigung möglich fein; man follte fich baber mit einzelnen Mitgliedern, wie g. B. mit Berrn Blösch, darüber besprechen. Ich erklärte darauf hin, nach dem bisherigen Benehmen der Centralbahngesellschaft gegen Thun zweise ich, ob ein solcher Schritt Erfolg haben werde Ich will mich nüher darüber aussprechen. Wir Thuner fennen ich Mille Rachdon die Gelescheschen Star Thuner fennen fie Alle. Nachdem Die Gefellschaft fich früher unbedingt für Annahme des Borbehaltes betreffend die Lage des Bahnhofes erflart hatte, wollte fie fpater, ohne nur irgend eine Unfrage an Thun ju richten, ohne irgend einen Schritt ju thun, den Bahnhof oben im außerften Binfel ber Stadt bauen, und ich muß herrn Aebi bemerken, daß der Gemeinde Thun nie ein Blan vorgelegt worden ift. Diefe erhob gegen die Centralbahn eine Opposition mit dem Begehren, daß der Bahnhof da ju fteben fomme, wo er bei ber Aftienzeichnung ausbedungen worden. In zweiter ginie wird verlangt, daß die Centralbahn angewiesen werde, nach Mitgabe des § 8 der Konzession zu handeln. Tropdem daß man ausdrücklich hierfeits einen Antrag auf Berftändigung gestellt hatte, mas ging? Nichts, als daß ein Augenschein von der Regierung angeordnet wurde, welchem Berr Ingenieur Granicher beiwohnte. Diefer erflarte nur, er tonne in feiner Stellung an dem Projette nichts andern. 3ch fage daher, folche Borgange und die Art und Beife, wie Thun behandelt wurde, laffen mich zweifeln, ob man zu einem entfprechenden Biele gelangen werde. Wenn man indeffen wirklich glaubt, daß eine Berftandigung mit der Centralbahn herbeis geführt werden könne, fo können wir uns in diefer Beziehung bem Antrage bes herrn Stodmar in Berbindung mit dem. jenigen des herrn Carlin anschließen; ich munschte bann aber, baß eine Frift bestimmt werde, binnen welcher die Sache dem Broßen Rathe wieder vorgelegt werden foll.

Sahli, Regierungerath. Ueber die Sache felbft will ich jest gar nicht eintreten, Da es fich bloß um die Borfrage handelt. Wenn die Angelegenheit jurudgewiesen werden foll, fo hatte ich gar nichts dagegen. Aber ich mochte auf die Konfequengen aufmerksam machen, welche hiemit verbunden find, und die es mir wunschenswerth erscheinen laffen , daß eine Burudweisung nicht ftattfinde. 3ch faffe die Cache fo auf, wie Berr Carlin, daß aledann der Gegenstand an die Betitionsfommiffion gu genauerer Brufung gurudgewiesen werde. Es fann nicht ben Sinn haben, daß eine Rudweifung an den Regierungerath ju neuer Untersuchung stattfinden foll. Der Regierungerath hat bie Sache genau geprüft und es liegt ein motivirter Untrag biefer Behorde vor. Ich glaube auch nicht, daß diefer Sinn dem erwähnten Antrage zu Grunde liege. Es fann also nur von einer Rudweifung an die Betitionstommission die Rede fein. Bas ift bann die Folge? Die unmittelbare Folge wird die fein, daß in der gegenwärtigen Sigung des Großen Rathes bie Sache nicht mehr jur Sprache fommen fann. 3ch nehme an, der Große Rath werde morgen faum mehr in beschluß-fähiger Zahl versammelt sein. Wird der Gegenstand in diefer Sigung nicht mehr behandelt, mas entsteht weiter? Die Plane über die Lage bes Bahnhofes find infolge ber Berfügung bes Regierungerathes in Thun aufgelegt, und es läuft die Auflage. frift. So bald Diefe abgelaufen ift, wird die Schapungstoms mission ihr Gutachten abgeben. Mittlerweile wird die Besmeinde Thun eine Eingabe machen, in der sie das Prinzip der Abtretungspflicht bestreitet. Dann fommt die Sache vor den Bundebrath, welcher ju entscheiden haben wird, ob die Abtretungspflicht vorhanden sei oder nicht. Der Bundebrath hat alsdann die Frage ju untersuchen, ob der Regierungsrath bei feiner Befdlupfaffung tompetent gehandelt habe oder nicht, und es wird auf Diefe Weife eine Frage, Die hier anhangig ift, indirett vor den Bundebrath gebracht. Gefest aber, Thun wurde die Abtretungspflicht nicht beftreiten, mas murde dann die Centralbahn machen? Sie wurde von einem Artifel bes Er-propriationogefenes Gebrauch ma ben, geftugt auf bie Behaup= tung, es liege Gefahr im Berguge, und Daber verlangen, in ben provisorischen Befit gesett zu werden. Das wird geschehen. Entspricht der Bundesrath nicht, so wird die Kompetenzfrage hier wieder untersucht werden. Der Bundesrath wird aber wahrscheinlich fo schließen: wir haben die Sache nicht zu untersuchen, die Brasumion spricht fur den Regierungerath, Daher fegen wir die Centralbahn in den provisorischen Befig, fo daß im Berbfte, wenn der Große Rath wieder zusammentritt, ein fait accompli vorliegt. Ich will durch diefe Konsequengen nicht abschrecken, aber ich glaubte mich verpflichtet, darauf aufmertiam zu machen. Wir tommen in eine fehr fatale Lage. Es find zwei Behörden, die zu entscheiden haben, und ich glaube, es fet angemeffener, daß der Große Rath heute einen Enticheid faffe. Ich begreife indeffen, daß die herren bei der vorgerudten Beit mude find, und daß der Berfchiebungeantrag daber Chancen bat.

Carlin. Es ist mir sehr leid, daß meine Motion Anlaß zu einer langen Diskussion gegeben hat. Es fragt sich nicht, ob man die Sache zurudweisen wolle, sondern ob wir nach dem Reglemente einen Bericht haben wollen, und zwar ausgehend von einer vorberathenden Behörde; und dieser Bericht liegt gerade nicht vor. Das war der Grund meiner Ordnungssmotion. Ein solcher Bericht liegt weder mündlich noch schriftslich vor. Herr Karrer sagt, er spreche als Organ der Bittschristensomission und als solches stelle er einen Berschlebungsantrag. Die andern Mitglieder der Kommission erklären, ein solcher Beschuß sei nie gefaßt worden. Herr Gseller sagt, mit dem Sinne und Geiste des Antrages sei er einverstanden, mit dem Bortlaute aber nicht. Wo ist dann das Gutachten der vorberathenden Behörde? Es sehlt uns. Es fragt sich: wollen wir die Sache nach dem Reglemente untersuchen oder nicht? Wenn ein Gutachten vorliegt, dann können wir entsseiten, ob wir dieselbe zurückweisen oder sofort darauf eins

treten wollen. Die Sache ist fehr einfach: wenn die Mitglieder der Bittschriftenkommission sich vereinigen und erklaren, sie seien mit Herrn Karrer einverstanden, so fällt mein Antrag dahin; sprechen sie sich aber so aus, wie es geschah, so können wir nicht weiter progrediren.

Berr Prafident Riggeler übernimmt wieder den Borfit.

Herr Prafibent. Ich hatte nicht Gelegenheit, ber ganzen Diskussion beizuwohnen, höre aber, daß man Zweifel hat. Die Sache verhält sich so: der Beschluß wurde von der Bittschriftenskommission so gesaßt, wie er schriftlich vorliegt. Als er gesaßt war, kamen bereits die Mitglieder des Großen Rathes in das Borzimmer. Run fragte es sich, wer den Bericht übernehmen soll. Ich fragte Herrn Geller an, welcher Herrn Karrer vorsichlug, dieser schlug Herrn Tieche vor. Dann wurden wir einig (allerdings ohne förmlich abgestimmt zu haben), daß Herr Karrer für die Mehrheit, Herr Nebi für die Minderheit Bericht erstatten soll. Die Anträge liegen so genau vor, wie sie in der Kommission beschlossen worden sind; dagegen machten sich im Schoose derselben bezüglich der Motivirung verschiedene Ansichten geltend. Ich wünsche übrigens, daß die Mitglieder der Kommission sich darüber aussprechen.

Blofch. Die Hauptfrage liegt gegenwärtig nicht vor. Bas und beschäftigt, ift die Ordnungsmotion, und es fragt fich, ob wir die Sache verschieben wollen ober nicht. Die Berfchiebung murde aus verschiedenen Grunden beantragt. Der eine ift rein formeller Natur, weil nicht ein gehöriges Gutachten ber vorberathenden Behörde vorliege. Der andere Grund ift materieller Art, weil man die Möglichfeit zu einer Berftandis gung geben und im Uebrigen der Rompetengfrage nicht porgreifen wolle. Bas die rein formelle Seite der Frage betrifft, fo berührt fie mich nicht; ich bin nicht Mitglied der Bittschriftenkommiffion. 3ch will nicht fagen, daß die Sache im Galopp behandelt worden sei, aber vielleicht geschah es im Trabe statt im Schritte. Es liegt ein Antrag der Kommission por. Nun sommt ein Redner und wirst den Mitgliedern der felben vor, sie seien nicht einig Herr Gfeller modisigiet zwar den Kommissionalantrag, aber er spricht sich nicht gegen den, selben aus; auch Herr Tièche protestirt nicht dagegen. Ich für meinen Theil halte mich an den Bortrag des Herrn Berichterstatters. Was die materielle Seite betrifft, so ist es etwas fchwer, die Berschiebung ju befreitren oder abzuweisen, ohne in die Sache felbft einzutreten, denn am Ende werden Die Motive aus der Sache felbst genommen. Ich werde mich in dieser Beziehung ftreng an die Form halten, obichon ich in der Sauptfache etwas mehr zu fagen habe als Andere. Wenn von Seite eines Mitgliedes der Antrag auf Berschiebung gestellt wird, fo bin ich außerordentlich geneigt, darauf einzutreten, um vollsständig edifizirt zu sein. Aber man muß sich auch fragen: welches find die Konfequenzen der Berschiebung? Satten wir noch acht Tage Sigung, fo hatte ich nichts gegen die Berschiebung, aber ich mußte mich sehr irren, wenn morgen die Sitzung nicht zu Ende geht. Die Centralbahngesellschaft hat ferner eine außerordentlich furze Frist, die Bahn von Bern nach Thun zu bauen, nicht in ihrem Interesse, sondern im Interesse der betreffenden Landesgegend. Die Gesellschaft muß künstigen Sommer die Bahn dem Versehre übergeben. Sie ist wiellsicht nicht aum abra Stull ber bei Sache hieranden vielleicht nicht gang ohne Schuld, daß die Sache hinausgestelletcht nicht ganz ohne Schuld, vah die Sache ginaloge-schoben wurde, aber die Hauptschuld liegt an frühern Beizösgerungen der Berhandlungen. Wollen wir nun verschieben? Sollen die Arbeiten verschoben werden? Wird die Bahn dann bennoch bis im Juli 1859 vollendet? Das ist die praktische Bedeutung der Berschiebung. Entweder progredire man, oder man verschiebe, und dann mache man sich klar, daß der Endstamm un Rollendung der Rahn badurch hingusgeschaben werde: termin ju Bollendung der Bahn dadurch hinausgeschoben werde; ober man halte eine außerordentliche Sigung des Großen Rathes in 8-14 Tagen. Ich bin edifigirt, wer verschieben will, muß wiffen, was bamit verbunden ift.

Carlin. Ich bitte die Herren, sich zu erinnern, ob nicht Herr Geller, Herr Nebi, Herr Tieche erflärt habe; Herr Karrer fagt nicht, was wir ihn zu fagen beauftragt haben. Run kommt ein Redner und behauptet, die Kommissionsmitglieder seine einig. So lange ich das Gegentheil gehört, muß ich fragen, ob wir ohne Vorberathung progrediren können ober nicht.

Blofch. Rach meinen Ohren, und ich habe nicht schlimme, hat feiner der Herren die Schluffe der Kommission formell bestritten. Herr Geller modifizirte fie, herr Aebi stellte den Gegenantrag; in den Motiven sind die Mitglieder verschieden.

Der Herr Berichterstatter fordert die übrigen Mitsglieder der Kommission auf, zu erklären, ob die Kommissionalsanträge, welche vorliegen, von der Bittschriftenkommission besichlossen worden seien oder nicht.

Dr. Tieche. Es ist wahrhaft bemuhend, das anhören zu muffen, was ich anhörte, den Berichterstatter einer konstituirten Kommission unter Verdacht gestellt zu sehen. Es ist bemühend, jedes Mitglied der Kommission auffordern zu hören, seine Meinung auszusprechen. Ich erkläre, daß ich in keiner Weise den Schlüssen des Herrn Karrer entgegentrete, welche der Ausdruck meiner Ueberzeugung sind. Ich habe die Ansicht, daß die Regierung in ihrer Kompetenz gehandelt hat, als sie über die Streitsrage entschied.

Gfeller zu Signau. Ich muß allerdings erklären, daß ich den Beschluß, wie er da vorligt, in der Kommission nie gesehen habe; er wurde erst nachher vorgelegt, und enthält allerdings die Modifisation nicht, welche ich gewünscht hätte. Herr Karrer weiß übrigens auch, daß ich erflärt habe, wenn diese Modifisation nicht aufgenommen werde, so könne ich nicht dazu stimmen.

Stodmar. Die Kommissionsmitglieder haben hier eine Situng gehalten, sie schlossen ihre Berathung vor dem Großen Rathe. Herr Karrer will die Sache jum Zwecke der Berständigung zurüdweisen, Herr Gfeller will dasselbe, ohne die Kompetenzstrage zu berühren, und Herr Tieche schließt sich an mit der Erstärung, der Regierungstauh habe in den Schranken seinig, nur in den Motiven weichen die Meinungen ab. Herr Earlin hätte Recht, wenn man noch zwei oder drei Situngen halten könnte. Aber das ist nicht der Fall, man muß daher heute einen Beschluß fassen. Ich stimme also gegen den Antrag des Herrn Carlin, obgleich er das Recht hat, denfelben zu stellen.

Aebi. 3ch muß gestehen, es ist mir leib, daß die Petitionsfommission der Versammlung so viel zu thun gibt; ich
gab keinen Anlaß dazu. 3ch habe sowohl in der Kommission
als hier bestimmt erklärt, daß ich in der Kommission insofern
in der Mehrheit war, als die Herren Geller und Tieche und
ich dafür hielten, daß der Regierungsrath sompetent gewesen sei
in der Sache zu enischeiden; insofern aber sei ich in der Minberheit, als ich von keiner Suspension des regierungsräthlichen
Beschlusses etwas wollte. Deßhalb erkläre ich hier offen, daß
allerdings das, was Herr Karrer hier vorschlägt, der Vorschlag
ber Mehrheit sei in Betreff der Dispositive, in Betreff der
Wotive aber nicht.

Herr Prafibent. Ich bemerke Herrn Gfeller nur noch folgendes. Die Untrage wurden in der Kommission nur mundlich gestellt, ich wiederholte sie noch, und man war über den Beschluß einig. Daß bei der Redastion das eine oder andere Mitglied etwas auszusehen habe, begreife ich wohl. Die Herren der Staatswirthschaftskommission werden mir das Zeugniß geben, daß auch dort die Antrage mundlich gestellt

werben, nachher wird ein Protofoll verfaßt, welches ich als Brafibent untersuche und, wenn ich es richtig finde, unterzeichne. Daß die Sache etwas schnell ging, gebe ich zu, weil man sie heute noch zur Erledigung bringen wollte. Dazu kam ein Migverständniß in Betreff der Bietkarte des Herrn Aebi, welchen ich suchen ließ, aber nicht fand.

Carlin erklärt, die Motion unter ber Bedingung fallen zu lassen, wenn sämmtliche Mitglieder der Bittschriftensommission erklären, Herr Karrer sei Namens der Kommission aufsgetreten und habe als deren Berichterstatter das Wort geführt, immerhin unter dem Borbehalte, daß die einzelnen Mitglieder sich hier aussprechen können.

Die herren Gfeller von Signau, Dr. Tieche und Aebi erflaren, daß herr Karrer als Berichterstatter der Bittsichriftenkommission das Wort geführt habe.

Rarrer. Ich erflare fur mich perfonlich, bag ich über bie Anfrage des Gerrn Garlin feine Antwort geben werde.

Carlin. Go halte ich die Ordnungemotion aufrecht.

Rurg verlangt Schluß ber Umfrage.

Die Diekussion über die Ordnungsmotion wird geschloffen und jur Abstimmung geschritten

Der Antrag des herrn Carlin bleibt in Minderheit.

hierauf wird die Berathung über die hauptsache fort-

Engemann. Ich erlaube mir nun, auf die Sauptsache felbst einzutreten. Wie Berr Aebi die hiftorische Entwidlung ber Sache berührte, ebenfo erlaube auch ich mir einige Bemerfungen darüber. Nachdem von Seite ber Centralbahngefellschaft das Gefuch an die Regierung gerichtet worden, daß fie fich durch Aftienübernahme an dem Unternehmen betheiligen mochte, wurde auch an die Gemeinde Thun ein folches Begehren gestellt. Diese fühlte wohl, daß fie ihre Intereffen gut zu mahren habe, wenn sie nicht fehr in Rachtheil fommen follte; fie wandte fich baher an die Regierung mit dem Gefuche um uahern Aufschluß. Infolge beffen erschienen die Berren Blofch und Fueter vor dem Gemeinderathe von Thun in Begleitung des Herrn Ingenieur Kohler. Laut dem Protofolle wurden die Herren angefragt: "1) Ob nur Thun sich mit der Aftiens summe von Fr. 200,000 betheiligen solle, oder ob man sich von Seite ber Regierung bemuhen wolle, die oberlandischen Gemeinden dafur theilweife anzusprechen. 2) Db der Bahnhof, wenn die Bahn von Bern nach Thun erbaut werde, an das rechte Marufer in ber nachften Rabe von Thun oder in ber Stadt felbft angebracht werde und deghalb Barantie ju erlangen fet. 3) Db nur eine theilweise finanzielle Betheiligung anfänglich mit einer Afrienfumme von Fr. 100,000 und fpater beim Beginne bes Gifenbahnbaues von Bern nach Thun mit bem Reft von Fr. 100,000 ftattfinden fonne." 3m Gangen brehte fich die Berhandlung im Gemeinderathe darum, daß die Bahn untenher der Stadt Thun vollendet und der Bahnhof auf dem rechten Ufer der Nare erstellt werde. Herr Blofch schilderte hierauf die Bortheile der Gifenbahnen und fchloß in Betreff des Bahnhofes mit der Erflarung : man fonne fagen, er fomme dahin, wo die Bevolferung ihn zu haben munsche. Bugleich wurde von herrn Ingenieur Kohler ein Blan vorgelegt, auf welchem ber Bahnhof auf bem rechten Marufer bezeichnet war. Es wurde zwar bemerft, es fonnten fich

Schwierigfeiten barbieten, fo daß eine Abanderung bes Trace eintreten mußte, daß aber die Bahn nicht untenher Thun enden foll, daß man bis zum oberften Winfel ber Stadt fahren wolle, bavon war mit feiner Gilbe die Rede. 3ch fonnte mich in Diefer Beziehung auf die Berhandlungen berufen, auf Meußerungen der Mehrheit der Gemeinderathsmitglieder, welche dahin gehen, daß von Seite der Regierungsabgeordneten noch viel bestimmtere Busicherungen gegeben worden feien, aber ich will mich an bas Protofoll des Gemeinderathes halten, erwarte bann aber, baß bie Behorde fich auch baran halten werbe. Bas thut nun die Gemeinde? Der Gemeinderath beantragt eine Aftienzeichnung von 200,000 Fr., und bie Gemeinde genehmigte fie, jedoch unter der Bedingung, daß die Bahn unter-halb Thun ende und der Bahnhof in nachster Rahe der Stadt zwischen der Bernftrage und der Nare oder in der Stadt felbft angelegt werden folle; ferner wurde über die Lage des Bahnhofes und der Berbindungoftragen deffelben die in § 8 der Konzessionsafte von 1852 vorgesehene Berftandigung mit ber zuständigen Ortsbehörde vorbehalten. Diese Schlugnahme ber Gemeinde Thun wurde ber Regierung mitgetheilt, und Diefe übermittelte fie ber Centralbahnverwaltung. (Der Redner gitirt nun das bereits vom Berrn Berichterftatter angeführte Schreiben des Regierungsrathes vom 4. Januar 1855, sowie die darauf folgende telegraphische Depesche vom 6. Januar gleichen Jahres und ein Schreiben bes Direftoriums der Centralbahn vom nämlichen Datum und fährt fort:) Die Re-gierung erklärte also der Centralbahn, sie fei mit dem von Thun gemachten Borbehalte einverstanden, das Direftorium nimmt denfelben an, und behalt für allfällige Abweichungen von den gestellten Bedingungen in bem betreffenden Schreiben ausdrudlich die Genehmigung der Regierung vor. Bas geschieht nun? Die Regierung theilt der Gemeinde Thun mit, daß der Bahnhofvorbehalt genehmigt fei und fordert diefelbe auf, ihre Aftienzeichnung einzufenden und ihre Berpflichtung zu erfüllen. 3ch will hierüber nicht weitläufiger fein, nachdem ber herr Berichterftatter Die Sache fo flar vorgetragen hat; aber mir will es scheinen, unter folchen Umftanden follte fein Mensch davon reden, daß nicht ein rechtsgültiger Bertrag vorliege, wonach die Gemeinde Thun ein Recht erwarb, die Lage des Bahnhofes zu bestimmen. Dadurch, daß die Gentralbahnverwaltung erflarte, fie genehmige ben von Thun gemachten Borbehalt, hat fie fich des Rechtes begeben, mehr barüber ju verfügen. Es ift ein vollgultiger Bertrag, ein fur Thun wohl erworbenes Recht. Wenn man aber auch diefes nicht annehmen will, fo hatte von Seite der Regierung noch eine Berftandigung zwischen Thun und der Centralbahn versucht werden sollen. Ich will nicht wiederholen, daß eigentlich gar nichts zu einer Berftandigung geschah. Als der Ingenieur der Centralbahn in Thun mar, murben in Betreff der Bahnhoflage Ginwendungen gemacht und murde bemerft, es scheine, der Bahnhof sollte parallel mit der Allmendstraße laufen. Man erwiederte, bas fei mit technischen Schwierigfeiten verbunden und ber Seftionsingenieur erflarte, er fonne von ben Blanen nicht abweichen. Verhandlungen jum 3wede einer Berständigung, wie sie nach § 8 der Konzesston hatten stattsinden follen, fanden nicht statt. Diesem Bunkte wurde durch den Antrag des Herrn nicht statt. Diesem Bunfte wurde durch den Antrag des Herrn Stödmar Rechnung getragen. Herr Blösch sagte, wenn man die Sache verschiebe, so sei die Erstellung der Bahn bis im Juli 1859 nicht möglich. Ich verweise auf den Plan, auf welchem man sieht, daß die Abweichung davon ganz unbeseutend ist und daß die daherigen Vorarbeiten in 2—3 Tagen vollständig beendigt werden können. Die Brücke über die Aare wird jedenfalls bedeutend mehr Zeit in Anspruch nehmen als der Bau des Bahnhofes und wenn die Centralbahnverwaltung mit letterm im Januar anfängt, fo hat fie immer noch Beit, benfelben bis im Juli zu vollenden 3ch fehe baher feinen Grund, bag eine Berständigung nicht mehr möglich fein follte und zwar so, daß die Behandlung der Frage in der nächsten Großrathstitung statissinden tonnte. Aber man sagt, im § 8 der Konzession sei nur der Bersuch einer Berständigung vor.

geschrieben Allein ich bin ber Ansicht, daß der Paragraph nicht nur diefe Bedeutung hat, fondern daß eine Verftandigung ftatifinden muffe. Die Regierung hat die Blane zu genehmigen, bann hat die Gemeinde zu erflaren, ob fie mit der Lage des Bahnhofes einverstanden fet; jede Bartel hat ihr Interesse zu mahren, und ich halte bafur, wenn eine Gemeinde eine folche Bahnhoflage in Anspruch nahme, baß große Schwierigfeiten entftanden, fo mare nach Art. 17 bes Gifenbahngefeges bie Bundesversammlung die einzig kompetente Behörde, welche zu entscheiden hatte. So wie auf der einen Seite die Regierung nach \$ 8 der Konzesston das öffentliche Interesse zu wahren hat, hat die Gemeinde ihr Interesse zu wahren. Was die Rompetenz des Regierungsrathes betrifft, so frage ich: konnte die Regierung endlich entscheiden? Darin liegt eine große Berwechslung. Ich will der Regierung nicht das Recht abstreiten, im fractichen Friedrich (freiten, im fractichen Friedrich) ftreiten, im fraglichen Falle einen Entscheid ju faffen, aber der Entscheid kann nicht ein endlicher sein. 3ch berufe mich in dieser Beziehung hauptsächlich auf das, was der Gerr Berichterstatter vorbrachte. Er sagte, es seien drei Interessen, die sich gegenüberstehen: bas Interesse ber Centralbahn, basjenige ber Regierung und basjenige ber Gemeinde. Wenn diese Interessen in Rollifion fommen, foll bann über bas Begehren, welches von der einen Bartei gestellt wird, die andere entscheiden? Es ware eine Berwechslung aller Rechtsbegtiffe. Ich glaube daher, man fonne nicht behaupten, daß die Regierung das definitive Entscheidungerecht habe, sondern die Gemeinde Thun fet jum Refurfe berechtigt und der Große Rath habe die Befugniß, endlich über die Sache zu entscheiden. Aber wenn man auch nicht Diefer Unficht fein will, fo frage ich : hat man nicht auch bas Recht ber Beschwerbeführung? In Diefer Beziehung mache ich auf bas Berantwortlichkeitsgesen aufmertfam, nach beffen § 43 die Befchwerdeführung über die materielle Richtigfeit des regierungsrathlichen Beschluffes zulässig ift; und daß diefer Fall hier vorhanden ift, glaube ich behaupten ju durfen, man braucht nur einen Blid auf den Blan ju werfen. Wenn die Gifenbahn nur einen Blid auf den Plan zu werfen. Wenn die Etjenvann vom Oberlande herunter nach Thun gebaut würde, so würde Jedermann begreifen, daß sie obenher der Stadt enden solle und von da der Verkehr durch die Stadt gehe. Nun handelt es sich um die Linie Vern-Thun, und es liegt daher in der Natur der Sache, daß Thun ein bedeutendes Interesse haben muß, den Bahnhof untenher der Stadt erstellt zu sehen. Ich frage: wird dieses Interesse durch den Beschluß des Regiezungsrathes gewahrt? Nein, der Verkehr wird dem größern Theile der Stadt entzogen. Man kann nun fragen, wie Thun denn ein solches Interesse haben könne, da der Unterschied amischen beiden Bahnhofplänen nur 200 Schritte betrage. Das zwischen beiden Bahnhofplaten nur 200 Schritte betrage. Das macht eben viel für die Stadt. Wenn man von der Zwed-mäßigkeit der Bahnhoflage spricht, so muß man sich fragen, gegen welchen Theil der Stadt fich der Berkehr häuptsächlich wende, und darnach foll man entscheiden. Wenn man den Bahnhof da baut, wo die Centralbahn ihn haben will, so frage ich: ift bann ber untere Theil ber Stadt nicht gang unberuct. fichtigt? Burde nicht die Salfte ber Stadt gang von ihrem Betfehre verdrangt? Ich fage daher, man braucht nur ben Blan anzusehen, um zu begreifen, daß Thun ein wesentliches Interesse hat, zu verlangen, daß ber Bahnhof an einer andern Stelle gebaut werde. Ich frage ferner: wer soll darüber, wo der Bahnhof zu stehen fommen soll, Richter sein als Thun selbst? Wir haben nicht nur die Gründe, welche sich aus der Natur ber Sache ergeben, fur une, fondern auch die Rudficht auf die Erftellung einer neuen Raferne. Wenn ber Bahnhof da gebaut werden muß, wo die Centralbahn ihn haben will, so ist von der Möglichkeit der Erstellung der nöthigen Stallungen 2c. in der Stadt keine Rede mehr. Thun wird daher auch in seinen bisherigen Interessen sehr verlett und hat dann von der Kaserne fozusagen gar nichts. Wir haben also besondere Grunde, über beren Bedeutung nur Thun Richter sein fann. Das Recht ber Behörden, in ber Sache ju entscheiben, beschränkt sich auf die Frage: widerspricht die Bahnhoflage, wie Thun sie verlangt, dem öffentlichen Interesse? Db fie dem

örtlichen Interesse entspreche ober nicht, barüber hat der Große Rath nicht zu entscheiden. Daß die von Thun gewünschte Bauftelle dem öffentlichen Interesse widerspreche, glaube ich, wird hier Niemand behaupten wollen. Es ist von dieser Stelle aus für den Personen: und Waarentransport eine Berbindung mit dem See so gut möglich als von dem andern Plage aus. Auch der Verkehr des Amtsbezirfs Frutigen und des Siebenthals wird dadurch durchaus nicht erschwert. Was die Berbindung mit dem See betrifft, so ist der Unterschied der Entsernung höchstens 550 Fuß. Darin sollte nun eine Berlegung des öffentlichen Interesses liegen? Die Erleichterung käme Niesmanden zu gut als allfällig den Fremden, welche im Sommer nach Thun kommen und sosont auf das Dampsschiff geben. Durch den obern Bahnhof würde die mittlere Straße verbaut, so daß die Bewohner von Thun nur auf einem Umwege zu ihren Feldern gelangen könnten, während die Fremden vom untern Bahnhose hinweg kaum 200 Schritte weiter dis zum Dampsschiffe entsernt sind. Sollen wir deswegen Tag für Tag einen solchen Umweg machen? Eine solche Behandlung der Stadt Thun hieße nicht nur dem § 8, sondern allem Rechte in's Gesicht schlagen. Ich ehe, daß die Bersammlung nicht sehr zahlreich ist, und will daher nicht weitsäusiger sein. Ich erkläre mich mit dem Antrage des Herrn Berschterstatters einsverstanden, daß die Centralbahnverwaltung angewiesen werde, sich mit der Stadt Thun zu verständigen. Ich erblise darin um so weniger eine Gestahr, als die Geselsschaft der weitständigen geit hat, die im Juli 1859 die Bahn von Bern nach Thun zu beendigen. Sollte man aber glauben, eine Verständigung seit hat, die im Juli 1859 die Bahn von der Gemeinde Thun in erster und zweiter Linie gestellten Begehren enthalten sind.

Brunner verlangt, daß die anwesenden Mitglieder bes Großen Rathes gegählt werden, um ju fonstatiren, ob die beschlußfähige Bahl vorhanden sei.

Die Zählung wird vorgenommen, wobel fich die Anwesenheit von 60 Mitgliedern ergibt.

Der herr Prafident erflatt baher bie Sigung als aufgehoben.

Schluß ber Sigung: 21/2 Uhr Rachmittags.

Der Redaftor: Fr. Faßbind.

Sechste Sitzung.

Samftag ben 17. Juli 1858. Morgens um 8 Uhr.

Unter bem Borfige bes herrn Brafibenten Riggeler.

Nach bem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Affolter, Joh. Rud.; Müller, Argt; Probst, Köthlisberger, Gustav; Seuret und Stuber; ohne Entschuldigung: die Herren Affolter, Jasob; Bärtschi, Bangerter, Batschelet, Bösiger, Botteron, Brechet, Bühlmann, Bürfi, Bühberger, Burri, Chevrolet, Corbat, Fleury, Freiburghaus, Friedli, Froidevaur, Girardin, Gouvernon, Gyger, Hennemann, Hirsig, Hofer, Hossmer, Jeannerat, Imhoof, Samuel; Imhoof, Benedist; Imobersteg, Fürsprecher; Ingold, Känel, Karlen, Kasser, Kehrli, Knuchel, König, Koller, Lauterburg, Lehmann, J. U.; Lehmann, Daniel; Lugindühl, Marggi, Marquis, Marti, Mischler, Moser, Johann; Keuensschwander, Deuvran, Baulet, Brudon, Reichenbach, Karl; Revel, Kiat, Kitter, Köthlieberger, Mathias; Roth in Wangen, Ryser, Schertenleib, Schmid, Rudolf; Schmid, Andreas; Schneeberger im Schweithof, Schori, Friedrich; Schori, Johann; Schürch, Sester, Siegenthaler, Sigti, Spring, Rudolf; Stettler, Streit, Benedist; Theurillat, Wagner, v. Wattenwyl in Rubigen, Widmer, Wirth und Zbinden.

Das Protofoll ber letten Sigung wird verlesen und ohne Einsprache burch bas handmehr genehmigt.

Es werden verlefen :

- 1) Eine telegraphische Depesche, in welcher Herr Gustav Röthlisberger unter Berdanfung des ihm erwiesenen Burtauens die Wahl in den Regierungsrath ablehnt,
- 2) Eine Mahnung des Herrn Großrath Steiner, Oberft, und mehrerer anderer Mitglieder, mit dem Schluffe: Der Regierungerath möchte über den in einer frühern Sigung erheblich erklärten Anzug, betreffend die Revision des Befoldung sgefeßes, beförderlich Bericht erstatten

Bevor gur Behandlung des auf die Tagesordnung geschten Berathungsgegenstandes geschritten wird, legt das Prafibium im Einverständniffe mit der Berfammlung vor die

Tagblatt des Großen Rathes 1858.

Endliche Redaftion ber zweiten Berathung bes Defretes über ben Cheeinfpruch.

(Siehe Großrathsverhandlungen, laufender Jahrgang, Seite 300 ff. hievor.)

Auf ben Antrag bes Herrn Regierungepräsibenten als Berichterstatter werden folgende Modifitationen ohne Ginsprache burch das Handmehr befinitiv genehmigt:

Bei § 1 wird die Ziff. 4 gestrichen und an deren Stelle bie bisherige Ziff. 5 geset. Bei § 2 wird nach dem Worte "Sat. 71" eingeschaltet: "des Personenrechts". Im § 3 wird der 1. August 1858 als Termin des Infrastiretens sestgesetzt, und- der zweite Sat also abgeändert: "Auf den katholischen Jura findet dasselbe keine Anwendung."

Berner wird vorgelegt die

Endliche Redaktion der zweiten Berathung des Defretes, betreffend die Beirathseinzuggelder.

(Siehe Großratheverhandlungen, laufender Jahrgang, Seite 304 ff. hievor.)

Auch hier wird die vom Herrn Berichterstatter ems pfohlene Redaktion in folgender Weise durch das Handmehr genehmigt:

Der § 1 bleibt unverändert. Bei § 2 wurde ber Antrag erheblich erflärt, für alle Gemeinden das gleiche Heirathseinzuggeld sestzusehen. Gemäß diesem Beschlusse lautet nun der § 2 also: "Der Betrag ist für alle Gemeinden des alten Kantonstheils auf 30 Fr. sestgeseht." Der § 3 wird nur dahin modistzirt, daß der Ausdruck "die Einzuggelder fallen" ersett wird durch: "das Einzuggeld fällt" Entsprechend dieser Modistation wird auch der § 4 abgeändert, welcher überdieß insolge eines erheblich erflärten Antrages eine Ergänzung in dem Sinne erhält, daß nach dem Worte "Armengutes" einzgeschaltet wird "der Heimathgemeinde" und nach "Krankenssis"; "des Wohnsiges." Die Redastion des § 5 wird in Uedereinsstimmung mit zwei erheblich erflärten Anträgen also modisizirt: "Wie bisher soll keine Ehe eines Kantonsangehörigen, welcher zur Bezahlung des Einzuggeldes verpslichtet ist, ohne förmliche Bescheinigung der geleisteten Bezahlung eingesegnet oder gerichtlich anerkannt werden. Der geistliche oder weltliche Beamte, welcher diese Vorschrift übertritt, haftet für die zu bezahlende Gebühr." Infolge dieser Abänderung fällt das zweite Alinea weg. Der § 6 wird mit der Ergänzung genehmigt, daß der 1. August 1858 als Termin des Infrastretens sestgeset wird.

Hierauf wird bie Berathung über bie Beschwerbe ber Einwohnergemeinbe Thun gegen ben Beschluf bes Regierungerathes vom 27. Mai 1858 und über die barauf bezüglichen Unträge sowohl bes Regierungerathes als ber Bittschriftenkommiffion fortgesett.

(Siehe Großratheverhandlungen Der vorhergehenden Sigung, Seite 325 ff.)

Brunner. Ich fann mich gang furg faffen, und will bie Bersammlung nicht ermuben. Ich habe mich überzeugt,

daß die Berren von diefem Rapitel nicht gerne horen, benn geftern, als Berr Engemann fprach, entfernten fich die meiften Mitglieder. Ich beschränke mich auf die wesentlichen Bunkte. Co liegen heute vor einerfeite der Befchluß des Regierunge. rathes, andererfeits ber Untrag ber Betitionstommiffion und drittens das Begehren der Stadt Thun. Es fei mir erlaubt, etwas näher darauf einzutreten. Der Antrag der Petitions- fommission geht dahin, die Sache zu verschieben und neue Unterhandlungen mit der Centralbahn anzuknüpfen. Das Begehren von Thun geht dahin, den Beschluß des Regierungs-rathes, beireffend die Lage des Bahnhofes, ju kaffiren und im Uebrigen nach ben Antragen ber Betitionstommiffion ju verfahren. Es fei mir erlaubt, ju unterfuchen, ob es zwedmäßig fei, heute die Cache ju verfcbieben, um mit der Centralbahn neue Unterhandlungen anzufnupfen. Wir haben nicht nur die Gemeinde Thun in's Huge ju faffen, fondern auch die vertrag. schließende Befellschaft und die Regierung. Wer fann uns Die Buficherung geben, daß die Centralbahngefellichaft, mit Dem Beschluffe des Regierungerathes in der Sand, welcher ihr geftattet, den Bahnhof da und da ju ftellen, darauf eingehen murbe, wenn wir heute befchließen follten , noch eine Berftans bigung zu versuchen? Die Gesellschaft hat ben Befchluß einer Behorde in der Sand, der fie berechtigt, den Bahnhof zu bauen. herr Regierungerath Sahli deutete Ihnen gestern an, wohin Die Centralbahn fich wenden murde, an die Bundesbehörde; Diefe murde untersuchen, ob die Regierung tompetent gehandelt habe oder nicht, und wenn fie fande, der Beschluß fei tompetent gefaßt worden, fo murde man einfach vorwarts fchreiten. Der wohlgemeinte Untrag ber Betitionsfommiffion murbe alfo gu nichts führen. Uebrigens vergeffen wir nicht, daß wir es bier nicht nur mit der Stadt Thun au thun haben, fondern mit dem gangen Oberlande, und auch die Bewohner der andern Begirte foll man fragen, was ihr Interesse erfordere. 3ch mochte erstens bezweifeln, daß bie Gefellichaft fich zu etwas anderm entschließen werbe. Auf der andern Seite mare es eine Ungerechtigfeit gegenüber ben übrigen Umtebegirfen und Ortschaften des Oberlandes, wenn man fie noch in eine nach. theiligere Stellung bringen murde als bisher. Den Bedurfniffen der Gemeinde Thun ift Rechnung getragen, und was fie mehr verlangt, geht zu weit Dan verlangt, bag doch wenigftens ein Bersuch gemacht werde, aber ich frage: welches ift dann das Resultat in zweiter Linie? Berschiebung der Arbeit. Die Eisenbahn von Bern nach Thun ift fur und Dberlander fehr wichtig, man hat uns versprochen, diefelbe auf den 1. Juli funftigen Jahres ju erftellen; wir warten mit Berlangen barauf. Burben mir heute Die Sache verichieben, fo murbe vieselbe hinausgezogen, man wurde ber Gesellschaft bie Möglichfeit der Ausführung nehmen und bem Dberlande die Erftellung Diefes Bertehremittels verzögern. Auch mit Rudficht Darauf durfen wir verlangen, daß der Grope Rath heute entscheibe, ob der Regierungerath fompetent gehandelt habe ober nicht. hat er in den Schranfen seiner Kompeteng gehandelt, fo foll es dabei fein Bewenden haben; hat er diefe Schranfen überfchritten, fo taffire man ben Befchluß 3ch gehe au ben Antragen über, welche Die Gemeinde Thun fiellt. Bas will Thun mit feinem Begehren? Der wichtigfte feiner Schluffe geht bahin, bag ber Befchluß bes Regierungerathes vom 27. Mai abhin faffirt werde. Hier haben wir voreift zu unterfuchen: hat der Regierungsrath fompetent gehandelt, ja oder nein? hat er in seiner Kompetenz gehandelt, so durfen wir feinen Beschluß nicht fassiren, die oberfte Landesbehörde wird benfelben dann nicht fassiren, so viel Zutrauen habe ich zu ihr. 3ch habe die Ueberzeugung, daß der Regierungerath in den Schranken feiner Kompetenz gehandelt hat. Der § 8 ter Konzeffion übertragt dem Regierungerathe die Benehmigung ver Plane und schreibt vor, wie es in Betreff der Tahnhöfe gehalten sein soll. Der Große Rath hat in der ganzen Konzession nicht den mindesten Borbehalt gemacht, selbst zu entscheiden, sondern die Kompetenz der Entscheidung in den betreffenden Fällen ist ganz dem Regierungsrathe überlaffen.

Der Berr Berichterftatter fuchte gestern nachzuweisen, bag tie Kompetenz des Regierungsrathes zweifelhaft sei; für mich ist sie es gar nicht. Herr Karrer begnügte sich nicht damit, unsere eigene Konzession mit der Centralbahn anzusühren, sondern er zitirte noch die Konzessionen anderer Kantone, in welchen der Große Rath sich vorbehielt, den endlichen Entscheid ju faffen, wenn eine Berftanbigung nicht ju Stande fommen fann. Sieraus gieht Berr Karrer ben Schluß, es fet in Betreff unferer eigenen Rongeffion gleich ju halten; wenn es in derfelben auch nicht deutlich ausgeiprochen fei, fo habe fie boch denfelben Ginn. Wenn ein Anderer als ein anerkannt tuchtiger Fürsprecher Diefes Raisonnement geführt hatte, fo fonnte ich es ihm verzeihen, aber von Herrn Karrer begreife ich es wahrhaft nicht. Was haben wir hier zu prüfen? Die Konzession des Kantons Bern mit ter Centralbahn. In biefer fteht fein Bort Davon, daß der Große Rath fich das Recht vorbehalten habe, in folchen Dingen zu enischeiden. Wenn der Große Rath felbit hatte entscheiden wollen, fo hatte er fich bas Recht dazu vorbehalten. Gben weil es in der Konzeffion nicht ausgesprochen ift, wollte ber Große Rath fich Diefes Recht nicht aneignen, weil es Sache ber Regierung ift, folche Falle ju beurtheilen, benn fie hat ihre technischen Beamten, bie an Ort und Stelle Die Sache untersuchen fonnen, Wenn wir barüber einig find, daß die Regierung fompetent mar, in ber Sache zu enischeiden, follen wir dann heute ihren Beschluß faffiren? 3h will mich nicht ausbruden, wie ich benfe, aber es ware im hochsten Grade zu bedauern; das darf ich fagen. Angenommen aber, der Große Rath habe das Recht, fich in legter Linie auszusprechen, so kommt immer noch die Zweck-mäßigkeit in Frage. Ift es zweckmäßig, dem Begehren der Gemeinde Thun zu entsprechen? Liegt es im Interesse des Gesammtpublifums? Ik dieß der Fall, so bin ich der Erke, welcher bafur ftimmt, dem Begehren zu entfprechen; ift es aber nicht der Fall, fo follen wir den Muth haben, das Begehren abzuweisen, wie andere Betenten. Man fann heute fagen, jeder predige fur feine Gemeinde; es ift nicht bas erfte Dal. 218 Die Bahnhoffrage gur Sprache fam, fonnte man nicht allen Bunfchen entsprechen. In Diefer Beziehung ift, gestehen wir ce, der Egoismus gu groß. Jedem liegt das Bemd naber als der Rod. Deshalb mache ich der Gemeinde Thun feinen Borwurf, wenn fie ihr Intereffe fo gut als möglich zu mahren fucht. 3ch hörte gestern, daß man fich in einem Brivatge= fprache dahin außerte, es fei doch hart, daß die Gentralbahn. gesellschaft ben Wünschen Thun's nicht entspreche. 3ch erwiederte: vergessen wir nicht, daß dassenige, mas nicht im Interesse der Gesellschaft liegt, auch nicht in demjenigen ber Gefammtheit liegt. Es ist eine Spefulation, die fich auf das Bedurfniß des gefammten Bublifums ftutt. Wenn die Gefellschaft heute den Bahnhof da bauen will, wo die Regierung es ihr gestattet, so ift damit nur gesagt, sie berücksichtige da durch das Intereffe des Gefammtpublifums, indem fie den Bahnhof ba erstellt, wo er bemfelben am juganglichften ift. Bir haben alfo gu unterfuchen: entfpricht die Lage des Bahnposes, wie sie projektirt ist, dem Interesse der Gesammtheit? He vieses der Fall, so geht dieses Interesse demjenigen einzelner Privaten und Ditschaften vor. Aber auch das Interesse der Etadt Thun fand seine Berücksichtigung Wie gesagt, sollte bet Bahnhof ursprünglich an Die Scherzligbrude in Die Rabe bes Laudungsplates der Dampfschiffe ju fiehen fommen. Thun fand diefes Brojeft etwas ftart und reflamirte; die Regierung ging von dieser Idee ab und bezeichnete einen etwas weiter unten liegenden Bauplat. Werfen Sie einen Blick auf den Blan, und Sie sehen, daß der Bahnhof nun zwischen die Scherzlige und die Allmendbrude, in die Mitte der Gradt, alfo da zu stehen kommt, wo er vernunftiger Weise stehen foll. Es ift doch wahthaft auffallend, daß Thun noch weiter rude warte will und dem gangen Oberlande jumuthet, noch 2-300 Schritte weiter ju laufen Belches ift ber 3med ber Gifen. bahnen? Rein anderer, als ben Berfehr möglichft ju erleichs tern. Befdieht Dieß, wenn man bem Begehren ber Stadt

Thun entspricht, wenn man einige hundert Schritte weiter laufen muß, um allfällig im Borbeigeben in ber Stadt eine Cigarre ju faufen? Rein. Wenn wir alfo das Intereffe der Gefammtheit im Auge haben, fo fonnen wir dem Begehren Thund unmöglich entsprechen. Umgefehrt, wenn Sie diesem Begehren entsprechen, fo verlegen Gie bas Intereffe ber Befammiheit und der feche oberlandiften Begirfe, und das werden Sie nicht wollen Man wird einwenden, die Centralbahn habe nicht mit den andern Umtobegirfen, nur mit Thun ben Bertrag geschlossen. Das ist mahr. Indessen hat die Regierung die Bflicht, bas Interesse des ganzen Landestheiles im Auge zu behalten, sie suchte diese Pflicht zu erfüllen. Man fagt dann weiter, die andern Umtobezirfe hatten fich bei der Aftienzeich. nung nicht betheiligt. Darauf erwiedere ich: fein Menfch hat und bafur angefragt, ob Interlaten, Dberhadle, bas Siebenthal Aftien übernehmen wolle; wenigstens geschah es nicht amtlich. Und wenn es geschehen mare, fo frage ich: hatten Die sechs Memter etwa nicht die 200,000 Fr. zu unterzeichnen vermögen? Man weist auf die Opfer hin, welche Thun gebracht. Bir wollen diefe Opfer etwas naher unterfuchen. Thun hat die Uebernahme von Aftien im Betrage von 200,000 Fr. unterzeichnet, bevor die Gemeinde einen Bagen einzahlte, brachte fie die Aftien nach Bern auf die Kantonalbant, verfaufte fie und trug 20,000 Fr. reinen Gewinn nach haufe. " 3ch mache ben Thunern feinen Vorwurf baraus, ich hatte es gang gleich gemacht, aber man foll bann nicht fagen, bie Stadt Thun habe ein Opfer gebracht. 3ch fomme zum Schluffe. Bei ber Unbestimmtheit ber Untrage, welche vorliegen, wurde ber Große Rath einen großen Gehler begeben, wenn er fie annahme, Thun verlangt, daß der Bahnhof "an der Allmendstraße junachst ber Allmendbrude" erstellt werde. Das läßt sich so und anders interpretiren. Der Antrag stütt sich nicht auf einen vorliegen. ben Blan. Faffe man den Befdluß in diefen Ausdruden, und febe man, wo die Herren Engemann und Mithaften den Bahnhof hinstellen werden. 3ch fonnte daber dem Begehren fcon feiner Unbestimmtheit wegen unmöglich entsprechen; der Schluß hätte bestimmter gezogen werden follen. 3ch schließe alfo dahin, es fet weder dem Antrage der Bitifchriftenfom-miffion, der fich in feiner Beife rechtfertigen läßt und durchaus unzwedmäßig ift, noch dem Begehren von Thun zu entfprechen, fondern am Befchluffe bes Regierungerathes als ber Beborbe, Die eingesett ift, in folden Fallen zu entscheiden, festzuhalten.

Blofd. Ich erlaube mir über die vorliegende Frage auch ein paar Worte. Go wie ich die Cache auffaffe, handelt es fich junachft nicht darum, daß ber Große Rath bestimme, wo der Bahnhof gebaut werden foll, sondern die Frage ift Diefe: hat die kompetente Behorde Die Lage des Bahnhafes bestimmt? Ift der Beschluß gultig oder nicht? Sollte ber Große Rath finden, ber Befdluß ber Beborbe fei nicht gultig, fo fame bann die zweite Frage in Betracht, ob die Sache an den Regierungerath jurudgewiesen werden, ober ob ber Große Rath felbst entscheiden folle. 3ch halte mich an den rein formellen Standpunkt: der Regierungerath hat einen Befchluß gefaßt, die Gemeinde Thun beschwert fich barüber; es handelt fich um die Gultigfeit ober Ungultigfeit des Beschluffes. Es barf ficher nicht auffallen, wenn ich bas Bort ergreife. Man beruft fich auf Berhandlungen, bei benen Regierungsabgeord. nete, von welchen ich Giner war, mitgewirft haben. rebet von Berfprechen und beren Annahme, man qualifizirt es zu einem Bertrage und zieht seine Konsequenzen baraus. Ich werbe schwersich vermeiben können, in diese Berhandlungen einzutreten, indessen hat die gestrige Berhandlung es mir in einer Beife erleichtert. In öffentlichen Blattern war in einem Tone von den betreffenden Berhandlungen die Rede, daß wenn von Seite ber Thunerabgeordneten bier in gleicher Beife bas Wort geführt worden mare, ich mich veranlaßt gesehen hatte, in einem andern Tone darauf zu antworten, als es jest geschieht. Ich werde nun die Sache rein objektiv behandeln. Wenn ich auf die betreffenden Berhandlungen zu sprechen

fomme, fo will ich nicht auf 1852 jurudgeben, fondern nur auf das Jahr 1854. Es ift notorifch, daß die Centralbahn im Laufe des Jahres 1854 fich in finanzieller Berlegenheit befand, und daß es infolge dessen zum Abschlusse des sogenannten Biermillionenvertrages fam. 3ch will ihn auch furzweg so heißen. Damals erklärte die Centralbahn, sie wunsche bie unternommenen Bauten fortzuführen, aber die Finangverhaltniffe feien fo befchaffen, daß fie ohne die enormften Dyfer das Geld bagu nicht herbeischaffen fonne; fie muniche daher, baß ber Ranton Bern, fet es von Seite des Staates felbft ober mit Gulfe von Korporationen fich durch Uebernahme von Aftien betheilige. Die Regierung ging darauf ein, fur den Betrag von vier Millionen Afrien ju übernehmen und zwar in ber Beife, daß ber Staat die eine Balfte übernehme, die andere Balfte auf die bedeutendern an ber zu erbauenden Bahn lie-genden Ortschaften billig repartirt werbe. Bon ben zwei Millionen, welche auf folche Beife den betreffenden Ortschaften gufamen, übernahm die Stadt Bern die Salfte mit einer Million, die andere Million murde auf die Gemeinden Thun, Burgborf, Bergogenbuchfee, Langenthal und Biel vertheilt. Die Ausführung der Linie von Bern nach Thun war gwar noch nicht definitiv zugesichert, obschon sie in Frage lag, indem man glaubte, fie hange mit dem übrigen bernifchen Gifenbahnnete sufammen, jedenfalls werde fie ausgeführt, ob es etwas fruher oder später geschehe. Daher murde auch die Gemeinde Thun in Mitleidenschaft gezogen. In dem daherigen Bertrage werden Sie feben, daß die Regierung die Sache nicht fogleich vor den Groben Rath brachte, fondern daß es erft gefcah, als die Behorbe ficher war, daß die erwähnten Ortschaften fich betheis ligen. Der Regierungerath unterhandelte alfo in der Zwischen= zeit mit den Korporationen, und theilte den betreffenden Gemeinden junachft den Bertrag mit. Mit den meiften derfelben war man bald einig, mit Thun dagegen hatten noch weitere Berhandlungen statt. Wie gesagt, war die Aussührung der Linie von Bern nach Thun damals noch nicht festgesest. Man schrieb daher nach Bern, und unterm 16. Dezember 1854 ging folgendes Schreiben an den Gemeinderath von Thun ab: "Auf Ihre an ben Regierungerath gerichtete verehrliche Busschrift vom 13. d. M. beehren wir und, Ihnen ju erwiedern, daß wir Ihnen fehr gerne jeden munfhbaren Aufschluß über die Eisenbahnfrage und das daran gefnüpfte Begehren der Betheiligung Ihrer Gemeinde zu geben bereit find. Zu diesem Ende wird Herr Regierungsprastoent Blosch, vielleicht begleitet von einem Mitgliede oder Ingenieur der Bahngefellschaft, nachsten Mittwoch den 20. Dezember Bormittags um 10 Uhr bort fich einfinden, um mit Ihnen über ben Wegenstand mundlich ju verhandeln." Das Schreiben ift deßhalb wichtig, well es Die Bollmacht ift, mit welcher die betreffende Abordnung nach Thun ging. Angenommen, es ware bei jener Berhandlung irgend etwas vorgegangen, mas den Namen eines Berfprechens verdiente, fo wird man darüber einverstanden fein, daß es gegenüber der Behörde, welche die Bollmacht ausstellte, nur Dann eine Bedeutung hatte, wenn es mit der Bollmacht überseinstimmen wurde. Ich will annehmen, die betreffenden Abgeordneten hatten die Unvorsichtigfeit begangen, ein Berfprechen ju geben, - wurde es die Behorde binden Angesichts ber Bollmacht, welche sie hatten ? Rein, wenn ich ein folches Bersprechen gegeben hatte, so hatte ich mich persönlich sompromittirt, ich hatte gegen die Bollmacht gehandelt oder die barin gezogene Grenze überfchritten. Sie feben alfo, zu welchem Zwede die Abordnung ftattfand, - nicht um einen Ber-trag abzuschließen, dafür hat die Regierung Diefelbe nicht befchloffen, dafur hat der Gemeinderath von Thun une nicht erwartet, denn das gitirte Schreiben fagt ausdrücklich: um jeben munschbaren Aufschluß über die Eifenbahnfrage und das daran gefnüpfte Begehren der Betheiligung der Stadt Thun ju geben, werden die Abgeordneten fommen. Die Zusammenfunft fand statt, ich erinnere mich bessen noch gut. Man ging nicht gerne, es hieß, es sei großes Widerstreben vorhanden; indessen verlief die Berhandlung sehr freundlich. Daß der

Gemeinderath von Thun als folder verfammelt mar, war mir nicht befannt. 3ch glaubte nicht, mich in der Mitte des Gemeinderathes zu befinden, fondern nahm an, es feien einzelne Mitglieder beffelben anwesend, doch lege ich darauf fein großes Bewicht. Run fagt man, es feten Berfprechen gegeben worden, und um dieses zu beweisen, legt man ein Protofoll des Ge-meinderathes von Thun vor. Es liegt hier auf dem Tische. 3ch brauche nicht zu fagen, baß mir bas Protofoll nicht abgelefen murbe, daß ich von feiner Abfaffung nichts fannte, daß ich es nicht genehmigen half, daß es fur mich gerade bie Bedeutung hat, wie wenn ich die Sache umfehren und fagen wurde: ich habe auch ein Protofoll für mich gemacht; — was wurde mir herr Engemann fagen? Ich führe das nur geslegentlich an. Das Protofoll ist ein solches, das für mich feine Bedeutung haben fann. Aber ich brauche baraus feine Ronfequenzen zu ziehen. 3ch will, um die Sache zu vereine fachen, mich gerade auf bas Protofoll beziehen. 3ch habe es feither gelefen und gefunden, es fei recht gut abgefaßt, fo weit es die Berhandlung felbst betrifft, zwar nicht mit ber Musführlichkeit eines biplomatischen Aftenftudes, aber im Bangen recht gut herr Engemann fagte, er hatte noch etwas beis fügen fonnen, ich fage, ich fonnte etwas bavon nehmen; er lagt es gelten, ich will es auch babei bewenden laffen. Unterfuchen wir bas Brotofoll ein wenig, um ju feben, mas barin fteht. Borerft - ich berühre es absichtlich, damit diejenigen, welche die Intereffen von Thun im Auge haben, die weitern Intereffen nicht aus ben Augen verlieren - vorerft erlaube ich mir die Bemerkung, daß die Regierung nicht die Intereffen ber Stadt Thun allein, sondern diesenigen des gesammten Oberslandes im Auge hatte. Was habe ich nun laut diesem Protofolle gesagt? Es enthält darüber folgende Stelle: "Her Regierungspräsident Blösch wies nun in einer fellern und bundigen Rede nach, daß die Gifenbahnen große Bortheile gewähren, und daß diefelben die Rachtheile, deren gwar auch vorfommen, 3. B. bei ifolirten Ortschaften, Wirthschaften, auch einzelnen Berufen ic. weit überwiegen, zeigte, daß diefe Bahnen gleich verbefferten Strafen anzusehen seien, auf benen man in furzer Zeit nach bem entfernten Rorden oder Suden gelangen und die Produfte borthin absehen fonne. Niemand wunsche Die ehemaligen schlechten Wege zu haben, und so werde es mit den Eisenbahnen in der Zufunft stehen, man konne fie nicht vermissen, man werde sie nicht mit den Straßen vertauschen wollen. Borzugsweise werde das Oberland begunftigt, indem die Kase und das Bieh in furzer Zeit mit geringen Kosten an ihren Bestimmungsort befordert werden fonnen. Schon in jungster Zeit seien die Gisenbahnen fühlbar gewesen, da die Rafe im Breife bedeutend gestiegen seien. Auch die Ginfuhr Der benothigten Begenftande fei bedeutend und tonne mohlfeiler als fruber ftattfinden, die Fremdenfrequeng muffe gunehmen und das Oberland habe hier ebenfalls Rupen zu gewärtigen. Beinahe auf allen Eifenbahnen seien die Aftien im Werthe gestiegen, veranlaßt durch den bedeutendern Berfehr, mas hoffen laffe, es fei ftatt etwas zu verlieren, eher etwas zu gewinnen. Falls bie Eifenbahn bis Bern nicht gemacht wurde, mußte Diesenige von Olten nach Luzern gebraucht werden und die fremden Reisenden wurden diesen Weg ftatt nach Bern und Thun einschlagen. Db man von der Uebernahme von Afrien Rugen oder Rachtheil haben werde, das fei dermal unbefannt, es hange von ben Umftanden ab, jedenfalls fei das Opfer, wenn es getragen werden mußte, in Bergleichung mit dem Rugen nur flein. Das Geld fei freilich etwas schwer zu finden, megen bem bermaligen Rriege im Drient. Ueberall werde dahin gearbeitet, daß die Eisenbahnen zu Stande kommen, deshalb habe man zu eilen. Bon Thun wurde noch mehr gefordert worden sein, wenn die Bahn von Bern auf Thun fogleich in Angriff mare genommen worden. Gine langere Bergogerung fonne nicht ftattfinden, weil man an den Arbeiten gehemmt werde, die den redlichen Armen Berdienft und Unterhalt verschaffen werden. Die befannte Konvention fet auch noch nicht ratifigiet, und wenn Thun fich weigern follte, jene

Aftienfumme von Fr. 200,000 ju übernehmen, fo murbe ber Regierungerath, ba ber Große Rath die Gifenbahnangelegenheiten bereits behandelt habe, nicht in etwas Underes eintreten. Beinahe überall, wie g. B. in Bern, Burgdorf zc. feien fcon Beschluffe in entsprechendem Sinne gefaßt worden und auf mehrere Jahre fei fein oder doch nur ein geringer Berluft auf den zu übernehmenden Aftien zu gewärtigen, immerhin fei es ein verftandiges Opfer, vielleicht gar feines, bas gebracht merbe. Thun fonnte fich bei Uebernahme jener Atitensumme von Fr. 200,000 betheiligen in der Boraussegung, daß spater die Linie nach Thun ausgeführt werde, Wegen bem großen Beitverlufte, der damit verbunden ware, wurde sich die Resgierung nicht bemuhen die oberländischen Bezirfe für theilweise Uebernahme von Aktien anzugehen, jeder Tag schiebe die Arbeit hinaus. In Betreff der Anbringung bes Bahnhofes an das rechte Aarufer in der nachsten Rabe von Thun, fonne man fagen, er fomme dahin, wo die Bevolferung ihn zu haben wunsche. Laut Blan (ber von herrn Ingenieur Rohler vorgelegt wurde, und welcher barüber Ausfunft ertheilte), werde Die Bahn dem rechten Marufer nach geführt und es scheine Die Gefellschaft treffe mit den hierfeitigen Ansichten gusammen. Indeffen durfte megen dem Terrain (einer Bluh beim Beim. berg) das Schwierigkeiten darbiete, eine Brücke über die Aare angebracht und die Bahn auf dem linken Aarufer bis Thun fortgesetht werden Diese Angelegenheit sei aber noch der Unstersuchung oder wie Herr Kohler bemerkte, dem Studium unterworfen." Das ist das Protokoll von Thun. Was ergibt fich baraus? Daß damals ein Blan vorlag, ber erfte, welcher den Bahnhof nach den Bunfchen der Stadt Thun in die Rahe Des Bernthores stellte. It hatte alfo einfach schweigen und fpater fagen konnen: ich habe den Mund nicht geöffnet? Duß ich nicht fehr dankbar fein, daß die Berren protofollirten, wie ich vor diefem Plane gewarnt und erflart habe: er liegt zwar in euerm Intereffe, aber die ganze Frage ift noch in Untersuchung und dem Studium unterworfen? Ich finbe im Briofolle nichts, was mich verlegen fonnte, fondern die größte Satisfaftion. Ich will die gange Berfammlung urtheilen laffen, ob ich mir etwas erlaubt habe, woraus man fchließen fonnte, ich hatte die Berren in Thun irregeleitet, ich will nicht fagen, irregeführt. Bas geschieht hierauf? Die herren schiden ihre Erflärung ein, diese ist das Resultat sener Berhandlungen, und es muß sich daher fragen: welches ist der Wortlaut? Die Stadt Thun erflärte sich bereit, für 200,000 Fr. Aftien zu übernehmen, knüpste aber an diese Berpslichtung die Bedingung: "daß ihre Betheiligungssumme als Beitrag für die Gesammtlinie von Morgenthal sern schun anges seine der Gesammittine von Morgenitigi Sern Thun angessehen und sie bei der dereinstigen Erstellung der Linie zwischen Bern und Thun zu keinem weitern Beitrage angehalten werden könne." Ucber diesen Vorbehalt ein Wort. Ich habe bereits bemerkt, daß die Linie Bern Thun damals noch nicht regulirt war. Thun beforgte daher, wenn die Ges meinde einen Beitrag gebe, so könnte es so aufgefaßt werden, als gelte er bloß für die Linie Morgenthal Bern, und man könnte später, wenn es sich um die Erstellung der Thunerlinie handle, noch einmal anklopfen. Ferner wurde der Vorbehalt gemacht, "daß über die Lage des Bahnhoses bei Thun und der Mortivaturestraften der Allen die des Bestellungsers der Linu und der Berbindungsftraßen besselben die im § 8 der Konzessionsakte vom 24. November 1852 vorgesehene Berständigung mit der zuständigen Ortsbehörde stattsinde." Sie können aus diesem Borbehalte den Hauptinhalt der bezüglichen Erklärung der Abgeordneten mit den Händen greisen. Thun fragte, wie es sich dann mit dem Bahnhose verhalte. Darauf antwortete man mit hinweisung auf den § 8 der Konzession Thun man mit hinweifung auf ben \$ 8 ber Rongeffion. Thun entgegnete, Das ftebe mohl in ber Rongeffion, melbe ber Staat mit der Gentralbahn abgeschloffen, man nahm baher ben Borbehalt in die Erflarung felbst auf. Die Schlußstelle will ich bann spater anführen. (Der Redner gitirt ben erwähnten § 8 und fahrt dann fort:) Die Gemeinde Thun hatte nicht nothig, Diefen Borbehalt ju machen, der Paragraph mare fur Die Regierung bennoch bindend gewefen, ein Uebelftand mar aber

bamit nicht verbunden. Welches ift ber Ginn bes Baragraphen? Bierüber weichen wir ab, nicht Alle, Die gefprochen haben, aber Diejenigen-, welche Die Unficht der Gemeinde Thun ver-fechten , fruber in öffentlichen Blattern und theilweife geftern bier, indem fie fagen, die Bestimmung der Lage der Babnhofe fei Sache des Bertrages gwiften den Ortsbehörden und der Centralbahn. Wer das A & C der Bertragelehre fennt, der weiß, daß man niemanden ju einem Bertrage zwingt, fondern daß es die erfte Bedingung ift, daß der Beltritt freiwillig geschieht. Und wenn der Bertrag nicht zu Stande fommt? Bergeffe die Gemeinde Thun nicht, daß fie die Stellung, welche fie fur fich in Unspruch nimmt, auch der Gefellschaft einraumt. Was soll dann geschehen, wenn diese sich darauf stügt und sagt: es ist ein Bertrag da? Herr Engemann sagte, wenn die Barteien nicht einig seien, so musse ein Richter da sein, welcher entscheidet. Wo ständen wir heute, wenn ein Bertrag vorhanden wäre? Wie kann dann der Große Nath entscheiden? Dann hat der Große Rath ebensowenig zu entscheiden ale der Regierungerath. 3ch will es aber darauf ankommen laffen, ob der Große Rath beschließe, daß die Regierung nichts dazu ju fagen habe. Das beschließt der Große Rath nicht, so weit find wir noch nicht. Rein, die Centralbahn hatte bisher nicht au befehlen, es ift nicht nothig, daß fie zufrieden fei, aber es ift auch nicht nothig, daß die Gemeinde Thun zufrieden fet. Man fonnte drei Wege einschlagen. Man fonnte fagen : es ift der Willfur der Gemeinde überlaffen, Die Lage des Bahn-hofes festzuseten. Umgefehrt konnte man fagen: es geht die Gemeinde gar nichts an, man fragt sie gar nicht, die Gefellschaft befiehlt. Man wollte feines von beiden, man wollte weder, daß die Billfur einer Gemeinde über die Lage eines Bahnhofcs verfüge, bei welcher fie nicht allein, fondern das Intereffe einer gangen Landesgegend betheiligt ift. Man wollte aber auch nicht, daß die Gefellichaft den Bahnhof bauen tonne, ohne die Gemeinde ju begrußen Deghalb murde gefagt : bevor die Regierung die Blane genehmige, habe eine Berftanbigung zwischen ben Orisbehörden und ber Gesellschaft ftatte zufinden. Wenn nun über ben Ginn des § 8 der Konzession noch Zweifel obwalten sollten, so ware ich sehr dankbar, wenn Jemand den wahren Sinn des Artifels angabe. Wie interpretirt die Gemeinde Thun den Arsdruck "Verständigung" in ihrer eigenen Erklärung? Das Protokoll enthält darüber den Borbehalt, daß die nach § 8 der Konzeffton vorgefehene Berftandigung ftattfinde, "und die Regierung bei der lettinftange lichen Genehmigung der deffauligen Blane die billigen Forberungen und Intereffen ber Ortschaft beruchichtige." Die Gegenpartei die Interpretation gibt, so wird man sie wohl acceptiren durfen, und ich verlange nichts anderes, als was der Bortlaut der von Thun gegebenen Interpretation enthalt. Sie fagt, die Regierung entscheide lettinitanglich und zwar mit billiger Berudfichtigung der Forderungen und Intereffen der Stadt Thun. Damit bin ich einverstanden. Thun hat Die vollfommene Berechtigung ju verlangen, daß eine billige Berudstidung seiner Bunfde ftattfinde. Rur fage man nicht: 3hr mußt, wir befehlen, es hangt von unferm Willen, von unserm bon plaisir ab. Aber haltet Cuch an Eure Erklarung, an Guer eigenes Brotofoll, dann find wir einig. Bemaß ber Ronzeision hat die Regierung die Lage des Bahnhofes nicht festzusetzen ohne billige Berudfichtigung der Forderungen und Interessen der Stadt Thun. Wenn das nicht der Fall ware, warum soll dann die Regierung die Lage des Bahnhofes fest-Bas braucht es einen Regterungebeschluß, wenn nichts mehr zu beschließen ist, und die Regierung einfach anzunehmen hätte, was die Gemeinden erfannt haben? Sieht man nicht, daß das Recht ber definitiven und lettinstanzlichen Bestfegung ber Bahnhoflage ber Regierung gusteht, baß aber die Regierung ihre Pflicht verlett hatte, wenn fie den Entscheid gefaßt hatte ohne billige Berudsichtigung ber Forderungen und Intereffen ber Stadt Thun? Wie wurde es in biefer Begies hung gehalten? Thun fagt, es fei in diefer Sinficht nichts geschehen 3ch erlaube mir, das Gegentheil nachzuweisen.

Die Centralbahnverwaltung wollte ben Bahnhof vorerft bei der Scherzligbrude bauen, Die Bemeinde Thun versammelt fich und beschließt, fie konne diesen Bahnhof nicht als ihren Intereffen entsprechend annehmen; ferner fommen Bittichriften theils von Thun, theils von umliegenden Ortschaften, theils aus ben obern Gegenden, die fich theils dafür, theils dagegen aussprachen. Bas geschicht? Man munscht, daß ein Augenfchein gehalten werbe, um bie fongeffionogemaße Berftanbigung einzuleiten. Der Augenschein fand flatt; Die Berren Regie-rungerathe Schent und Sahli begaben fich an Drt und Stelle; es wurde der Regierung darüber referirt und diefe faßte hierauf ihren Befchluß. Gie verwarf ben Bahnhof, welchen die Befellschaft vorschlug, und beschloß mit Rudficht auf die Refla. mationen von Thun und der umliegenden Ortschaften , daß derfelbe ftatt bei der Scherzligbrude, wo die Gefellschaft ibn haben wollte, und ftatt bei der Allmendbrude, wo Thun benfelben haben wollte, in der Mitte zwischen diesen beiden Blagen zu stehen fommen foll. Ich bitte daher, zu unterscheiden, wir debattiren über den Bahnhof, welchen die Regierung fest-gestellt hat, und es fragt sich: wollen Sie diesen Beschluß über den Haufen werfen? Wie gestaltete sich die Debatte damals im Regierungsrathe? Ich rede nicht gerne davon, da ich nicht mehr Mitglied der Behorde bin, und wenn ich Jemanden fompromittiren follte, fo bitte ich, daß man mich berichtige. Nachdem die Cache in öffentlichen Blättern für und wider debattirt worden, ja nachdem die gleichen Leute fich fur und wider ausgesprochen, fommt die Sache in die Regierung. Drei Mitglieder wollten den Bahnhof da haben, wo die Defellichaft ihn projektirt hatte. Ich will nicht fagen, wer die zwei andern Mitglieder gewesen sind, ich war dabei. Bier Mitglieder dagegen wollten den Bunfchen der Stadt Thun Rechnung tragen, und faßten den Dehrheitsbefchluß, welcher vorliegt. Barum machte ich damale Opposition? Es fragte fich: mas foll une bei dem Befchluffe leiten? Rach § 8 ber Konzeffion mußten wir auf die Forderungen und Intereffen ber Stadt Thun billige Rudsicht nehmen. Darüber waren Alle einig. Aber darüber waren die Ansichten verschieden, wie veit diese Rudsicht gehen durfe. Die Einen meinten, weil der § 8 ber Ronzession auf die Ortogemeinden Rudsicht nehme, so solle man einzig ihr Interesse im Auge haben, mahrend Andere glaubten, die Regierung habe zwar auf die Interessen ber Drifchaften billige Rudficht zu nehmen, aber fie habe noch eine andere Bflicht, die ihr die Berfaffung auferlege, nach welcher fie als Bachterin des öffentlichen Intereffes zu handeln habe, und nur wenn man die Intereffen der Stadt Thun im Berhaltniffe gu ben Intereffen der andern Landestheile berudfichtige, treffe man bas Bahre 3m Befentlichen war man einig, nur hatten die Einen mehr die örtlichen, die Undern mehr die allgemeinen Intereffen im Muge. 3ch faßte die Sache fo auf, man durfe fich in folchen Dingen nicht fragen: wo liegt ber Bahnhof mit Rudficht auf bie Stadt Bern oder Thun am besten, sondern man habe sich ju fragen: wo ift er im allgemeinen Interesse am besten gelegen? Da wo er am leichteften zugänglich ift in Bezug auf ben Berfehr und die Bevölkerung Auf Thun angewandt, war meine Antwort diefe, er fei hart an ber Scherzligbrude am besten gelegen Ich erlaubte mir, in die Frage einzugreifen, indem ich beifügte: wenn es fich um nichts anderes handeln wurde als um die Stadt Thun, so könnte man sagen, was Herr Engemann gestern fagte: die Thuner sind Richter darüber. Ich wurde dann die gesetzlichen Organe der Stadt Thun als Richter anerkennen. In Bezug auf Die Intereffen derfelben fprach ich die Ueberzeugung aus, wenn man den Bunfchen der Gemeinde Thun entspreche, fo fet es gegen ihr Intereffe, man werde es erleben, daß sie es bereue, den Bahnhof an die Allmendbrücke verlegt zu haben. Es geht im Leben oft wunderdar. Bor einseitiger Wahrung der Interessen verblendet man sich und schaut nicht nach rechts, nicht nach links. Ich erinnere an die Zeit, wo es sich um die Erbauung einer Brude in Bern handelte. Die Stadt Bern bezeichnete den Bauplat. Ich gehe nie über die neue Brude, ohne mich zu freuen, aber auch

nie, ohne mich zu erinnern, mas die naturliche Folge jenes Brudenbaues war: ber Bau ber Brude und Strape über die Tiefenau. Diefe mare nicht ju Stande gefommen, wenn man Die Brude in der Mitte der Stadt angelegt hatte. Aber wenn man fein Intereffe zu egoistisch in's Auge faßt, fo überfieht man bas weitere Intereffe, und es tommt dann oft dazu, daß man fich fpater, wenn man die Folgen einfieht, fagen muß: trop tard! Go wird es in Thun fommen. Sie fonnen ben Bahnhof an die Allmendbrude ftellen, aber wie in Bern die Nybedbrude die Tiefenaubrude gur Folge hatte, fo wird ber Bahnhof bei ber Allmendbrude in Thun fpater den Bau eines andern Bahnhofes oben in der Stadt jur Folge haben. Das ift zu natürlich, ale daß es nicht einträte. Der glauben Sie, Das Bedurfniß des ganzen Dberlandes, das Bedurfniß bes allgemeinen Berfehre werde fich auf die Dauer fugen? Rein, es gibt Berhaltniffe, die immer ftarfer hervortreten, wenn fie fich auf das allgemeine Bedürfnis ftugen. 3ch wiederhole alfo: ich vertheidige nicht den Bahnhof, welchen die Centralbahngefellschaft wollte, fondern benjenigen, welchen die Regierung festfeste. Die Regierung erließ ein Schreiben an die Centrals bahnverwaltung, welches die Sache gang richtig barlegt und aus welchem ich mir ein paar Worte mitzutheilen erlaube, Es heißt barin: "Gine Dehrheit von Bewohnern der Stadt Thun hatte den Bahnhof gerne auf die Spitalmatte an die Allmends ftrage junachft der Allmendbrucke placirt gefeben. Man glaubte dadurch den Berfonenverfehr über die Allmendbrude durch den größern Theil ber Stadt ju gieben, mahrend Diefer Bortheil verloren gehe, wenn der Bahnhof auf der Bleichematte erftellt werde und die Reifenden in aller Rurge über die Scherzligbrude auf die Dampffchiffe beim Freienhof fteigen fonnen." Berhaltniß ftellt fich bier frappant heraus. Der Bahnhof an ber Schergligbrude mare fehr bequem fur die Reifenden, aber für uns nicht, fagen die Thuner; wir muffen wünschen, daß fie Alle durch unfer Städtchen geben. Ich mache Niemanden einen Borwurf Daraus, wenn er fein Intereffe ju mahren fucht, aber ich habe eine folche Auffaffung in Bern nicht gelten laffen, ich will fie auch nicht fur Thun gelten laffen. Die allgemeinen Intereffen des Bertehrs muffen hier den Ausschlag geben. Man fagt aber weiter : in dem Borbehalte Der Stadt Thun sei allerdings nur die billige Berudsichtigung der Besgehren und Wünsche der Stadt Thun vorbehalten, aber laut dem erwähnten Protofolle hatte ich gesagt — und ich laffe co gelten -, in Betreff ber Lage bes Bahnhofes tonne man fagen, er fomme bahin, wo die Bevotferung ihn ju haben muniche. Da begegnet ben herren von Thun ein fleiner Schniger, indem fte meinen, fie feren allein. Gie fcbieben in Das Brotofoll etwas, das nicht darin enthalten ift. Es heißt nicht, ber Bahnhof werde da ju fteben fommen, wo die Burgerschaft von Thun ihn muniche, fondern wo "die Bevolferung" ihn gu haben muniche. 3ch barf boch Jedem gutrauen, daß er unter der Bevölkerung, die ein Interesse an der Lage des Bahnhofes in Thun hat, auch die Bewohner der obern Gegenden, des Sebenthals u. f. w. verstehe, daß auch sie Berudsichtigung verdienen, und nicht nur wer im Burgerrodel oder wenigstens im Ginfaßenrodel von Thun eingeschrieben ift. Bevor man also in öffentlichen Blattern bie Beschuldigung ausspricht, die Regierungsabgeordneten batten Beriprechungen gegeben, muß man zuerst die Aften einsehen, um fich zu überzeugen, ob man nicht ftatt des Bulvers allfällig Rubfamen habe. Ich gehe einen Schritt weiter. Der gleiche Bertrag, wie er mit Thun gefchloffen worden, murbe auch mit den Ortschaften Burgdorf, Bergogenbuchfee, Langenthal, Bern und Biel geschloffen. Un allen diefen Orten wurde angenommen, die Regierung fete die Lage Des Bahnhofes fest, aber nicht ohne billige Beruckschifgung ber Begehren und Buniche ber betreffenden Ortichaften, mas gleichbedeutend ift mit der von Thun vorbehaltenen Berftan-bigung. 3ch will mit Burgdorf beginnen und frage: befindet fich der Bahnhof zu Burgdorf da, wo die Gemeinde ihn wunschte? Gie hatte benselben bedeutend naher bei der Stadt gewünscht; man untersuchte Die Sache und entschied bann.

Bunichte Langenthal ben Bahnhof ba ju haben, wo er jest fteht? 3ch mußte ein schlechtes Bedachtniß haben, wenn ich mich nicht an alle Die Schriften und Blane erinnern murbe, welche vorgelegt wurden. Langenthal wunschte den Bahnhof auch nicht da, wo er jest steht, die Centralbahn ursprünglich auch nicht; man trug den Wünschen der Gemeinde Rechnung, indem man die Centralbahn gwang, der Drifchaft naher gu ruden. Und in Biel, fteht ber Bahnhof bort, mo die Gemeinde ihn zu haben munschte? Gar nicht. Die Regierung war im Falle, leptinstanzlich zu entscheiden. Wie ging es in Bern? Bedurfte es eines Bertrages zwischen ber Regierung und ber Gemeinde? Diefe war mit der Centralbahnverwaltung einig, bie Regierung aber genehmigte die getroffene Uebereinfunft nicht. Das war die billige Berudfichtigung der Bunfche und Begehren Bern's. Wohl verstanden, ich table den Beschluß gar nicht; die Regierung, mit deren Beschluß ich zwar nicht einverstanden mar, hatte vollfommen das Recht, ju entscheiden. Rur diejenigen Mitglieder, welche es allfällig nicht wiffen, bemerke ich folgendes. Darüber war man einverstanden, im Bangen den Bahnhof da bauen zu laffen, wo er jest zu fteben fommt; aber die Bemeinde munfchte (Die Ginen fagen, Des Chriftophelthurmes megen, die Undern, aus andern Grunden), daß der Bahnhof 20 Kuß zurückzesett werde, um den Berkehr frei zu lassen. Die Centralbahnverwaltung war damit eins verstanden, aber die Regierung genehmigte es nicht. Nur noch ein Wort über die Argumentation des herrn Berichterstatters. Er fagt Bern habe nicht die einzige Rongeffionsafte, es feien noch foldhe anderer Kantone vorhanden, und da fonne man feben, ob der Große Rath das Recht habe, fich einzumischen. In der Kongeffion von Lugern fet ausdrudlich eine Berftans digung h nsichtlich der Bahnhoflage vorgesehen, bann aber bie Entscheidung des Großen Rathes vorbehalten. Das ift mahr, aber in unferer Konzesston steht es nicht. Er geht weiter und beruft fich auf die Konzeffion des Kantons Solothurn, welche im Falle nicht erfolgter Berftandigung die endliche Entscheidung des Kantonerathes vorbehalte. Auch Das ift mahr, es fteht in der folothurnischen Rongessionsafte, in der unfrigen aber nicht. Bas ift die Folge bavon? Der gleiche Entwurf einer Konzelfton wurde feiner Zeit in Bern, Solothurn und Lugern vorgelegt. In Bern wird der endliche Enischeid über die Lage der Bahnhöfe der Regierung vorbehalten, es ift der Gefellschaft recht; in Solothurn und Lugern behalt fie fich bagegen ben Entscheid des Rantonerathes vor, und fie nehmen den Borbehalt in die Kongeffion auf. Wenn man benfelben im Bertrage haben will, fo muß man die Bestimmung barin aufnehmen; Das ift ein großer Unterschied. Die Frage ift diefe: wenn hier ein Bertrag vorliegt, in welchem der endliche Entscheid über die Genehmigung der Blane auch hinsichtlich der Bahnhöfe der Regierung vorbehalten ift, und man es dabei bewenden läßt, mahrend an andern Orien in Bertragen, Die in ben übrigen Bestimmungen gleich lauten, das Entscheidungerecht darüber bem Großen Rathe vorbehalten ift, - muß man deghalb, weil in den Kongeffionen der betreffenden Kantone Diefer Borbehalt enthalten ift, denfelben auch als hier geltend annehmen, ober muß man nicht umgefehrt baraus ichließen, daß es fich da, wo diefer Borbehalt nicht beigefügt, wo bas Entscheidungerecht ber Regierung refervirt ift, nicht von fich felbft verftebe, Dem Bertrage willfürlich den gleichen Ginn ju geben? Dich dunfte, Das nichts so schlagend die Unrichtigkeit der Auffassung des Herrn Berichterstatiers darthue, wie die Zitation jener Konselsionen. Go viel über diesen Punkt. Ich nehme daher an, es fet ein großer Irrthum, wenn man von der Unficht ausgeht, der von der Centralbahn projettirte Bahnhof liege in Frage. Durchaus nicht, fondern der von der Regierung, nach vorausgegangener billiger Berudsichtigung der Bunfche der Gemeinde Thun legtinstanglich festgesette Bahnhof steht in Frage. Nun fomme ich zu der Frage, inwiefern die Begehren der Stadt Thun berückichtigt worden feien. Man hat sie billig berückssichtigt in drei Bunkten. Vorerst wollte die Centralbahn den Bahnhof an ben Gee ftellen. Man gab es nicht gu, man

ftellte die Intereffen ber Stadt Thun hoher ale die bes Dberlandes. Wenn man die Folgen für beide Theile abwägt, fo fann man annehmen, die Intereffen bes Dberlandes werden burch die Berlegung des Bahnhofes nicht in dem Dage verlett, ale diejenigen der Stadt Thun verlett murben, wenn der Bahnhof an den See zu ftehen fame. Wir fommen zu einem zweiten Bunfte. Thun fagt: was hindert die Centralbahn, wenn fie die Baaren auf der Gifenbahn an den Gee fuhren fann, auch die Menschen binaufzuführen? Die Stadt munschte baber, daß man diefen Gegenstand berudfichtige. Die Regierung legte hierauf der Centralbahn die Berpflichtung auf, mahrend dreißig Jahren feine Menschen auf der Gifenbahn an den See hinaufzuführen Thun reflamirt ferner, daß der Bahnhof nicht bei der Scherzligbrude, sondern bei der Allmendbrude gebaut werde. Die Regierung berudsichtigt auch dieses Begehren und beschließt, der Bahnhof soll in die Mitte zwischen beiden Bruden zu ftehen kommen und zwar im Sinblid auf die Lofalintereffen, vielleicht mit zu angstlicher Berudsichtigung berselben. In diesen drei Bunften wurden also die Wunsche Thund berudfichtigt. Wenn man bennoch fagen barf, Die billigen Bunfche und Begehren der Gemeinde Thun feien nicht berudsichtiget worden, bann begreife ich es nicht. Wie ich fcon gesagt habe, in Bezug auf den britten Bunft weiche ich ab; ich finde, daß man durch Berücksichtigung der beiden erften Bunfte weit genug gegangen fei. Wenn man bennoch fagen fann, es fei ber Borfchrift bes \$ 8 nicht Rechnung getragen worden, wenn man es der Regierung in's Geficht fagen und vom Großen Rathe verlangen fann, einen Beschluß bes Resgierungerathes ungultig zu erflären, so weiß ich dann nicht mehr, woher man die Grunde dazu nimmt. Ich bin der vollfommenen Ueberzeugung, die Regierung war fompetent, in ber Sache endlich zu entscheiden, fie hatte dabei die Begehren und Wünsche der Stadt Thun billig zu berüdfichtigen. Das ift gefchehen; noch meiter geben, hieße gegenüber den andern oberlandischen Amtobegirten einen Diffgriff begehen; es hieße, Die Interessen einer Bevölkerung von 70,000 Seelen, für welche die Regierung auch da ist, formlich aus den Augen verlieren. Die wichtige Frage, welche wir zu entscheiden haben, betrifft eigentlich nicht die materielle Bedeutung des Gegenstandes, fondern es ift die Frage ber Kompeteng, und da muß ich gefteben, es ift mir rathfelhaft, wie man diese bestreiten fann. Darüber ift man einig, mas der § 8 fagt. Er fchreibt vor, Die Gefellschaft foll, bevor fie gur Aussuhrung fchreite, ber Regierung die Blane vorlegen. Wofür? Um Bilder zu feben? Rein, zur Genehmigung. Allfällige Abweichungen find nur nach neuerdings eingeholter Genehmigung der Regierung gestattet. Batte man beigefügt, wie es in ben Rongeffionen von Solothurn und Lutern vorbehalten murde, daß man im Falle nicht erfolgter Berftandigung in Betreff der Bahnhöfe an den Großen Rath refurriren fonne, dann wurde ich mich beugen. Aber diefen Borbehalt haben wir nicht. Wir find nicht in Lugern und Solothurn. Aber wir wollen einen Augenblick davon absehen und annehmen, es fonnte zweifelhaft fein; wollen wir den Grundsat aufftellen, daß die Genehmigung von Gifen-bahnplanen auf dem Wege des Refurses vor den Großen Rath gebracht werden könne, wenn es die Verlegung eines Bahnhofes oder einer Station betrifft? Mir sind die Folgen davon wenigstens ziemlich flar. Etwas ungeschickteres, unflugeres wäre kaum aufzustellen. Was nich betrifft, so erkläre ich schließlich, daß, wenn es sich einsach darum handeln würde, zwischen den zwei Bahnhösen, von denen man jest redet, zu wählen, ich nicht die Kand umkehren würde, und daß es mir mahlen, ich nicht die Sand umfehren wurde, und daß es mir gar nicht unmöglich scheint, daß die Regierung allfällig eine Modififation eintreten lassen könnte Ift es deshalb nöthig, die Sache zu verschieben? Ift es klug, sie zu verschieben? Ich machte bereits aufmerksam, daß die Centralbahn auf den Juli funftigen Jahres die gange Linie dem Berfehre ju übergeben hat. 3ch gebe ju, daß man deffenungeachtet die Steine herbeischaffen, das Soly zubereiten fann, aber mo foll man die Erpropriationen vornehmen, auf ber Spitalmatte ober auf ber

Bleichematte? Cin Berschieben in biefer Sache thate mir nicht webe, aber vielleicht andern Leuten, und mare um fo weniger gerechtfertigt, nachdem man legten Winter burch eine Berfcbies bung die Gefellschaft fehr gehemmt hat. Bon zweien Gines: entweder ift die Regierung tompetent, in der Sache zu ente scheiden; - was haben wir dann ihre Beschluffe ju fuspendiren? oder fie ift nicht fompetent, bann ift die Frage eine offene, und es steht in der Befugniß des Großen Rathes, ihren Beschluß zu fassiren. Aber den Sat aufstellen, man wolle den Beichluß des Regierungerathes nicht faisiren, fondern fuspendiren, dazu könnte ich nicht handbieten. Die Sache ift burchaus nicht gleichgultig. Wenn auch fein Nachtheil für irgend Jemand an die Berichiebung gefnupft mare, fo beginge der Große Rath dennoch einen Diggriff, wenn er den Enticheld fuspendiren murde Dann fonnte man bei jedem Urtheile des Obergerichtes mit gleichem Rechte erflaren: wir wollen bas Urtheil nicht taffiren, aber suspendiren. Bei jedem Befchluffe ber Berwaltungsbehörde fonnte man fagen: wir wollen den Beschluß nicht anrühren, aber wir hemmen die Bollziehung. 3ch erflare baher bestimmt, ich werde alle Berichiebungeantrage von der hand weisen und tehne die Berantwortlichfeit von mir ab, obschon ich gegen eine Berftandigung, wie sie gestern vorgeschlagen murde, nichts hatte. Man stellte die Sache so dar, als mare der Plan, auf den sich der Borschlag einer Berftandigung ftust, fcon früher der Regierung vorgelegen. Ich bitte, mir die Frage zu beantworten, ob diefer Blan auch nur vom Gemeinderathe von Thun genehmigt worden fei. 3ch glaube nicht zu weit zu gehen, wenn ich fage, er ift ihm nicht vorgelegt worden. Rur noch ein Wort darüber, warum die Regierung nicht die Berlegung des Bahnhofes an die Allmends brude gestattete. Es ift fehr möglich, baß es geschehen mare, wenn nicht ein Buntt Schwierigfeiten geboten hatte. Man hatte namtich den Bahnhof nicht dort erftellen fonnen, ohne Die fatale Einrichtung treffen zu muffen, Die man bier in Bern hat, daß man nicht einen durchgehenden Bahnhof gehabt hatte. Bum Schluffe noch ein Wort über bas Gutachten eines herrn Ingenieur Schmid, von dem gestern wiederholt die Rede war. 3ch fenne ihn nicht, aber die Berren follen das Gutachten gur Hand nehmen und sehen, wie gut es ift, wenn man die Augen öffnet. In diesem Gutachten finde ich einen Ansan "fur die Feldweganlage bei Rr. 103 bis 104 und 115 zusammen lang 1000' breit 15' per laufenden Fuß à 30 Fr = 300 Fr.", und Dann mit Singurechnung anderer Unfage eine Gesammtsumme von Fr. 4165. Die Addition der einzelnen Unfage ift richtig; ich glaubte guerft, es fet ein Berfeben Dabei. Es ift ein fleiner Irrthum von 27,000 Fr. bei Berechnung eines Ansages. Ich weiß nicht, welches der Ansag für den laufenden Fuß hatte sein sollen, um 300 Fr. herauszubringen, vielleicht 30 Cent. 3ch führe diefes nur an, um den Großen Rath barauf aufmertfam ju machen, und ftelle es ihm anheim, ob er einen formell durchaus untadelhaften und fompetent gefaßten Befchluß bes Regierungerathes taffiren wolle. 3ch ftimme gum Untrage auf Tagebordnung.

Sahli, Regierungsrath. Ich hatte die Absicht, mich einläßlicher auszusprechen, als es jest geschieht. Ich will ins dessen ber vorgerückten Zeit Rechnung tragen, und unberührt lassen, welches die Motive der Minderheit im Regierungsrathe gewesen sein mögen; ebenso die Kompetenzfrage, und die Frage, ob in Betreff der Verständigung alles gethan worden sei oder nicht. Nur eine thatsächliche Berichtigung erlaube ich mir auf das Votum des Herrn Blösch. Es wurde nämlich gesagt, es handle sich um ein Projekt, das die Regierung genehmigt habe, nachdem vorher dassenige, nach welchem der Bahnhof bei der Scherzligbrücke hätte erstellt werden sollen, verworfen worden war. Ich weiß von einem solchen Beschlusse einen Plan vor, auf welchem allerdings das rothe Viereck bei der Scherzligbrücke angebracht war, aber später, wie andere Punkte, abgeändert wurde. Dieses Trace wurde

genehmigt, mit der Einladung, es möchten Spezialvorlagen über den Bahnhof gemacht werden. Ueber diese einzig hat der Regierungsrath entschieden. Ich weiß, daß viele Mitglieder im Falle sind, abzureisen, und daß die Bersammlung dann nicht mehr in beschlußfähiger Jahl ware; daher verzichte ich auf eine weitere Erörterung. Nur die Bemerkung erlaube ich mir noch, daß der Große Rath entscheiden möchte. Die Resgierung wäre in der fatalsten Lage, wenn der Beschluß der Bittschriftensommission genehmigt würde Mittlerweile könnte dann die Sache vor die Bundesbehörde gebracht und ein präsudizirlicher Entschieß der Mühe enthoben, zu entscheiden, aber es ist nicht wünschdar, daß die Sache so erledigt werde. Daher wünsche ich, daß der Gegenstand heute erledigt werde, und zwar din ich auch der Ansicht, die Regierung habe formelt kompetent entschieden und ihr Beschluß sei materiell gerechtserzigt. Will man für die Gemeinde Thun etwas thun, so sollte es in anderer Form geschehen, so daß die Regierung mit Rüsslicht auf die obwaltenden Berhältnisse eingeladen würde, nochmals ihre Berwendung eintreten zu lassen. Gegen dieses Berfahren hätte ich nichts. Geht es dann nicht, so ist die Sache entschieden.

Riggeler (ben Brafidentenftuhl verlaffend, welchen ber Berr Bigeprafident einnimmt.) 3ch muß mir auch noch ein paar Borte erlauben und werde mich furg faffen, obwohl Stoff genug vorhanden ware, etwas naher auf die Sache einzutreten. Herr Blosch sagte, bei uns solle die Centralbahn nicht befehlen. Ich möchte diesen Sat unterschreiben, aber nach dem, was bisher geschah, scheint es mir, die Centralbahn beschle Sie schreibt und war mir und den februahn befehle. Sie fchreibt une vor, mas wir zu machen haben, fie hat ihre Vertheidiger in den Behörden, und was sie will, wird versochten. Die Sache ist wichtig. Es handelt sich darum: wollen wir die Verpflichtungen, welche die Eisenbahngesell. schaften eingegangen, handhaben, oter wollen wir ihnen freien Lauf laffen? 3ch fage: im vorliegenden Falle ift Thun im vollen Rechte, und die Centralbahn ift ihren eingegangenen Berpflichtungen nicht nachgefommen. 3ch will es nachweisen durch den § 8 ber Rongession, welcher die Genehmigung ber Plane im Allgemeinen vorschreibt, aber für Die Bahnhofe überdieß noch eine Berftandigung mit den Ortobehorden vorbehalt. Bas ift nun eine Berftandigung? 3ch meinte bisher, es fei eine Einigung zwischen zwei Barteien. Berr Blofch ftellte heute die Sache anders dar und fagte, eine Berftandigung fei feine Berftandigung, fondern es habe nur den Ginn, daß man allfällig die Bunfche des Betreffenden anhore. 3ch glaube, man verstehe darunter, was man nach juristischen Begriffen und nach allgemeiner Auffassung unter einer Berständigung begreife, nicht nur das Anhören der Wünsche der betreffenden Partei, sondern eine sörmliche Berständigung. Man wußte gar wohl, daß die Centralbahn feiner Beit die Absicht hatte, gewisse Ortschaften zu umgehen, ober wenigstens Die Bahnhofe nach ihrem Kopfe anzulegen. Man fragt, wohin es fuhre, wenn die Gesellschaft fich nicht herbeilassen wolle. Darauf erwiedere ich: es ift dafür gesorgt, daß die Baume nicht in ben himmel machfen Die Gentralbahn fann Baume nicht in ben Simmel machfen fo wenig als eine andere Gefellschaft mit ihren Bahnhöfen in ber Luft schweben, fie muß einen Plat dafür haben, und ift alfo ju einer Berftandigung mit ben betreffenden Gemeinden gezwungen. Auf der andern Seite ift ebenfalls vorauszusenen, daß die Ortschaften eben fo dabei interessitt find, den Bahnhof Da erstellen zu lassen, wo ihre Interessen und Diesenigen Des Bublifums gewahrt sind. Uebrigens wenn zu große Schwiesrigkeiten entstehen sollten, so hatten wir dann den § 17 des Bundesgesetzes über die Eisenbahnen, wonach die Bundesverfammlung zu entscheiden hat. Aber als Regel gilt nach tem Bertrage die Berftändigung. Im gemeinen Leben heißt es: wie man fich bindet, muß man fich lösen. Es ist aber noch ein spezieller Bertrag vorhanden. Herr Blösch verbreitete fich weitläufig über die bei Abschließung des Millionenvertrages

stattgehabten Berhandlungen, er trat aber nur auf das Unmes fentliche ein , verschwieg bagegen eiwas anderes , daß nämlich Thun fich nicht bamit begnugte, im Allgemeinen ju fagen: wir wunschen bas und bas, sondern daß die Gemeinde formlich befchloffen hat: wir übernehmen fur 200,000 Fr. Afrien, aber unter Bedingungen, und eine der Bedingungen besteht namentlich darin, daß der Bahnhof auf das rechte Ufer der Aare ju ftehen tommen foll. Ferner fagte Gerr Blofch nicht, daß diefe Bedingungen der Regierung mitgetheilt worten find, daß ber Regierungerath fie genehmigte und ber Centralbahnverwaltung übermittelte mit der Erflarung, es sei fein Hinderniß vorhanden, den Borbehalt der Gemeinde Thun anzunehmen, und daß die Centralbahnverwaltung durch eine telegraphische Depesche erflarte, alle jene Borbehalte feien ihr recht. Das ift etwas anderes als das Gemeindsprotofoll von Thun, auf das fich Berr Bloft besonders ftuste. Bas ber Stadifchreiber von Thun geschrieben und der Brafident des Gemeindrathes unterzeichnet hat, bindet Berrn Blofch nicht. 3ch gebe gu, bag bie Abgeordneten feine Versprechungen gemacht haben, sie hatten auch das Recht dazu nicht gehabt; aber die aufgestellten Bebingungen sind bindend für die Gefellschaft. Die Verständigung, welche nach § 8 ber Konzession statifinden foll, liegt bereits vor, und von diefer tann man nicht jurudfommen. 3ch glaube, Die Stadt Thun sei berechtigt zu verlangen, daß der Bahnhof auf das rechte Ufer zu stehen fomme. Die Zusicherung wurde der Gemeinde gegeben, und wenn allfällig zu große Schwierigfeiten daraus entstanden maren, so hatten die Bundesbe-horden entscheiden fonnen. Die Gemeinde Thun will nun in Berudfichtigung ber obwaltenden Umftande auf Die Erftellung Des Bahnhofes auf dem rechten Ufer verzichten, dagegen verlangt fie, daß er in der Rabe der Allmendbrucke gebaut werde, um die Berbindung mit dem größern Theile der Stadt zu vermitteln. Das will man der Gemeinde nicht zugestehen. Wenn man die Thuner fo behandelt und alle Bertrage und Busicherungen nichts achtet, wohin fommen wir bann? Man fprach so viel vom Interesse ber obern Begirke, von Siebenthal, Frutigen 2c., aber ber Unterschied ber Entfernung vom See beträgt nur 200 Schritte, und ich glaube, diese Entfernung werde ben Berfehr der Bewohner der obern Begenden nicht fehr erschweren. Wenn die Eentralbahn an die gegebenen Bersprechen nicht gebunden ift, wie gestaltet die Sache sich dann in anderer Beziehung? Wer garantirt Ihnen, daß andere Zusicherungen erfüllt werden? Ih erinnere mich hier an die Meußerung eines Ingenieurs der Centralbahn, welcher fagte, der in Thun projektirte Bahnhof fei nur ein provisoris fcher; auf die Frage, warum dieß der Fall fei, erwiederte er, weil spater der Bahnhof doch an den See hingestellt werde. Das ware denn doch nicht fo im Interesse ber Bewohner von Frutigen und des Siebenthals, wenn fie bis an den Gee binauffahren mußten, fondern der von Thun verlangte Bauplag mare bequemer fur fie. Die Bollendung der übrigen Linie wird nicht aufgehalten, ob der Bahnhof da oder dort zu ftehen fomme. Aber ich wiederhole: wenn alle Berfprechungen der Centralbahn hinsichtlich bes Bahnhofes nichts gelten, welche Garantie haben Sie Dann in Betreff der Friftbeftimmung fur die Bollendung der Linie? Ich fage baher: mit Rudficht auf ben speziellen Bertrag zwischen ber Gemeinde Thun und ber Centralbahn hatte der Regierungerath nicht die Kompetenz, die Centralbahn von eingegangenen Verpflichtungen zu entbinden, und hieraus fließt die Rompeteng des Großen Rathes, eingufcreiten. Richt die Regierung hat die Konzession gefchloffen, fondern ber Große Rath; er hat alfo das Recht, Berfügungen gu treffen, welche die Ausführung einzelner Bunfte betreffen. Ich will weiter gehen und annehmen, Thun hatte nicht fo bindende Bedingungen aufgeftellt, um daraus ein Recht herleiten ju fonnen, fo wird herr Blofch mir boch jugeben, baß wenigstens eine Berftandigung mit der Gemeinde hatte ftattfinden follen. Bas geschah von der andern Seite? Ein einziger Augenschein, dem ein Ingenieur der Centralbahn beis wohnte, wurde abgehalten. Herr Blosch führte an, wie an

andern Orten verfahren wurde, in Burgborf, Bergogenbuchfee, Biel u. f. m., mo jeweilen Abgeordnete ber Centralbahn erfcbienen. Man besprach fich und am Ende wurde man einig. Der Konflift bezüglich des Bahnhofes in Bern ift nicht gleicher Art, wie derjenige in Thun. In Bern war die Gesellschaft mit der Gemeinde über die Lage des Bahnhofes einig, aber dann handelte es sich um die Abanderung eines Plancs, und hierüber hatte ber Regierungerath ju entscheiden. Satte ber Regierungerath allfällig beschloffen, ber Bahnhof folle nicht neben die hl. Beiftfirche ju fteben fommen, fondern auf bas Wylerfeld ober an eine andere Stelle, fo hatte ich feben mogen, was die Einwohnergemeinde von Bern, was herr Blosch im Großen Rathe dazu gesagt hätte. Die Regierung darf nicht so weit gehen. Herr Blosch sagte ferner, es set eigentlich beiden Parteien Rechnung getragen worden; die Centralbahn habe den Bahnhof bei der Scherzigbrude, Thun denselben bei ber Allmendbrude wollen, die Regierung habe beschloffen, er foll amifchen beibe Bruden gu fteben fommen. 3ch habe Ditglieber der Regierung darüber gefragt, wie es sich verhalte, und in der Boraussehung, sie könnten sich irren, nahm ich das Protofoll des Regierungsrathes zur Hand. Ueber den Beschluß des Regierungsrathes vom 27 Mai 1858 enthält das Protos koll solgende Stelle: "In Abweichung von obigem Antrage (der Eisenbahndirektion) hat der Regierungsrath beschlossen, der man der Kontralbahn vorgeslegten Situationsblan für den bem von ber Centralbahn vorgelegten Situationsplan fur ben Bahnhof in Thun, wonach berfelbe auf Die fogenannte Bleis chematte bei ber Scherzligenbrude zu stehen fommen foll, Die Genehmigung unter nachfolgenden Bedingungen zu ertheilen: 1) daß ber Regierung bas Recht vorbehatten bleibe, in Betreff ber Bugange jum Bahnhofe bas Angemeffene festzuseben; 2) daß ihr ebenso das Recht eingeraumt sein solle, spater zu beftimmen, wo und in welcher Beise für den ungehinderten Durchpaß bes Militars ein Uebergang erftellt werden folle " Also ist es der Plan der Centralbahn, welcher genehmigt wurde, nicht dersenige der Regierung 3ch ging aber weiter, ich untersuchte die ganze Korrespondenz zwischen der Regierung und der Gentralbahn, und Sie werden darin feine Spur finden, daß die Regierung beschlossen hatte, den Bahnhof gegenüber einem frühern Beschlusse weiter nach unten gegen die Allmend, brücke zu verlegen. Ich fann mir nichts anderes vorstellen, als daß Herr Blösch sich in seiner Darstellnng geirrt hat. Ich könnie noch manches anführen, aber ich will nicht weits läusiger sein. Ich glaube, die Regierung habe einen solchen Beschluss inner dem Schronken ihrer Komwetene nicht fassen Beschluß inner ben Schranken ihrer Kompetenz nicht saffen tonnen, und berselbe sei also mit Recht zu kasstren. Die Beititonstommission wollte indessen nicht so weit gehen, sondern Betitionskommission wollte indesten nicht so weit gehen, sondern beschränft sich auf den Antrag, die Sache zum Behuse einer Berständigung zurückzuweisen. Das soll nach meiner Ansicht stattsinden, wie denn auch Herr Blösch den vorliegenden Plan als annehmbar betrachtet. Für den Fall aber, daß man sosort in die Sache eintreten zu sollen glaubt, hätte ich sein Bedenken, sosort zur Genehmigung des Bahnhosprosestes zu stimmen, wie es vorliegt, denn der Große Rath hat daß Recht, einzuschreiten und einen daherigen Beschluß des Regierungsrathes abzuändern Damit wäre das allgemeine Interesse gewahrt, denn die Differenz von 200 Schritten fällt hier nicht schwer abzuändern Damit ware das allgemeine Interesse gewahrt, denn die Differenz von 200 Schritten fällt hier nicht schwer in's Gewicht. In erster Linie stimme ich zum Antrage der Bittschriftensomm eventuell stelle ich den Antrag, es sei in Abänderung di tegterungsräthlichen Entscheides die Lage des Bahnhoses so zu bestimmen, wie sie auf dem vorliegenden Plane verzeichnet ist, d. h. in der Nähe der Allmendbrücke. Jum Schlusse nur noch eine Bemerkung. Herr Blösch wies auf die Konsequenzen hin, welche eintreten würden, wenn die Plane dem Großen Rathe vorgelegt werden müßten. Die das herigen Besorgnisse sind nicht begründet. Die betreffende Bestimmung des & 8 der Konsession spricht nur von den Bahnstein ftimmung des \$ 8 der Kongeffion fpricht nur von den Bahnhofen. Run find die Bahnhofe von Burgdorf, Bern, Bergo. genbuchsee, Langenthal und Biel erledigt, einzig derjenige von Thun bleibt noch übrig; ein Fall gleicher Urt kann also nicht mehr vorkommen. In Bezug auf die Genehmigung der Plane

fteht ber Regierung bas Recht ber Entscheidung zu, in Betreff ber Lage ber Bahnhofe aber nicht.

Rnechtenhofer, Oberst, durchgeht in langerm Bortrage, ber aber vom Ronzipienten nur bruchstückweise verstanden wurde, den Gang der ganzen Angelegenheit von der Aftienzeichnung der Gemeinde Thun bis heute, und fommt zu dem Resultate, daß die von der Gemeinde bezeichnete Baustelle dem Bedürsnisse des Berkehrs enispreche und daß noch Anssicht vorhanden sei, eine Berständigung mit der Centralbahn zu erreichen, während man disher der Stadt Thun zu wenig Geslegenheit dargeboten habe, eine solche anzustreben. Der Redner wünscht daher, daß noch ein solcher Bersuch gemacht werde, und weist schließlich auf die rücksichslose Art hin, wie von Seite der Centralbahnangestellten, nachdem die Gemeinde den Refurs an den Großen Rath erstärt hatte, beim Beginn der Arbeiten versahren worden, so daß es Pflicht der Regierung sei, die Ortschaften des Landes einer Gesellschaft gegenüber zu schüßen, die so viele Hunderte von Jucharten dem Grundssteuerregister entziehe.

v. Werdt erblickt die Hauptfrage barin, ob der Gemeinde Thun Zusicherungen ertheilt worden seien oder nicht, und erklärt, daß er darüber nicht hinlänglich im Klaren sei und daher mit gutem Gewissen seine Stimme nicht abgeben könne. Hinschtlich der Kompetenzfrage bemerkt der Redner, er halte den Beschluß des Regierungsrathes für gültig; da aber dieser Punkt von der Hauptfrage abhange, so stimme er zum Mittelantrage des Herrn Regierungsrath Sahli, daß der Regierungsrath einzuladen sei, seine Bermittlung eintreten zu lassen, um wo möglich eine definitive Verständigung zwischen der Centralsbahn und der Gemeinde Thun zu erzielen.

Karlen, Regierungsrath. Ich will hier nicht auf frühere Angeiffe antworten, sondern mich rein an die Sache selbst haten und somme zuerst zu der Frage der Kompetenz. Nachdem die Heller, Tieche und Aebi erklärt haben, es sei Sache der Regierung gewesen, zu entscheiden, so fällt mir der Schlußantrag der Kommission einigermaßen auf. Ich möchte nur auf die Folgen ausmerksam machen, die ein solches Berssahten auf unsere republikanischen Einrichtungen haben würde, wenn man jeden kompetent gesasten Beschluß der Regierung vor den Großen Rath ziehen könnte. Ik es an einem Orte richtig, so muß es am andern Orte auch zugegeben werden. Wohln kämen wir, wenn sedes Gemeindereglement, das die Regierung sanktionirt, wo aber eine Minderheit nicht einverständen ist, jede Beförderung eines Lieutenants zum Hauptmann vor den Großen Rath gedracht werden könnte? Wohln würde es sühren, wenn alle Geschäste, deren Erledigung in die Kompetenz des Amtsgerichts fällt, vor das Obergericht gezogen werden könnten? Was wäre es, als eine vollständige Verschiedung der geseslichen Kormen? Der Regierung einzig stand die Kompetenz zu, in der vorliegenden Frage zu entschieden. Ih hönnte manches unterstüßen, was Herr Oberk Knechtenhofer demerkte, daß der Gesclichaft Rücksichten zu Theis wurden, die ihr nicht hätten gewährt werden sollen, namentlich in Bezug auf die Steuerfreiheit. Aber es ist der Weschenburft des oderländischen Interschiet. Aber es ist der Weschenburft verlegen wollen, famte eine Bevölserung im Allgemeinen, welcher in dieser Sache in Betracht sommt. Nach der Bolsszählung von 1846 hat Thun eine Bevölserung von 5860 Seelen, die oberländischen Bezirfe haben eine solche von 68,567 Seelen. Auf die Gemeinden, welche den Bahnhof weiter adwärts verlegen wollen, sommt eine Bolsszähl von 27,174 Seelen, so daß sied zu Gunsten der odern Gegenden ein Unterschied von 41,393 Seelen herausstellt. Nun werden Sie darüber einverstanden sein, der Sinn des Geseschen dein Stage, ob die Intersse der Siehen Bevölserung von 27,174 Seelen

oder diesenigen einer Bevölkerung von 68,567 Seelen mehr berücksichtigt werden sollen. Sollen die Einen oder die Andern 200 Schritte weiter gehen? Die Differenz der Bahnhostage ift nicht so wichtig, wie die Kompetenzfrage, denn es wäre ein gefährlicher Boden, auf den man käme, wenn der Kommissionals antrag angenommen würde. Was das Interese der Stadt Thun selbst betrifft, so bezweiste ich, ob die Mehrzahl der dortigen Bevölkerung ihren Vortheil dabei sinde, wenn der Bahnhos weiter abwärts verlegt wird. Ze weiter er vom Landungsplaße der Dampsschiffe entsernt steht, desto mehr wird sich das Bedürsniß eines Omnibusdienstes geltend machen. Die Reisenden würden vom Bahnhose an den See besördert, so daß Thun dem Vortheile, den man anstrebt, gerade entgegenarbeitet. Ich spreche mich offen aus und schließe dahin, der Große Rath sei nicht sompetent, in der Sache zu entsscheiden.

Engemann. (Wird wegen zunehmender Bewegung im Saale ebenfalls nur unwollständig verstanden.) 3ch sehe mich veranlaßt, auf einige Aeußerungen, welche im Laufe der Diefussion fielen, ju antworten. Es wurde fcon von Berrn Niggeler darauf hingewiesen, daß herr Blofch in feinem Bortrage nur auf das Unwesentliche der in Frage liegenden Ungelegenheit zu fprechen fam. herr Niggeler hat nachgewiesen, daß ein vollgültiger Bertrag zwischen der Gemeinde Thun und der Centralbahn vorliegt, der von der Regierung genehmigt ift. herr Blofch zitirte die von ihm gegebene Erflarung aus dem Protofolle des Gemeinderathes von Thun. Ich will mich auf den gleichen Boden stellen, wie herr Blofch, und mich an das Brotofoll halten, obschon ich bereits gestern erflart habe, daß noch viel bestimmtere Zusicherungen gegeben worden maren, wenn ich auf die Neußerungen einzelner Mitglieder des Gemeindrathes gehen wollte. Aus der ganzen Verhandlung ergibt fich, daß der Bahnhof untenher der Stadt zu fteben fommen foll. Wie follte der Gemeinderath Die Mangen Wie follte der Gemeinderath Die Meußerung Des Serrn Blofch, der Bahnhof tomme dahin, wo die Bevolferung es verlange, andere auffaffen, ale: der Bahnhof werde da gebaut, wo die Gemeinde Thun es verlange? Thun rechnete eben darauf. Was geschieht? Man legt einen Plan vor, nach welchem ber Bahnhof auf bas rechte Ufer zu ftehen fommen follte. Allerdings heißt es, ce fei möglich, daß wegen Terrainschwierigkeiten eine Brude über die Nare gebaut und die Bahn auf dem linken Ufer fortgefest werden muffe; aber fteht etwas im Protofolle, daß der Bahnhof nicht gleichwohl untenher der Stadt Thun gebaut werden foll? Davon steht im Protofolle nichts. Ich sage also: nach den Aeußerungen, die vor dem Bemeinderathe gegeben wurden, war die Bemeinde berechtigt anzunehmen, daß der Bahnhof untenher der Stadt erstellt werde. Ich fann mich also auf das Protofoll selbst berufen, oder est ist dann ein arger Irrthum begangen worden, der nicht so leicht begangen wird. Man zitirt ferner den Art. 5 der Erflarung von Thun, betreffend den Borbehalt der im § 8 der Rongeffion vorgefchriebenen Berftandigung und ftupt fich darauf, daß bie Regierung jum legtinftanglichen Entscheibe ermächtigt gewesen sei. Wenn man aber die litt. c damit in Berbindung bringt, wie fann man den Artifel bann anders auslegen, als daß der Bahnhof in nächster Rahe von Thun untenher der Stadt zwischen ber Bernftraße und der Nare oder in der Stadt felbft angelegt werden foll? Wenn man fich auf den Ausbrud "legtinstanzlich" ftunt, so frage ich; wofür hat man benn biefes Wort aufgenommen ? Kann man von einer legten Instanz reden, wenn feine erfte vorhanden ift ? Wer verfteht unter "Regierung", wenn man im Allgemeinen bavon redet, nicht auch den Großen Rath, das Obergericht, Die gange Staats-perwaltung? Will man hier aus dem Worte "Regierung" etwas anderes folgern? Wenn man fich an den Wortlant halten will, fo wollen wir bann bie Borte nehmen, wie fie find, und den Ausdrud "legtinstanzlich" nach feiner eigentlichen Bedeutung auslegen. Der Regierung fieht eine Befugniß zu, aber nicht der befinitive Entscheid. Man fagt ferner, Die Re-

gierung habe nicht nur bas Intereffe von Thun ju berudfichtigen, fondern auch dasjenige der übrigen Bevolferung bes Oberlandes. Das gebe ich vollständig zu. Die Regierung hatte zu untersuchen, ob der für Thun projektirte Bahnhof das öffentliche Interesse verlege oder nicht. Hier kann aber von einer Berletzung des öffentlichen Intereffes feine Rede fein. 258 vom Oberlande her fommt, bat gleich weit zum untern Bahnhofe, wie jum obern, weil eine fürgere Berbindungoftraße hergestellt wird; es ift hochstens ein Unterschied von 10 Fuß. Die Bewohner von Dberhade und Interlafen find die Gingigen, Die Etwas weiter zu gehen hatten. Will man baraus auf eine Berlegung bes öffentlichen Interesses schließen? Davon fann feine Rede, sie fann jedenfalls nicht so bedeutend sein, daß sie das Interesse der Stadt Thun aufwiegen murde. Als es fich um die Uebernahme von Uftien handelte, fam man jur Ge-meinde Thun und ftellte ihr die Bortheile vor, welche ihr aus den Gifenbahnen ermachfen wurden. Wenn die Gemeinde nichts dazu zu fagen hatte, dann war es offenbar nnnug, fie anzufragen. Die Regierung war, abgesehen vom § 8 ber Konzession, vertragsgemäß verpflichtet, das Interesse der Gemeinde zu wahren. In dieser Beziehung erlaube ich mir folgende Stellen aus der Erflärung der Gemeinde Thun an-zuführen: "In Berudfichtigung: 1) daß die Ausführung Diefer Bahn fur die Verfehrsverhältniffe des Kantons mefentliche Bortheile Darbiete, und daß wenn der Kanton Bern nicht von Morgenthal aus über Bern durch eine Gifenbahn durchs schnitten murde, der größere Theil des Kantons bedeutend von seinem bisherigen Berfehre verlieren wurde; 2) daß durch die Erbauung der Bahn bis Bern Das gange Dberland in Bejug auf feine Berfehreverhaltniffe beffer geftellt werden wird, als es bis dahin geftanden ift, daß aber die daherigen Boriheile nicht ausschließlich der Ortschaft Thun zu gut fommen; 3) daß daher nicht allein die Einwohnergemeinde Thun, fondern bas gange Oberland bei diefer Afrienübernahme für Fr. 200 000 hatte in Mitleidenschaft gezogen werden follen, wenn aber Thun einmal durch einen Befchluß fich ju diefer Aftienübernahme verbindlich gemacht hat, feine oder doch wenig Soffnung bafur porhanden ift, daß Gemeinden oder Brivaten der andern Begirfe ihr Diefe Betheiligung tragen helfen werden; 4) daß fomit Die Drifchaft Thun, gegenüber ben Ontschaften Bern, Burgdorf, Bergogenbuchfee, Langenthal und Biel in einer exceptionel. ten Stellung fich befinde, weil die Bahnen, welche in Bau genommen werden follen, durch oder bei denfelben vorbeifuhren, während die Fortsetung der Bernbahn auf Thun, nur auf beffere Zeit in Aussicht gestellt ift; 5) daß es somit in der Stellung der Einwohnergemeinde von Thun, gegenüber ben Opfern, ju benen fie fich verpflichten foll, liegt, ihre Drisintereffen ichon dermal zu berüdsichtigen; 6) daß auf diefe der Blat, wo die Bern-Thun-Gifenbahn enden und ber Bahnhof zu Thun hingestellt werden wird, einen großen Ginfluß haben muß; 7) daß es daher im Intereffe von Thun liegt, wenn die Eisenbahn unterhalb Thun enden und der Bahnhof auf dem rechten Aarufer zwischen dem Bernthor und der Aare oder in ber Stadt felbst gebaut werden muß zc." Das find alles Erwagungegrunde, die in die Erflarung ber Aftienzeichnung aufgenommen murden, aus welchen das Intereffe der Gemeinde hervorgeht, und diefes hatte fowohl rechtlich als billigfeitshalber berudfichtigt werden follen.

Da die Bahl der noch anwesenden Mitglieder immer fleiner wird, so wird die Bahlung ber Unwesenden verlangt.

Sahlt, Regierungerath, erklart, daß er den Antrag, von welchem herr v Werdt fprach, nicht von fich aus ftellen mochte.

Das Prafidium erflart, daß ber betreffende Untrag als burch herrn v. Werdt geftellt aufgeschrieben fei.

Die vorgenommene Bahlung ergibt die Unwefenheit von 89 Mitgliedern, die Berathung wird baher fortgefest.

Engemann. 3ch bin fo frei fortzufahren und frage: wer ift fompetent zu entscheiden, ob Thun an dem Bahnhofbau ein Interesse hat oder nicht? Wer kann in kompetenter Weise darüber Auskunft geben, welches Interesse die Orischast an einem Kasernenbau, an einem Brückenbau zc. hat, wo der Berkehr sich am besten vermittle? Die Gemeinde Thun, und fie hat es von Anfang an entschieden, indem fie mit großer Mehrheit beschloß, den Bahnhof unterhalb der Stadt erstellen zu lassen. Zum zweiten Male beschloß die Gemeinde mit 110 gegen 16 Stimmen, am frühern Beschlusse in Betreff des Bahnhoses sestzuhalten. Später beschloß die Gemeinde mit 118 gegen 42 Stimmen; es sei die Publikation der Aussage des vorliegenden Gifenbahnplanes mit Rudficht auf den § 8 ber Konzession nicht vorzunehmen, es sei gegen ben Beschluß bes Regierungsrathes vom 27. Mai 1858 an den Großen Rath zu refurriren, und es folle Jemand autorifirt werden, die daherigen Borfehren zu treffen und überhaupt alles vorzusehren, was im Interesse der Gemeinde geschehen könne. Die Gemeinde Thun hat also entschieden, ihr Interesse ein sehr wesentliches, daß der Bahnhof da erstellt werde, wo sie es verlangt. Und hat sie denn nicht ein folches Interesse daran? Ich ersuche Sie, den Plan der Stadt Thun zur Hand zu nehmen, und Sie sehen, daß in der untern Stadt 6-7 Gasthöfe, in der obern nur zwei find, von benen einer vorzugeweise von Fremben benutt wird. Ferner befinden fich im untern Theile der Stadt die am lebhaftesten besuchten Blage. 3ch fage also, in biefer Beziehung war die Stadt Thun kompetent, ihr Intereffe gu wahren. Run fagt man aber, es fei der Gemeinde Thun schon fo viel Rechnung getragen worden, und fragt, ob man ihr benn in Allem nachgeben foll. Sie haben aus der Erflärung bes herrn Regierungerath Sahli entnommen, wie es fich in Diefer Beziehung verhalt, daß das Intereffe der Stadt Thun feineswegs fo berucfichtigt wurde, wie es hatte berudfichtigt werden follen. Es murde der Centralbahn alle mögliche Belegenheit gegeben, ihr Intereffe au sichern. Es heißt in ber Eingabe ber Gemeinde Thun: "In Betreff ber sub III. A und B, 1 gestellten Antrage bemerfen die Unterzeichneten, daß fich von felbst versteht, daß die Ausarbeitung des definitiven Planes der Centralbahndireftion überlaffen werden muß und daß fur den neuen Plan vor der Ausführung die Berftandigung mit den Gemeindsbehörden, fowie die Genehmigung der Re-gierung nachzusuchen ift Die Einwohnergemeinde Thun verwahrt fich in Diefer Besiehung alle Rechte, namentlich hinfichtlich des allfälligen Bahnhofes bei der Allmendbrude, daß derfelbe so erstellt werde, daß ein Zu- und Vongang die Richtung gegen diese Brücke und eine zweckdienliche Berbindungöstraße mit derselben erhält "Ich will nicht länger sein und mache nur noch eine Bemerkung über den im Gutachten des Herrn Ingenieur Schmid enthaltenen Irrthum. Aus der Bergleichung des Driginals mit der Druckfchrift ergibt es sich, daß statt 30 Fr. per laufenden Fuß Fr. 0,3 stehen sollte. Ich erwähnte dieses Punktes nur, um zu zeigen, wie man alles herbeizieht, um unferm vollständig gerechtfertigten Begehren entgegenzutreten. Wenn es bei dem Entscheibe ber Reglerung fein Berbleiben haben foll, dann ift ber \$ 8 ber Konzession jum Sohn und Spott der Gemeinden aufgenommen worden, und wenn die gegebenen Busicherungen nichts fein follen, bann gibt es in Bufunft feinen Bertrag mehr

Auf das Begehren mehrerer Mitglieder wird die Bersfammlung abermals gezählt; das Refultat ergibt noch 60 Anwefende.

Flud glaubt, wenn bie Bittschriftenkommiffion gestern mehr einig gewesen mare, so hatte bie Angelegenheit erledigt werden konnen.

Mühlethaler erflärt, daß er die Sache fo betrachte, als ware man gur Tagesordnung geschritten, und daß es nach feiner Ansicht bei bem Beschlusse des Regierungsrathes sein Bewenden babe.

Herr Prafibent. Da man nächste Woche die Sigung wegen der bevorstehenden Landarbeiten unmöglich fortsehen kann, so bleibt unter diesen Umständen nichts anderes übrig, als dieselbe aufzuheben. Jum Schlusse nehme ich an, die Versammlung werde nichts dagegen haben, daß die zu Mitsgliedern des Obergerichtes gewählten Herren Schärz, Buhlmann und Ochsenbein, welche Bedenkzeit verlangt haben, im Falle der Annahme ihrer Wahl vom Obergerichte selbst beeibigt werden. Hiemit erkläre ich die Sitzung als geschlossen.

Schluß ber Sigung und ber Seffion: 1 Uhr Nachmittage.

Der Redaftor: Fr. Faßbind.

Berzeichniß

ber feit ber letten Seffion eingelangten Borftels lungen und Bittschriften.

Befchwerde ber Gemeinde Thun, betreffend die Lage des bortigen Bahnhofes, vom 10. Juli 1858.

Borftellung bes ichweizer. Sandwerker- und Gewerbevereins, Seftion Bern, betreffend bie Reorganisation ber Sandwerferschulen, vom 13. Juli.

ber handwerferschulen, vom 13. Juli. Borftellung ber bernifchen Schullehrerkaffe, mit bem Gesuche um Ertheilung ber Eigenschaft einer moralischen Berson, vom 14. Juli.

Berson, vom 14. Juli. Erpropriationsgesuch ber Gemeinde Sumiswald behufs Errichtung eines Tobtenackers, vom 17. Juli.

Begnadigungsgefuch ber Elifabeth Schneiber von Buren jum Sof, vom 17. Juli.